

Ob 33.11.73



# Programm

des

Königlichen

# Gymnasiums zu Hohenstein i. Ostpr.,

womit

zur öffentlichen Prüfung der Schüler aller Classen

am 1. August 1873

ergebenst einladet

**E. Trosien,**

Director.

---

Inhalt: 1. Ueber das römische Exil vom G. L. Dr. W. Siebert (Fortsetzung).  
2. Jahresbericht des Directors.

---

Königsberg i. Pr., 1873.

Gedruckt bei Gruber & Longrien (Gustav Longrien).

KSIAZNICA MIEJSKA  
IM. KOPERNIKA  
W TORUNIU

~~bibliothek  
Chorn~~

AB 1724



# Ueber das römische Exil.

## Erste Abtheilung.

### Das römische Exil von Roms Gründung bis auf die Kaiserzeit.

Fortsetzung<sup>1)</sup>.

Ich habe bereits gelegentlich bemerkt<sup>2)</sup>, dass die Relegation der Kaiserzeit sich aus einer Relegation entwickelt habe, die schon zur Zeit der Republik üblich gewesen sei. Ihrem Wesen nach war diese Relegation während der Republik eine directe Verweisung, insbesondere aus Rom, aber auch weiter, aus Italien, nach Spanien u. s. w., und hat mit der Aechtung und mit dem durch diese herbeigeführten Exile nichts zu schaffen. Identificirte man aber, wie wir gesehen haben, *interdictio* und *exilium*, weil die *interdictio* das *exilium* nach sich zog, so lag es nahe, auch die *relegatio* als *exilium* zu bezeichnen, da auch sie eine Entfernung von dem heimathlichen Boden oder wenigstens von dem bisherigen Wohnorte zur Folge hatte. Bei Livius findet sich sogar die Verbindung *exilium et relegatio* häufig da, wo weder von dem einen noch von der anderen die Rede ist, wie III. 10, wo er die Tribunen klagen lässt: *bellum innoxiiis Antiatribus indici, geri cum plebe Romana, quam oneratam armis ex urbe praecipiti agmine acturi essent, exilio et relegatione civium ulciscentes tribunos*. Jede Entfernung von Rom wird dem Redner, wie es ihm passt, zum Exile, und so auch zur Relegation<sup>3)</sup>.

Die Relegation war theils eine private, theils eine öffentliche. Die erstere war eine Verweisung aus Rom auf das Land, — *relegare rus* oder *in agros* — womit Hausväter aus beliebigen Gründen ihre Kinder oder Sklaven bestrafen, indem sie dieselben auf ihre Landgüter entfernten und sie so der Annehmlichkeiten des städtischen Lebens beraubten. Hierher gehört als das bekannteste Beispiel die Relegation, welche L. Manlius Capitolinus Imperiosus über seinen Sohn T. Manlius Torquatus verhängte. Die Vorwürfe, die ihm deshalb der Tribun Pomponius machte<sup>4)</sup>, zeigen einerseits, wie schwer die Relegation empfunden wurde, andererseits, dass der Vater keineswegs allein durch unehrenhafte Handlungen bewogen wurde, dieselbe auszusprechen, sondern dass ihn dazu selbst ein Naturfehler bestimmen konnte. Aehnlich erscheint der Fall des Sextus Roscius Amerinus<sup>5)</sup>, mag auch Cicero als Vertheidiger desselben nichts von einer Relegation wissen wollen. Die Stellung, die der Vater dem relegirten Sohne anwies, war natürlich eine vielfach verschiedene; sie war um so besser, je freier der Sohn etwa über die Einkünfte der Güter verfügen konnte.

<sup>1)</sup> Der Anfang der Abhandlung findet sich im vorjährigen Programme der Anstalt.

<sup>2)</sup> Hohensteiner Programm 1872 pag. 19.

<sup>3)</sup> cf. Liv. III. 13, IV. 4, V. 24, IX. 26, XXI. 10, XXVII. 35. In diesem Sinne nennt auch Cic. de dom. 25, 65 die Entsendung des Cato nach Cypern eine Relegation.

<sup>4)</sup> Liv. VII. 4: *Criminique ei tribunus inter cetera dabat, quod filium juvenem, nullius probri compertum, extorrem urbe, domo, penatibus, foro, luce, congressu aequalium prohibitum, in opus servile, prope in carcerem atque in ergastulum dederit, ubi summo loco natus dictatorius juvenis quotidiana miseria disceret vere imperioso patre se natum esse. At quam ob noxam? quia infacundior sit et lingua impromptus*. Val. Max. V. 4, 3 und VI. 9, 1. Manlius Torquatus a patre rus relegatus est — *hebetis atque obtunsi cordis existumatus*. Cic. de offic. III. 31. Senec. de benef. III. 37.

<sup>5)</sup> Cic. pro Rosc. Amer. cap. 15, 18, 27.



Härter noch als die Kinder wurden die Sklaven von der Relegation betroffen, wenn sie von ihrem Herrn aus der familia urbana in die familia rustica versetzt wurden. Denn einerseits hatten sie auf dem Lande härtere Arbeit zu verrichten, andererseits wurde ihnen schlechtere Pflege zu Theil und traf sie weit grausamere Behandlung. Sie bildeten eine besondere Abtheilung der familia rustica und mussten die Feldarbeiten gewöhnlich in Fesseln verrichten<sup>6)</sup>. Ihre Wohnung war das ergastulum<sup>7)</sup>, gewöhnlich unter der Erde, in welchem auch diejenigen Sklaven aufbewahrt wurden, deren Flucht man befürchtete<sup>8)</sup>. Da diese Bagnos zu vielen Grausamkeiten Anlass gaben, und da man in späterer Zeit selbst freie Menschen hineinschleppte und zur Arbeit zwang, so verordneten die Kaiser Augustus und Tiberius eine Revision derselben<sup>9)</sup>, und Hadrian hob sie, da die Missbräuche wuchsen, vollständig auf<sup>10)</sup>.

Diese Relegation war ein einfacher Ausfluss der patria potestas und der Macht des Herrn über den Knecht. Der Hausvater konnte aber vermöge der patria potestas Relegation auch als Strafe für Verbrechen aussprechen, wohin er wollte. Denn er konnte den schuldigen Sohn dem öffentlichen Gerichte entziehen, wenn er selber ein Familiengericht abhielt, zu dem es üblich war, die Verwandten hinzuzuziehen<sup>11)</sup>. So verbannte T. Manlius Torquatus seinen Sohn D. Junius Silanus, — er war von Silanus adoptirt — als er im Senate von den Macedonischen Gesandten angeklagt worden war, dass er als praetor Geld genommen habe, nach Abhaltung eines Familiengerichtes, aus seinem Angesichte, worauf der Sohn sich das Leben nahm<sup>12)</sup>. Dass Manlius die Verwandten nicht zuzog, wird ausdrücklich gerügt. So relegirte T. Arius seinen Sohn, der bei einem Morde ergriffen worden war, nach Massilia<sup>13)</sup>, was ihm wegen des angenehmen Lebens in dieser Stadt als Milde ausgelegt wurde, zumal er dem Sohne dasselbe Jahrgeld aussetzte, das er früher bezogen hatte. Er hatte den Kaiser Augustus zum Gerichte zugezogen<sup>14)</sup>.

Hierher kann man auch wohl das Recht rechnen, welches den Patronen wenigstens unter Nero gegen undankbare Freigelassene zustand, nämlich sie über den 20. Meilenstein hinaus an die Küste Campaniens zu relegiren<sup>15)</sup>. Es scheint mir kaum zweifelhaft, dass eine solche Relegation auch in älterer Zeit statt haben konnte.

Neben der privaten Relegation gab es eine öffentliche, die von den Organen des Staates verhängt wurde. Dass die Könige das Recht der Verweisung hatten, versteht sich von selbst. Von Tarquinius Superbus wird berichtet, dass er Viele aus der Stadt getrieben habe. Tyrannisch war sein Verfahren nur deshalb, weil er ohne gerechten Grund vertrieb und ohne Zuziehung eines Beirathes.

Von Seiten eines Magistrats ist auf eigene Hand und ohne Einvernehmen mit dem Senate nach den erhaltenen Nachrichten eine solche Relegation nur in einem einzigen Falle ausgesprochen worden. Im Jahre 58 trieb der Consul Gabinius den Ritter Lamia, weil er sich Cicero's angenommen hatte, aus der

<sup>6)</sup> Genus ferratile. Plaut. Most. I, 1, 18. Ter. Phorm. II, 1, 19. Mart. IX, 23, 4. vinctus compede fossor. Ovid. Trist. IV, 1, 5. ex Pont. I, 6, 31. Juvenal. XI, 80. Tibull. II, 6, 25.

<sup>7)</sup> Juvenal. VIII, 180. Senec. de ira III, 32. Plin. Hist. nat. XVIII, 3.

<sup>8)</sup> Juvenal. XIV, 24. Colum. I, 6, 3.

<sup>9)</sup> Suet. Oct. 32. Tib. 8.

<sup>10)</sup> Spart. Hadrian. 18: Ergastula servorum et libertorum tulit.

<sup>11)</sup> Die Bestrafung der Frauen überliess man sogar meistens den Verwandten. Progr. 1872 pag. 25.

<sup>12)</sup> Cic. de fin. I, 7, 24. Liv. ep. LIV. Val. Max. V, 8, 3. Wenn Manlius den Senat bat, die Sache ihm zu überlassen, so kam es ihm nicht auf die Erlaubniss zur Abhaltung eines Familiengerichtes an, deren er nicht bedurfte, sondern darauf, dass der Senat seinerseits das gerichtliche Verfahren einstellte.

<sup>13)</sup> Senec. de clem. I, 15: T. Arium, qui filium deprehensum in parricidio exilio (richtiger relegatione) damnavit, causa cognita, nemo non suspexit, quod contentus exilio et exilio delicato Massiliae parricidam obtinuit, et annua illi praestitit, quanta praestare integro solebat. — Cogniturus de filio T. Arius advocavit (der gewöhnliche Ausdruck ist adhibere) in consilium Caesarem Augustum.

<sup>14)</sup> Ausser den Verwandten zog man auch Freunde zu. Val. Max. V, 8, 2: adhibito propinquorum et amicorum consilio. L. Gellius zog fast den ganzen Senat zu. Val. Max. V, 9, 1. Der letzte hierher zu ziehende Fall wird berichtet bei Tacitus Ann. XVI, 33: Montanus patri concessus est, praedicto, ne in republica haberetur. In diesem Falle wurde dem Vater die Relegation anbefohlen.

<sup>15)</sup> Tac. Ann. XIII, 26: Quid enim aliud laeso patrono concessum, quam ut vicesimum ultra lapidem in oram Campaniae libertum releget?



Stadt, edixitque, ut ab urbe abesset millia passuum ducenta<sup>16)</sup>. Cicero tadelt es heftig, und man sah es als einen ungerechten Gebrauch der Machtbefugniß an; doch war die Handlungsweise des Gabinus wohl schwerlich geradezu ungesetzlich, wenn sie auch im höchsten Maasse ungewöhnlich war.

Der Senat dagegen als oberste Regierungsbehörde hatte unstreitig die Befugniß der Relegation und hat sie vielfach entweder selbst oder durch die von ihm beauftragten Magistrate ausgeübt, theils im Interesse der militärischen Disciplin gegen Truppen und Befehlshaber, die Strafe verdienten, theils im Interesse der öffentlichen Sicherheit und aus Gründen der öffentlichen Moral, theils endlich zur Verhütung des Einschleichens in das römische Bürgerrecht gegen Nichtbürger und Fremde. So verwies er die Ueberreste der Cannensischen Legionen bis zum Ende des Krieges nach Sicilien<sup>17)</sup>. Aehnlich verfuhr er gegen die Legionen des Fulvius, und verwies den M. Fulvius Nobilior wegen eigenmächtiger Handlungsweise in das jenseitige Hispanien ultra novam Carthaginem 180<sup>18)</sup>. Aus Gründen der Sicherheit wies er 490 die Volsker aus Rom, die zu den Spielen gekommen waren<sup>19)</sup>. So wurden Fidenaten nach Ostia relegirt, weil sie in dem Verdachte standen, es mit dem Landesfeinde gehalten zu haben<sup>20)</sup>. In dieses Gebiet schlägt die lex Claudia 177, welche alle Latiner aus Rom wies<sup>21)</sup>. Ferner die Austreibung der Philosophen und Rhetoren, die im Jahre 161 geschah<sup>22)</sup>. Sodann 139 die Vertreibung der Chaldäer<sup>23)</sup>, und 126 die lex Junia, die alle diejenigen aus Rom auswies, die sich das Bürgerrecht angemasst hatten<sup>24)</sup>. Auch kann man hierher rechnen die Ausweisung des Eumenes aus Italien<sup>25)</sup>, die Austreibung der Gesandten des Perseus aus Rom und Italien<sup>26)</sup>, die der Gesandten des Jugurtha<sup>27)</sup>, und die des Jugurtha selbst aus Italien<sup>28)</sup>, was wohl der Grund war, weshalb dieser dem eingeschlossenen Postumius Albinus, nachdem er ihn zu einem Vertrage gezwungen hatte, befahl, ut diebus decem Numidia decederet<sup>29)</sup>.

Ferner gehört hierher die lex Licinia Mucia 95, welche alle Bundesgenossen aus Rom trieb, die sich das Bürgerrecht angemasst hatten<sup>30)</sup>. Sodann die lex Papia de civitate 65<sup>31)</sup>, durch welche Antiochus Gabinus betroffen wurde, während Archias und Balbus, von Cicero vertheidigt, das Bürgerrecht behielten. Endlich gehört hierher auch die Ausweisung der rerum capitalium condemnati im Jahre 72<sup>32)</sup>.

In allen diesen Fällen erscheint die Relegation in der oben dargelegten Weise. Nachtheile waren mit ihr nicht weiter verbunden, abgesehen von denen, die die Entfernung von Rom oder einem anderen Orte von selbst mit sich brachte. Der Relegirte verlor nicht wie der Geächtete jedes Anrecht auf den Schutz der Gesetze<sup>33)</sup>. Das römische Bürgerrecht ging durch Relegation nicht verloren, während der Relegirte natürlich keine Aemter in Rom bekleiden oder sich um sie bewerben konnte. Caesar's Munici-

<sup>16)</sup> Cic. pro Sest. 12, 29 folg. post red. in sen. 5, 12. ad divers. XI. 16. XII. 29. in Pison. 27, 64.

<sup>17)</sup> Liv. XXIII. 25. XXV. 5, 6. XXVI. 2.

<sup>18)</sup> Liv. XL. 41. Ueber die Sache Momms. röm. Staatsrecht I. 188. Anmerk. 2.

<sup>19)</sup> Liv. II. 37: factoque senatus consulto, ut urbem excederent Volsci.

<sup>20)</sup> Liv. IV. 30: Veientes in agrum Romanum excursions fecerant. Fama fuit quosdam ex Fidenatium juventute participes ejus populationis fuisse, cognitioque ejus rei L. Sergio et Q. Servilio et Mam. Aemilio permissa. Quidam Ostiam relegati, quod, cur per eos dies a Fidenis afuissent, parum constabat. Colonorum additus numerus. Die Relegirten waren sicher keine römische Bürger.

<sup>21)</sup> Liv. XLI. 8, 9.

<sup>22)</sup> Sueton. de clar. rhet. 1.

<sup>23)</sup> Valer. Max. I. 3, 2.

<sup>24)</sup> Cic. de offic. III. 11. Val. Max. III. 4, 5.

<sup>25)</sup> Justin. XXXVIII. 6, 4.

<sup>26)</sup> Liv. XLII. 48.

<sup>27)</sup> Sall. Jug. 28, 2.

<sup>28)</sup> Sall. Jug. 35, 9.

<sup>29)</sup> Sall. Jug. 38, 9.

<sup>30)</sup> Cic. pro Corn. fragm. 10. Asc. in Cic. Corn. p. 67. Or. Cic. pro Sest. 13, 30. de offic. III. 11, 47. pro Balb. 21, 48. Brut. 16, 63.

<sup>31)</sup> Cic. de off. III. 11. pro Arch. 5, 10. pro Balb. 23, 52. de leg. agr. 1, 4. ad Attic. IV. 16. Dio Cass. XXXVII. 9.

<sup>32)</sup> Progr. 1872 p. 9.

<sup>33)</sup> Progr. 1872 p. 19. Der nach der lex Tullia de ambitu Verurtheilte hatte Nichts für sein Leben zu fürchten.



palgesetz<sup>34</sup>) schloss die aus Italien Verbannten auch von der Bewerbung um Municipalämter aus, doch nur wenn sie *judicio publico* verurtheilt waren. Seine Bestimmung kann sich nur auf die Geächteten beziehen, da die Relegation der Republik nirgends den Charakter einer gegen römische Bürger verhängten gerichtlichen Strafe hat. Nur das zehnjährige Exil der nach der *lex Tullia de ambitu* Verurtheilten liesse sich allenfalls als gerichtliche Relegation betrachten. Ueberhaupt war die Relegation einzelner römischer Bürger sehr selten. Wenn Festus<sup>35</sup>) sagt: *Relegati dicuntur proprie, quibus ignominiae aut poenae causa necesse est ab urbe Roma aliove quo loco abesse lege senatusve consulto aut edicto magistratus, ut etiam Gallus Aelius indicat*, so passt seine Definition, da er offenbar die gerichtliche Relegation vor Augen hat, nicht auf die Zeiten der Republik, sondern nur auf die Kaiserzeit. In dieser nämlich dauerte die Relegation nicht nur in der Weise der Republik fort und wurde namentlich von den Kaisern aus allen möglichen Gründen aussergerichtlich ausgesprochen<sup>36</sup>), sondern sie wurde auch neben der harten und infamirenden *aquae et ignis interdictio* zur gerichtlichen Strafe. Der Kaiser Augustus war der erste, der aus Schonung gegen vornehme Personen diese Neuerung einfuhrte<sup>37</sup>), und die späteren Kaiser folgten hierin seinem Beispiele<sup>38</sup>).

Als einziges Beispiel einer Deportation während der Republik finde ich die Angabe aus dem Jahre 171 bei Gellius<sup>39</sup>): *P. (Q.?) Licinio Crasso, C. Cassio Longino consulibus Casini puerum factum ex virgine sub parentibus jussuque haruspicum deportatum in insulam desertam, in annalibus invenio*. Natürlich hat diese Aussetzung nichts gemein mit der Deportation der Kaiserzeit im juristischen Sinne.

Zum Schlusse weise ich noch auf die Internirung gefangener Fürsten hin, wie die des Gentius in Spoletium, dann in Iguvium<sup>40</sup>), des Bituitus in Alba<sup>41</sup>), des Syphax und Perseus in Alba<sup>42</sup>), des Bithys in Carseoli<sup>43</sup>), des Catualda in Forum Julium<sup>44</sup>), und die Abführung der 1000 Achäer nach Italien<sup>45</sup>), denen Scipio dem Polybius zu Liebe die Rückkehr in die Heimath auswirkte.

<sup>34</sup>) Tab. Heracl. Z. 118 cf. 135.

<sup>35</sup>) Fest. s. v. *relegati* pag. 275. M.

<sup>36</sup>) Suet. Oct. 24: *Equitem Romanum, quod duobus filiis adolescentibus, causa detrectandi sacramenti, pollices amputasset, ipsum bonaque subjecit hastae: quem tamen, quod imminere emptioni publicanos videbat, liberto suo addixit, ut relegatum in agros pro libero esse sineret*. cf. Suet. Oct. 45. Tib. 37, 59. Calig. 25. Claud. 28. Suet. Ner. 35, 36, 39. Oth. 3. Vesp. 14. Tit. 7. Die tyrannischen Nachfolger August's verfahren gegen den Einzelnen mit der absolutesten Willkür. Bei der Ausweisung ganzer Klassen von Leuten blieben die Gesichtspunkte maassgebend, nach denen man während der Republik verfuhr, und bedienten sich die Kaiser in diesen Fällen wohl auch der *Senatusconsulte*. Suet. Oct. 42. Tib. 36. Cal. 16. Claud. 25. Ner. 16, 36. Vitell. 14. Domit. 10. Gell. Noct. Att. XV. 11. Tac. Ann. II. 32.

<sup>37</sup>) Suet. Oct. 45, 51, 65. Dio Cass. LV. 18.

<sup>38</sup>) Das Ausführlichere über diesen Punkt gehört in die Kaiserzeit.

<sup>39</sup>) Gell. Noct. Att. IX. 4.

<sup>40</sup>) Liv. XLV. 43.

<sup>41</sup>) Liv. ep. LXI. Val. Max. IX. 6, 3.

<sup>42</sup>) Val. Max. V. 1, 1.

<sup>43</sup>) Liv. XLV. 42.

<sup>44</sup>) Tac. Ann. II. 62, 63.

<sup>45</sup>) Plut. Cat. maj. 9.



## Chronologische Uebersicht der einzelnen Fälle des Exils von Roms Gründung bis auf die Kaiserzeit.

Verbannte hat es, wie in anderen Ländern, so gewiss auch in Italien seit ältester Zeit gegeben. Hat auch in Italien, wie nicht zu bezweifeln ist, in alter Zeit die Blutrache geherrscht, — dies bezeugen schon die Reste des *jus talionis* in historischer Zeit<sup>46)</sup> — so wurde der Mörder, um der Vergeltung zu entgehen, flüchtig.

Asyl des Romulus. Was Livius I. 8 und Dionysius II. 15 über diejenigen berichten, welche in das Asyl des Romulus geflohen seien, lässt zwar nicht klar erkennen, ob sie sich unter ihnen auch Verbannte vorstellten, — sie reden von Unzufriedenen, und Livius auch von entlaufenen Sklaven — dennoch hindert uns Nichts, in einem Theile derselben Verbannte zu sehen. Hierauf führt die Vorstellung eines Asyls an sich, wie auch der schnöde Rath, den die die benachbarten Städte um Connubium angehenden Gesandten des Romulus erhalten: man möge in Rom auch ein Asyl für Weiber errichten<sup>47)</sup>.

Romulus. Die Mörder der Gesandten der Lavinier flohen nach der Ermordung des Tattius in Lavinium aus Rom in's Exil und wurden von Romulus geächtet<sup>48)</sup>.

Die Söhne des Ancus Marcius. Die Söhne des Ancus Marcius gehen nach der von ihnen angestifteten Ermordung des Tarquinius Priscus nach Suessa Pometia in's Exil<sup>49)</sup>.

Tarquinius Superbus. Tarquinius Superbus verhandelt Capitalsachen ohne Beirath<sup>50)</sup>. Verdächtige, Verhasste und solche, deren Reichthum ihn verlockt, verurtheilt er auf falsche Anklagen hin, als stellten sie ihm nach, tödtet die Einen und treibt die Anderen in's Exil. Ihr Vermögen zieht er ein, giebt einen kleinen Theil den Anklägern und behält das Meiste für sich. Viele fliehen vor der erwarteten Anklage, Viele werden ohne Anklage aus dem Wege geräumt, der beste Theil des Senats wird vernichtet<sup>51)</sup>.

Sextus Tarquinius. Sextus Tarquinius verfährt auf den Rath seines Vaters in Gabii wie dieser in Rom. Viele lässt er auf falsche Anklagen hin vom Volke verurtheilen, Andere tödtet er, Einigen stellt er die Flucht frei, Andere treibt er in die Verbannung. Die Güter der Getödteten und Verbannten vertheilt er<sup>52)</sup>.

510. Regifugium. Das Volk, von Brutus berufen<sup>53)</sup>, setzt den abwesenden Tarquinius in comitiis curiatis<sup>54)</sup> (ob flagitia) wegen Tyrannie ab und beschliesst die Verbannung desselben cum uxore et liberis<sup>55)</sup>. Tullia flieht. Die Thore werden geschlossen, das Exil wird dem herbeieilenden Tarquinius angesagt<sup>56)</sup>. Die Söhne desselben werden aus dem Lager vertrieben. Tarquinius geht mit zwei Söhnen nach Caere in die Verbannung<sup>57)</sup>. Sextus Tarquinius wird in Gabii getödtet<sup>58)</sup>. Tarquinius schickt eine Gesandtschaft

<sup>46)</sup> Talio erklärt Isidor. V. 21 durch similitudo vindictae, ut taliter quis patiatut ut fecit. Fest. s. v. Talionis p. 363 M.: si membrum rupit, ni cum eo pacit, talio esto. cf. Gell. Noct. Att. XX. 1.

<sup>47)</sup> Liv. I. 9.

<sup>48)</sup> Dionys. II. 53. Nach Liv. I. 14 waren die Erschlagenen Gesandte von Laurentum.

<sup>49)</sup> Liv. I. 41. Aur. Vict., de vir. ill. 6, 9. Nach Dionys. IV. 4 und 5 wurden sie geächtet und ihr Vermögen eingezogen, da sie sich dem Gerichte nicht stellten. Zonar. VII. 9.

<sup>50)</sup> Dies bezeichnet seine Handlungsweise als tyrannisch.

<sup>51)</sup> Dionys. IV. 42. Liv. I. 49, 50.

<sup>52)</sup> Liv. I. 54. Val. Max. VII. 4, 2.

<sup>53)</sup> Nach Liv. I. 59 und Dionys. IV. 71, 75 (ebenso Pompon. Dig. 1. 2, 2, 3: exactis regibus lege tribunicia, und Serv. ad Aeneid. VIII. 646) beantragt Brutus als tribunus celerum die Verbannung der Tarquinier beim Volk, während ihn Cic. de re publ. II. 25 privatus nennt. Es ist geradezu widersinnig, den Militärtribunen als solchen — und mehr sind auch die tribuni celerum nicht — die consularische Potestas beizulegen. Momms. Staatsrecht I. 144. Anmerk. 1.

<sup>54)</sup> Cicero de re publ. II. 31 nennt die lex Valeria de provocatione das erste in Centuriatcomitien beschlossene Gesetz.

<sup>55)</sup> Liv. I. 59. Die ältere Fassung sprach vielleicht nur von der Verbannung. Cic. de re publ. II. 25, 46.

<sup>56)</sup> Liv. I. 60. Eutrop. I. 8.

<sup>57)</sup> Liv. I. 60. Nach Dionys. V. 3 zuerst nach Gabii.

<sup>58)</sup> Liv. I. 60.



nach Rom, erklärt, sich der Krone begeben zu wollen, und bittet um Herausgabe seines Vermögens, damit er in der Verbannung nicht zu darben brauche<sup>59</sup>). Der Senat, nach Plutarch das Volk, will die Güter herausgeben<sup>60</sup>). In Folge der Verschwörung jedoch, welche die Gesandten anzetteln, werden die Güter des Tarquinius dem Volke preisgegeben<sup>61</sup>). Die Verschworenen wollen Einige dem Brutus zu Liebe verbannen<sup>62</sup>), doch werden sie hingerichtet<sup>63</sup>).

**509.** Tarquinius Collatinus. Der Consul Tarquinius Collatinus erregt Furcht durch seinen Namen und sein Geschlecht<sup>64</sup>). Auf das Drängen des Senates und Volkes dankt er entweder ab<sup>65</sup>) oder wird auf den Antrag seines Collegen Brutus vom Volke abgesetzt<sup>66</sup>) und geht in jedem Falle mehr gezwungen als freiwillig nach Lavinium in die Verbannung<sup>67</sup>), wo er stirbt. Er behält nicht nur sein Vermögen, sondern erhält nach Dionysius<sup>68</sup>) vom Volke 20, von Brutus 5 Talente dazu<sup>69</sup>).

Deinde Brutus ex senatus consulto ad populum tulit, ut omnes Tarquiniae gentis exules essent<sup>70</sup>).

**508.** Die Tarquinier suchen Zuflucht bei Porsenna in Clusium, sie bezeichnen sich als egentes<sup>71</sup>). Es kommt zum Kriege der Römer mit Porsenna, der die Tarquinier zurückführen will. Nach Livius<sup>72</sup>) kommt ihre Zurückführung auch bei den Friedensbedingungen zur Sprache, und nach II. 15 schickt Porsenna im Jahre 507 nochmals eine Gesandtschaft wegen ihrer Wiedereinsetzung. Nach Plutarch<sup>73</sup>) er bietet sich Valerius dazu, vor Gericht zu erweisen, dass die Tarquinier mit Recht vertrieben seien, Tarquinius aber will sich keinem Richterspruche unterwerfen.

**507.** Tarquinius begiebt sich zu seinem Schwiegersohne Octavius Mamilius nach Tusculum<sup>74</sup>).

**496.** In der Schlacht am See Regillus wird eine cohors exulum erwähnt.<sup>75</sup>)

**495.** Der Tod des Tarquinius wird nach Rom gemeldet. Er stirbt in Cumae beim Tyrannen Aristodemus, den er zum Erben einsetzt<sup>76</sup>).

Die mit ihm von den Latinern ausgewiesenen römischen Verbannten siedeln sich theils in Cumae an, theils zerstreuen sie sich in andere Städte<sup>77</sup>).

<sup>59</sup>) Plut. Publ. 3.

<sup>60</sup>) Liv. II. 3 und 4.

<sup>61</sup>) Liv. II. 5.

<sup>62</sup>) Plut. Publ. 6.

<sup>63</sup>) Liv. II. 5.

<sup>64</sup>) Cic. de re publ. II. 31, 54: majores Conlatinum innocentem suspicione cognationis expulerant et reliquos Tarquinius offensione nominis.

<sup>65</sup>) Liv. II. 2 und Dionys.

<sup>66</sup>) Dies ist die ältere Tradition, der Cicero folgt. Brut. 14, 53: Brutus collegae suo imperium abrogavit. cf. de offic. III. 10, 40. Obseq. 70. Schwegler röm. Gesch. II. 43. Anmerk. 2. Zumpt Criminalproc. 75. Anmerk. 2.

<sup>67</sup>) Liv. IV. 15: exulare jussus est. Nach Plut. Publ. 7 verlässt er die Stadt in der Stille.

<sup>68</sup>) Dionys. V. 12.

<sup>69</sup>) Liv. II. 2. Flor. I. 9. Eutrop. I. 10.

<sup>70</sup>) Liv. II. 2. Cic. de re publ. II. 31. Dionys. V. 1. Nach Dionys. V. 13 wurde nach der Abdankung des Collatinus denjenigen, die mit dem Könige entflohen waren, bis zu einem gewissen Termine die Rückkehr gestattet. Dies könnten also nur Leute aus anderen gentes benutzt haben. Selbst wenn die nach Festus p. 363 M. allgemein geltende Meinung, dass den von Tarquinius Superbus erbauten scalis Tarquitiis um des Abscheus vor dem Namen des Erbauers willen die neue Namensform beigelegt worden sei, begründet war, so scheint daraus noch nicht hervorzugehen, dass die später vorkommenden Tarquiti von Leuten der gens Tarquinia abstammten, die, in Rom zurückgeblieben, gleichfalls ihren Namen geändert hätten, wie der Liv. III. 27 erwähnte L. Tarquitius. Las man an dieser und anderen Stellen früher Tarquinius, so beweist dies gleichfalls nichts für die Sache, da der bekanntere Name leicht den unbekannteren verdrängen konnte, und dies um so mehr, wenn man beide Namen in Zusammenhang brachte. Mir scheint es am einfachsten anzunehmen, dass bereits neben der gens Tarquinia eine gens Tarquitia bestand, da keine Nachricht besagt, dass der erwähnte Volksbeschluss aufgehoben worden sei.

<sup>71</sup>) Liv. II. 9.

<sup>72</sup>) II. 13.

<sup>73</sup>) Publ. 18.

<sup>74</sup>) Liv. II. 15.

<sup>75</sup>) Liv. II. 19.

<sup>76</sup>) Liv. II. 21. 34. Nach Dionys. XI. 21 starb er neunzig Jahre alt.

<sup>77</sup>) Dionys. VI. 21.



Die Vertreibung der Tarquinier charakterisirt sich weniger als Strafe, wie als politische Massregel. Ob sie durch Aechtung oder direct ausgesprochene Landesverweisung bewirkt wurde, erscheint als gleichgültig.

Nach der Erzählung des Dionysius wimmelt es in dieser Zeit überall von Verbannten<sup>78)</sup>.

**504.** Attius Clausus. Der Sabiner Attius Clausus flieht aus Regillum, weil seine Partei unterliegt, mit einer grossen Schaar Clienten nach Rom<sup>79)</sup>. Nach Dionysius<sup>80)</sup> fürchtet er eine Anklage wegen Verraths, führt 4000 Waffenfähige nach Rom und bringt seine Schätze mit. Plutarch<sup>81)</sup> nennt ihn einen Geächteten. Er erhält mit seinen Leuten das römische Bürgerrecht, begründet in Rom das patricische Geschlecht der Claudier und gelangt zu grossem Einfluss.

**491.** Cn. Marcius Coriolanus. Nach Livius<sup>82)</sup> will Coriolan die Hungersnoth in Rom zur Abschaffung der tribunicischen Gewalt benutzen. Der Senat ist milderer Ansicht. Das Volk greift fast zu den Waffen; die Tribunen laden den Coriolan vor die Tributcomitien. Da er sich nicht stellt, so wird er abwesend verurtheilt und geht drohend zu den Volskern in die Verbannung. Nach Plutarch<sup>83)</sup> wollen die Tribunen den Coriolan nach seiner Rede im Senate greifen lassen, werden aber zurückgetrieben. Am andern Tage verurtheilen die Tribunen ihn zum Tode, und Sicinius will ihn vom tarpejischen Felsen stürzen. Erst als er sich den Tribus zu stellen verspricht<sup>84)</sup>, lassen sie vor der Hand von ihm ab. Nun erst kommt es zur eigentlichen Vorladung. In den Tributcomitien wird Coriolan mit drei Stimmen Majorität zu lebenslänglicher Verbannung verurtheilt, weil er habe das Tribunat abschaffen wollen und Beute vertheilt habe. Er entfernt sich nach der Verurtheilung mit einigen Hörigen, vom ganzen Senate geleitet, und begiebt sich zuerst auf sein Landgut, dann zu den Volskern nach Antium. Bei diesen stellt er sein Leben im römischen Gebiete als gefährdet dar<sup>85)</sup>. Er wird von den Volskern zum Feldherrn erwählt<sup>86)</sup>. Er dringt siegreich vor. Das Volk will ihn zurückrufen, aber der Senat ist dagegen<sup>87)</sup>. Coriolan rückt vor Rom. Die Zurückberufung wird ihm angeboten. Es kommt jedoch kein Vertrag zu Stande<sup>88)</sup>, wie Niebuhr meint, weil Coriolan die Zurückberufung aller Verbannten beantragt habe. Coriolan zieht von Rom ab<sup>89)</sup>. Er wird von den Volskern getödtet<sup>90)</sup>. Nach Fabius<sup>91)</sup> lebt er bis in das Greisenalter und thut den Ausspruch: *multo miserius seni exilium esse*<sup>92)</sup>.

**461.** Caeso Quinctius. Der Tribun Verginius ladet den Caeso vor das Volk wegen seiner gewalthätigen Verhinderung der *lex Terentilla*<sup>93)</sup>. Da er auch des Todtschlags beschuldigt wird, will der Tribun ihn bis zum Gerichtstag in's Gefängniss setzen, um nach erfolgter Verurtheilung die Todesstrafe an ihm vollziehen zu lassen. Hiervon steht er erst nach Stellung von zehn Bürgen für je 3000 Kupferass ab<sup>94)</sup>. *Dimissus a foro nocte proxima in Tuscos in exilium abiit. Iudicii die cum excusaretur solum ver-*

<sup>78)</sup> Dionys. VII. 2.

<sup>79)</sup> Liv. II. 16.

<sup>80)</sup> Dionys. V. 40. cf. Plut. Publ. 21. Suet. Tib. 1.

<sup>81)</sup> Plut. Publ. 22.

<sup>82)</sup> II. 34. 35.

<sup>83)</sup> Plut. Coriol. 17—20. 21—23.

<sup>84)</sup> Der Widerstand des Senates und der Patricier richtet sich nicht sowohl gegen das Coercitionsrecht der Tribunen, als gegen die Nöthigung, an die Plebs, statt an den Populus zu appelliren. Da die Tribunen verfassungsmässig jedoch nur mit der Plebs verkehren können, sehen sie sich genöthigt nachzugeben. Momms. Staatsrecht p. 132 Anm. 1.

<sup>85)</sup> Plut. Coriol. 23.

<sup>86)</sup> Liv. II. 39.

<sup>87)</sup> Plut. Coriol. 29.

<sup>88)</sup> Plut. Coriol. 30. 31.

<sup>89)</sup> Liv. II. 40.

<sup>90)</sup> Liv. II. 40. Plut. Coriol. 39.

<sup>91)</sup> Liv. II. 40. Zonar. VII. 16.

<sup>92)</sup> Im Allgemeinen vergleiche man noch Val. Max. V. 4. 1. Flor. I. 22. Eutrop. I. 15. Liv. XXVIII. 29. Gell. Noct. Att. XVII. 21. Dionys. VII. 21—65. VIII. 1—62. Appian und Andere.

<sup>93)</sup> Dionys. X. 5: ἀδικήματος δημοσίου.

<sup>94)</sup> Erster Fall, dass dem Volke Bürgen gestellt werden.



tisse exilii causa, nihilominus Verginio comitia habente, conlegae appellati dimisere concilium. Pecunia a patre crudeliter exacta<sup>95</sup>). Er wird später zurückberufen<sup>96</sup>).

**460.** Aufstand unter Appius Herdonius. Exules servique ad duo millia hominum et quingenti duce Appio Herdonio Sabino nocte Capitolium atque arcem occupavere<sup>97</sup>). Auch Caeso wird von den Tribunen mit dem Aufstande in Verbindung gebracht. Servos ad libertatem Appius Herdonius ex Capitolio vocabat: se miserrimi cujusque suscepisse causam, ut exules injuria pulsos in patriam reduceret et servitiis grave jugum demeret<sup>98</sup>). Der Aufstand wird unterdrückt. Multi exulum caede sua foedavere templum, multi viri capti, Herdonius interfectus. De captivis sumptum supplicium est<sup>99</sup>).

**458.** M. Volscius Fictor. A. Cornelius et Q. Servilius quaestores M. Volscio, quod falsus haud dubie testis in Caesonem exstitisset, diem dixerant<sup>100</sup>). Er wagt sich nicht zu stellen. Die Tribunen treten hemmend für ihn ein. Die Quästoren des folgenden Jahres nehmen die Anklage wieder auf<sup>101</sup>), und nun wird die Verurtheilung mit Hilfe eines Dictators durchgesetzt. Confestim se dictator magistratu abdicasset, ni comitia (centuriata) M. Volsci, falsi testis, tenuissent: ea ne impedirent tribuni, dictatoris obstitit metus. Volscius damnatus Lanuvium in exilium abiit<sup>102</sup>).

**449.** C. Claudius Sabinus *cs.* 460. Er tritt 449 gegen die Decemviren auf und sucht seinen Neffen Appius zur Ordnung zurückzuführen<sup>103</sup>). Da seine Bemühung erfolglos ist, so begiebt er sich nach Regillum, von wo seine Familie nach Rom gezogen war<sup>104</sup>), in freiwillige Verbannung<sup>105</sup>). Er kehrt gleichwohl später zurück, um den in Anklagestand versetzten Appius zu vertheidigen<sup>106</sup>).

**449.** Decemviri. Die 450 gewählten Decemviren<sup>107</sup>), Appius Claudius, Spurius Oppius Cornicen, M. Cornelius Maluginensis, M. Sergius, L. Minucius, Q. Fabius Vibulanus, Q. Poetilius, T. Antonius Merenda, Caeso Duilius und Manius Rabulejus, regieren tyrannisch, lassen stäupen, enthaupten und verschenken die Güter der Hingerichteten. Sie setzen ihr Amt 449 fort<sup>108</sup>). Der Senat wird von ihnen nicht befragt; die Senatoren ziehen sich auf ihre Güter zurück<sup>109</sup>). In Folge der gegen Siccus<sup>110</sup>) und gegen Verginia<sup>111</sup>) geübten Frevel entsteht ein Aufstand. Das Volk fordert die Auslieferung der Zehner und droht sie zu verbrennen<sup>112</sup>). Die Zehner danken ab<sup>113</sup>). Verginius ladet den Appius vor, weil er eine Freie zur Sklaverei verurtheilt habe. Appius appellirt, wird aber trotzdem in das Gefängniß abgeführt, wo er sich tödtet. Ebenso tödtet sich der angeklagte Oppius im Gefängniß. Das Vermögen des

<sup>95</sup>) Liv. III. 11—13. Dionys. X. 2—8. Val. Max. IV. 4, 7.

<sup>96</sup>) Cic. de dom. 32, 86. Wohl in Folge des Processes im Jahre 458. Die Angabe, dass Caeso in comitiis centuriatis verurtheilt worden sei, ist ein Irrthum Cicero's.

<sup>97</sup>) Liv. III. 15.

<sup>98</sup>) ibidem.

<sup>99</sup>) Liv. III. 18. Dionys. X. 14—16. Nach Dionysius will Herdonius die Hegemonie der Römer brechen. Er will erst nach Besetzung des Capitols die Flüchtigen an sich ziehen. Diese kommen aber nicht. — Die bei dem Aufstande erwähnten Verbannten sind wohl als Nachkommen derjenigen zu denken, die, mit Tarquinius verbannt, nach der Schlacht am See Regillus von den Latinern ausgewiesen worden waren und sich theils mit Tarquinius nach Cumae begeben, theils in andere Städte zerstreut hatten.

<sup>100</sup>) Liv. III. 24.

<sup>101</sup>) Liv. III. 25.

<sup>102</sup>) Liv. III. 29. Ein Gesetz der XII Tafeln bestimmte, dass, wer falsches Zeugniß abgelegt habe, vom tarpejischen Felsen gestürzt werden solle. Gell. Noct. Att. XX. 1.

<sup>103</sup>) Dionys. XI. 7—11. Liv. III. 40.

<sup>104</sup>) Liv. II. 16.

<sup>105</sup>) Liv. III. 58. Dionys. XI. 22.

<sup>106</sup>) Liv. III. 58. cf. VI. 20.

<sup>107</sup>) Liv. III. 35.

<sup>108</sup>) Liv. III. 37—38.

<sup>109</sup>) Liv. III. 38.

<sup>110</sup>) Liv. III. 43.

<sup>111</sup>) Liv. III. 44—48.

<sup>112</sup>) Liv. III. 53.

<sup>113</sup>) Liv. III. 54.



Appius und Oppius wird von den Tribunen eingezogen<sup>114</sup>). Von den übrigen acht Zehnern berichtet Livius nur: *collegae eorum exilii causa solum verterunt, bona publicata sunt*. Dionysius lässt sie vor einer Anklage in die Verbannung gehen. Man liess dieses zu, weil sie sich in geringerem Grade verhasst gemacht hatten, auch der Zorn des Volkes wohl schon gestillt war.

449. M. Claudius. M. Claudius, adsertor Verginia<sup>115</sup>), die dicta damnatus (natürlich in Tributcomitien), ipso remittente Verginio ultimam poenam dimissus, Tibur exulatum abiit<sup>116</sup>). Er wurde also wohl geächtet.

438? Freiwilliges Exil des Prätors Genucius Cippus<sup>117</sup>).

436. C. Servilius Ahala. Ahala, cum magister equitum Sp. Maelium regnum adfectantem occidisset, custoditae libertatis civium exilio suo poenas pependit<sup>118</sup>). Nach Cicero<sup>119</sup>), der ihn fälschlich Marcus nennt, wurde er später zurückgerufen. Wenn nach Livius<sup>120</sup>) der Tribun Spurius Maelius einen Antrag stellte de publicandis bonis Ahalae, so scheint daraus hervorzugehen, dass Ahala sich einer Verurtheilung durch Exil entzogen hatte, und Maelius sich so nur noch an das Vermögen halten konnte. Uebrigens scheint der Antrag wohl nicht durchgegangen zu sein.

391. M. Furius Camillus. Camillus die dicta ab L. Apulejo tribuno plebis propter praedam Vejentanam, filio quoque adulescente per idem tempus orbatus, cum accitis domum tribulibus et clientibus, quae magna pars plebis erat, percunctatus animos eorum responsum tulisset, se conluros, quanti damnatus esset, absolvere eum non posse, in exilium abiit precatus a diis immortalibus, si innoxio sibi ea injuria fieret, primo quoque tempore desiderium sui civitati ingratae facerent. Absens quindecim milibus gravis aeris damnatur<sup>121</sup>). Die Verurtheilung des Camillus war die erste wegen Staatsdiebstahls (peculatus)<sup>122</sup>). Camillus begiebt sich nach Ardea, wird Bürger daselbst<sup>123</sup>) und lebt zurückgezogen<sup>124</sup>), bis die streifenden Gallier ihn in Thätigkeit setzen<sup>125</sup>). Sein Glück ruft ihn den bedrängten Römern in's Gedächtniss.

389. Ueber die Zurückberufung des Camillus berichtet Livius<sup>126</sup>) folgendermassen: *Consensu omnium placuit ab Ardea Camillum acciri, sed antea consulto senatu, qui Romae esset*. — *Accepto inde senatus consulto, uti comitiis curiatis revocatus de exilio jussu populi Camillus dictator extemplo diceretur, militesque haberent imperatorem quem vellent, eadem degressus nuntius Vejos contendit, missique Ardeam legati ad*

<sup>114</sup>) Bürgen werden dem Appius und Oppius nicht gestattet, da man sie tödten will. Liv. III. 56—58. Dionys. XI. 46 erwähnt die Meinung, dass Appius auf Befehl der Tribunen getödtet worden sei. Nach Anderen habe er selbst sich erhängt. Den Oppius lässt er erst von allen Tribus verurtheilen; dann, sagt er, sei er in's Gefängniss abgeliefert worden und dort am selbigen Tage gestorben.

<sup>115</sup>) Dionys. XI. 28 folg. Liv. III. 44 folg.

<sup>116</sup>) Liv. III. 58. Dionys. XI. 46: *φουγῆ ἀδίκῳ ζημιούται*.

<sup>117</sup>) Ueber dieses ist Programm 1872 p. 6 genügend gesprochen worden.

<sup>118</sup>) Val. Max. V. 3, 2.

<sup>119</sup>) Cic. de dom. 32, 86: *postea in suam pristinam dignitatem restitutus*. Auch die Verurtheilung in Centuriatcomitien ist sehr fraglich.

<sup>120</sup>) Liv. IV. 21.

<sup>121</sup>) Liv. V. 32. Plut. Camill. 7—13 stimmt im Wesentlichen mit Livius. Camillus ist verhasst wegen der beim Triumph gebrauchten weissen Pferde, weil er die Colonisation von Veji hindert, von der Vejentischen Beute den Zehnten zurückfordert, weil er Falerii nicht plündern lässt und das von dieser Stadt gezahlte Strafgeld nicht vertheilt. Da Camillus nur Geldstrafe zu erwarten hat, die seine Freunde und Clienten für ihn zahlen wollen, so geht er durch sein Exil nur der ignominia aus dem Wege. Man braucht deshalb das Exil noch nicht als ein freiwilliges zu betrachten. Liv. V. 33: *expulso cive*. Nach Plutarch beschliesst er aus Zorn in's Exil zu gehen, umarmt Gattin und Sohn und verlässt die Stadt mit dem bekannten Gebete.

<sup>122</sup>) ἔγκλημα κλοπῆς. Plut. Camill. 12. Val. Max. V. 3, 2: *Camillus a L. Apulejo tribuno tamquam peculator Vejentanae praedae reus factus duris atque ferreis sententiis in exilium missus est*. Eutrop. I. 20. Flor. I. 22. Die Angabe des Florus, dass Camillus sein Alter in Veji zugebracht habe, widerspricht der Geschichte.

<sup>123</sup>) Liv. V. 44 nennt Camillus die Ardeaten seine Mitbürger.

<sup>124</sup>) Plut. Camill. 23.

<sup>125</sup>) Liv. V. 43. Plut. Camill. 23.

<sup>126</sup>) Liv. V. 46.



Camillum Vejios eum perduxere; seu — quod magis credere libet, non prius profectum ab Ardea quam comperit legem latam, quod nec injussu populi mutari finibus posset, nec nisi dictator dictus auspicia in exercitu habere — lex curiata lata est dictatorque absens dictus<sup>127</sup>). Diese vielfach commentirte Stelle leidet an grosser Unklarheit. Muss man, wie es scheint, comitiis curiatis mit revocatus de exilio verbinden<sup>128</sup>), so geschah die Zurückberufung sonst nicht in Curiat-, sondern in Centuriatcomitien. Die Abhaltung der Curiatcomitien auf dem Capitol ist ebenfalls ungewöhnlich. Nicht minder gegen das Herkommen ist, dass die lex curiata de imperio nach der Erzählung nicht von Camillus selbst eingebracht worden sein kann, sondern entweder von anderen Beamten eingebracht wurde oder gar nicht, in welchem Falle Camillus das Imperium ohne die lex curiata geführt hätte<sup>129</sup>). Versionen gab es über die Zurückberufung des Camillus nach dem Berichte des Livius und nach anderen Stellen, die hier alle anzuführen nicht am Platze sein dürfte, verschiedene. Es bleibt nichts übrig, als entweder anzunehmen, dass Livius die Ueberlieferung falsch verstanden hat, oder die vorgekommenen Unregelmässigkeiten mit der absonderlichen Lage des Staates zu entschuldigen.

**311.** Auswanderung der Tibicines nach Tibur<sup>130</sup>).

c. 298—290. M. Laetorius Mergus tribunus militaris wird vom Volkstribunen Cominius beim Volke angeklagt, quod cornicularium suum stupri causa appellasset. Nec sustinuit ejus rei scientiam Laetorius, sed se ipse ante judicii tempus fuga prius, deinde etiam morte punivit<sup>131</sup>). Das Volk liess sich hierdurch nicht abhalten, in den Tributcomitien die Verurtheilung des Angeklagten auszusprechen<sup>132</sup>).

**237 (236<sup>2</sup>).** M. Claudius Glicia, Freigelassener des P. Claudius Pulcher und von diesem zum Dictator ernannt, war später, wie es scheint, Legat des Consuls C. Licinius Varus<sup>133</sup>). Als solcher schliesst er mit den Corsen ohne Ermächtigung Frieden, worauf er von den Römern, die den Frieden nicht anerkennen, den Corsen ausgeliefert und, als ihn diese nicht annehmen, verbannt wird<sup>134</sup>). Nach Valerius Maximus<sup>135</sup>) wurde er hingerichtet: quem ab hostibus non acceptum in publica custodia (senatus) necari jussit.

**219.** M. Livius Salinator. Nach Aurelius Victor<sup>136</sup>) wegen peculatus oder nach Frontin<sup>137</sup>) wegen Verkürzung des Heeres bei Vertheilung der Beute belangt, wird Livius von allen Tribus ausser der tribus Maecia verurtheilt<sup>138</sup>). Er nimmt sich dies so zu Herzen, dass er auf das Land zieht und mehrere Jahre lang die Menschen meidet. Im Jahre 210 führten ihn die Consuln in die Stadt zurück: sed erat veste obsoleta capilloque et barba promissa; erst die Censoren nöthigten ihn tonderi et squalorem deponere et in senatum venire fungique aliis publicis muneribus.

**216.** Post pugnam Cannensem addictorum et capitali crimine damnatorum sex milia conscripti sunt<sup>139</sup>). Reliquiae Cannensis exercitus in Siciliam relegatae sunt, ne decederent inde nisi finito bello<sup>140</sup>).

<sup>127</sup>) cf. Plut. Camill. 24—26.

<sup>128</sup>) Dass Livius meint, die Zurückberufung sei durch Curiatcomitien bewirkt worden, beweisen die letzten Worte: lex curiata lata est dictatorque absens dictus. Denn unter der lex curiata, da er sie vor der Wahl erwähnt, kann er nur eine lex de revocando Camillo meinen, nicht die bekannte lex curiata de imperio; diese konnte erst nach der Wahl stattfinden.

<sup>129</sup>) Momms. Staatsrecht I. 53.

<sup>130</sup>) Liv. IX. 30.

<sup>131</sup>) Val. Max. V. 1, 11.

<sup>132</sup>) Dionys. XVI. 8, wo er, wie bei Suidas, Cajus genannt wird. Er wurde zum Tode verurtheilt.

<sup>133</sup>) Zonar. VIII. 19.

<sup>134</sup>) ibid. cf. Dio Cass. fragm. n. 145 Reim., wo eine Verwechslung des Verfassers der Excerpte stattfindet.

<sup>135</sup>) Val. Max. VI. 3, 3.

<sup>136</sup>) Aurel. Vict. de vir. ill. 50.

<sup>137</sup>) Front. strateg. IV. 1.

<sup>138</sup>) Liv. XXII. 35. XXVII. 34. XXIX. 37. Val. Max. IV. 2, 2: Livius Salinator etsi Neronis odio ardens in exilium profectus erat.

<sup>139</sup>) Val. Max. VII. 6, 1.

<sup>140</sup>) Liv. XXIII. epit. et 25. XXV. 5. 6. XXVI. 2. XXVII. 9.



213. M. Fundanius Fundulus et L. Villius Tappulus aediles plebei aliquot matronas apud populum probri accusarunt, quasdam ex eis damnatas in exilium egerunt<sup>141</sup>).

212. M. Postumius Pyrgensis. Wegen schändlichen Unterschleifs<sup>142</sup>), den er sich als Armeelieferant während des zweiten punischen Krieges hatte zu Schulden kommen lassen, wird Postumius von den Volkstribunen Spurius und Lucius Carvilius<sup>143</sup>) zu einer Mult von 200000 Ass verurtheilt. Da er die Versammlung, in welcher die Tribus über diese Mult entscheiden sollten, gewaltsam stört, wird er von denselben Tribunen capital belangt und nur gegen Stellung von Bürgen auf freiem Fuss gelassen<sup>144</sup>). Als er sich trotzdem dem Gerichte nicht stellt, so beschliesst die Plebs auf den Antrag der Tribunen: si M. Postumius ante Kal. Maj. non prodisset, citatusque eo die non respondisset, neque excusatus esset, videri eum in exilio esse, bonaque ejus venire, ipsi aqua et igni placere interdicti<sup>145</sup>).

Singulis deinde eorum, qui turbae ac tumultus concitatores fuerant, rei capitalis diem dicere et vades poscere coeperunt tribuni. Primo non dantes, deinde etiam eos qui dare possent in carcerem coiciebant; cujus rei periculum vitantes plerique in exilium abierunt<sup>146</sup>).

211. Cn. Fulvius Flaccus, Prätor 212, wird von Hannibal geschlagen und flüchtet mit Verlust fast seines ganzen Heeres. Der Tribun C. Sempronius Blaesus kündigt deshalb<sup>147</sup>) ein Criminalverfahren auf Geldstrafe gegen ihn an, lässt aber, bevor er noch darauf erkannt hat, die Geldstrafe fallen und macht die Sache capital. Tum Sempronius perduellionis se judicare Cn. Fulvio dixit, diemque comitiis (centuriatis) ab C. Calpurnio praetore urbis petit. Inde alia spes ab reo temptata est, si adesse in judicio Q. Fulvius frater posset, florens tum et fama rerum gestarum et propinqua spe Capuae potiundae. Id cum per litteras miserabiliter pro fratris capite scriptas petisset Fulvius, negassentque patres e re publica esse abscedi a Capua, postquam dies comitorum aderat, Cn. Fulvius exulatum Tarquinius abiit. Id ei justum exilium esse scivit plebs<sup>148</sup>).

206. Cn. Naevius. Von dem Consul Metellus belangt nach dem Gesetze der XII Tafeln, ne quis occentaret carmenve conderet, wird er verurtheilt. Das Aeusserste wird durch die Verwendung des Volkes abgewendet; doch wird er in's Gefängniss gesetzt, wo er den Hariolus und Leo schreibt<sup>149</sup>). Mit Hilfe der Volkstribunen befreit, wird er dann von der Aristokratie verbannt<sup>150</sup>). Er begiebt sich nach Utica, wo er im Jahre 204 stirbt<sup>151</sup>).

204. Q. Pleminius, Befehlshaber in Locri, wird von den Locrensern wegen Tempelraubes, Plünderung und Mordes beim Senate angeklagt<sup>152</sup>). Auf die Nachricht hiervon will er nach der einen Ueberlieferung nach Neapolis in's Exil gehen, fällt aber einem der zehn Legaten in die Hände, die der Senat mit dem Prätor M. Pomponius abgeschickt hat, um die Untersuchung gegen ihn zu führen<sup>153</sup>). Er wird zuerst nach Regium, dann mit 32 Genossen in Ketten nach Rom gebracht. Hier stirbt er vor dem Ge-

<sup>141</sup>) Liv. XXV. 2.

<sup>142</sup>) Liv. XXV. 3: hi, quia publicum periculum erat a vi tempestatis in iis quae portarentur ad exercitus, et ementiti erant falsa naufragia, et ea ipsa quae vera renuntiaverant fraude ipsorum facta erant, non casu. In veteres quassasque naves paucis et parvi pretii rebus impositis, cum mersissent eas in alto exceptis in praeparatas scaphas nautis, multiplices fuisse merces ementiebantur.

<sup>143</sup>) *ibid.* Der Prätor Atilius hatte bereits über seine Betrügereien an den Senat berichtet; dieser aber hatte dazu geschwiegen, um die Staatspächter (publicani) nicht zu erzürnen.

<sup>144</sup>) Liv. XXV. 4: ni vades daret, prendi a viatore atque in carcerem duci jusserunt (tribuni).

<sup>145</sup>) *ibid.* Die Ansetzung eines neuen Termines charakterisirt das Verfahren als milde, wenn ihr nicht die Absicht zu Grunde lag, den Postumius herbeizulocken, um an ihm die Todesstrafe vollziehen zu können.

<sup>146</sup>) Liv. XXV. 4.

<sup>147</sup>) Liv. XXVI. 2: die dicta ob exercitum in Apulia amissum; auch weil er die Legionen verderbt habe und als Feldherr zuerst geflohen sei.

<sup>148</sup>) Liv. XXVI. 3. Wie er sich nach Val. Max. II. 8,3 cf. VIII. 4,3 die Ehre des Triumphes verboten haben kann, ist mir nicht klar.

<sup>149</sup>) Gell. Noct. Att. III. 3, 15. Plaut. Mil. glor. II. 2, 56.

<sup>150</sup>) Hieron. zu Euseb. Chron. Olymp. 144.

<sup>151</sup>) Cic. Brut. 15, 60.

<sup>152</sup>) Liv. XXIX. 16.

<sup>153</sup>) Liv. XXIX. 21.



richtstag im Kerker<sup>154</sup>). Nach Clodius Licinius fand er erst 194 im zweiten Consulate des Scipio Africanus den Tod in Folge einer Verschwörung; die er anstiftete, um sich aus dem Gefängnisse zu befreien<sup>155</sup>).

204. Eodem tempore M. Cornelius consul in altera parte Italiae non tam armis quam judiciorum terrore Etruriam continet, totam ferme ad Magonem ac per eum ad spem novandi res versam. Eas quaestiones ex senatus consulto minime ambitiose habuit; multique nobiles Etrusci, qui aut ipsi ierant, aut miserant ad Magonem de populorum suorum defectione primo praesentes erant condemnati: postea conscientia sibimet ipsi exilium consciscientes, cum absentes damnati essent, corporibus subtractis bona tantum, quae publicari poterant, pigneranda poenae praebabant<sup>156</sup>).

187. P. Cornelius Scipio Africanus. Vor dem Volke angeklagt<sup>157</sup>), weil er sich im Kriege gegen Antiochus habe bestechen lassen<sup>158</sup>), vertheidigt er sich. Am zweiten Termine dagegen erinnert er das Volk daran, dass gerade der Jahrestag der Schlacht bei Zama sei, und bewegt es zu einem Zuge auf das Capitol, um den Göttern zu danken, und zu einem Umzuge nach allen Tempeln der Stadt. Deinde cum invidiam et certamina cum tribunis prospiceret, die longiore predicta in Literninum concessit certo consilio, ne ad causam dicendam adesset. Er erscheint nicht weiter vor Gericht. Als sein Bruder ihn mit Krankheit entschuldigt, wollen die Kläger dies nicht gelten lassen, die anderen Tribunen aber setzen einen neuen Termin an. Da erklärt der Tribun Gracchus, er werde den Scipio nicht eher weiter anklagen lassen, bis dieser nach Rom zurückgekehrt sei. Damit fiel die Klage, da Scipio Rom nicht wieder betrat. Silentium deinde de Africano fuit. Vitam Literni egit sine desiderio urbis<sup>159</sup>). Wenn Val. Maximus sein exilium ein voluntarium exilium nennt, so ist dies genau genommen nicht richtig<sup>160</sup>). — Morientem rure eo ipso loco sepeliri se jussisse ferunt monumentumque ibi aedificari, ne funus sibi in ingrata patria fieret<sup>161</sup>). Doch gab es, wie Livius gleichfalls berichtet, auch darüber eine andere Erzählung, nach der Scipio zu Rom starb. Grabmonumente und Statuen zeigte man sowohl zu Liternum als zu Rom ausserhalb der porta Capena<sup>162</sup>).

186. Untersuchung wegen der Bacchanalien<sup>163</sup>). Die Untersuchung wurde von den Consuln Sp. Postumius Albinus und Q. Marcus Philippus geführt. Nec unum genus noxae, supra promiscua ingenuorum feminarumque erant, sed falsi testes, falsa signa testamentaque et indicia ex eadem officina exhibant: venena indidem intestinaeque caedes, ita ut ne corpora quidem interdum ad sepulturam exstarent<sup>164</sup>). Die Angeber (indices) werden belohnt<sup>165</sup>). Conjurasse supra septem milia virorum ac mulierum dicebantur<sup>166</sup>). Da in Folge der Untersuchung eine grosse Masse Menschen aus der Stadt flieht, so sehen sich die Consuln genöthigt, die Untersuchung auch auf die fora et conciliabula auszudehnen. Viele wurden mit dem Tode gestraft, Andere in's Gefängniss geworfen, die Weiber übergab man den Verwandten zur Bestrafung, der Campaner Minius Cerrinius wurde zu lebenslänglichem Gefängniss verurtheilt. Trotzdem entgingen Viele den Richtern und verbargen sich in Schlupfwinkeln.

<sup>154</sup>) Liv. XXIX. 22. Val. Max. I. 1, 21. cf. Nepot. ep. I. 22.

<sup>155</sup>) Liv. XXIX. 22. XXXIV. 44.

<sup>156</sup>) Liv. XXIX. 36.

<sup>157</sup>) Nach Valerius von Antium, dem Livius XXXVIII. 50 folg. zunächst folgt, waren die Ankläger die beiden Petillii. cf. Appian X. 40. Nach Plutarch. Cat. maj. 15 auf Veranlassung des Cato. Doch erwähnt Livius später (XXXVIII. 56) einer andern Version, wonach M. Naevius der Kläger war.

<sup>158</sup>) pecuniae captae. Liv. XXXVIII. 51.

<sup>159</sup>) Nach Senec. epist. 86 beschäftigte sich Scipio in Liternum mit Landbau.

<sup>160</sup>) Val. Max. V. 3, 2. Liv. XXXIX. 32 spricht ebenfalls von einem voluntarium exilium. Senec. de brev. vit. 17 sagt vom Exil des Scipio: post fastiditos a juvene diis aequos honores jam senem contumacis exilii delectabit ambitio. Immerhin ging er dem Gerichte aus dem Wege, wenn er auch wohl Hoffnung hatte, freigesprochen zu werden.

<sup>161</sup>) Der Text im Allgemeinen nach Liv. XXXVIII. 50—53. cf. XXXIX. 52. Strab. V. 4. Oros. IV. 20.

<sup>162</sup>) Liv. XXXVIII. 56. Cic. Tusc. I. 7, 13. pro Arch. 9, 22. An der via Appia innerhalb des ersten Meilensteines.

<sup>163</sup>) Liv. XXXIX. 8—19. Val. Max. V. 3, 7.

<sup>164</sup>) Liv. XXXIX. 8.

<sup>165</sup>) Liv. XXXIX. 19.

<sup>166</sup>) Liv. XXXIX. 17.



184. L. Postumius propraetor, cui provincia Tarentum evenerat, reliquias Bacchanalium quaestionis cum omni exsecutus est cura. Multi, qui aut citati non adfuerant aut vades deseruerant, in ea regione Italiae latentes partim noxios iudicavit, partim comprehensos Romam ad senatum misit. In carcerum omnes a P. Cornelio coniecti sunt<sup>167</sup>).

184. Q. Naevius Matho praetor Sardiniam sortitus est et ut idem de veneficiis quaereret<sup>168</sup>). Die Untersuchung hielt ihn vier Monate in Italien zurück, er bereiste die Municipien und verurtheilte gegen 2000 Menschen.

180. A. C. Maenio praetore, cui provincia Sardinia cum evenisset, additum erat, ut quaereret de veneficiis longius ab urbe decem milibus passuum, litterae adlatae, se jam tria milia hominum damnassee, et crescere sibi quaestionem indicii: aut eam sibi esse deserendam aut provinciam dimittendam<sup>169</sup>).

Diese gerichtlichen Untersuchungen sind hier zu erwähnen, weil sie gewiss eine Menge Menschen in die Verbannung trieben. Nach der Masse der gemeldeten Verurtheilungen ist man geneigt zu schliessen, dass die Richter leichtfertiger oder böswilliger Angeberei zu bereitwillig ihr Ohr liehen, oder man muss sich damals bereits die sittlichen Zustände Roms viel tiefer gesunken denken, als man für jene Zeit sonst anzunehmen gewohnt ist.

180. M. Fulvius Nobilior. Er entlässt als tribunus militum suis mensibus seine Legion. Auf den Bericht seines Collegen A. Postumius senatus factum est consultum, ut M. Fulvius in Hispaniam relegeretur ultra novam Carthaginem; litteraeque ei datae sunt a consule ad P. Manlium in Hispaniam ulteriorem deferendae<sup>170</sup>). Inwiefern die Handlungsweise des Fulvius eine ungerechtfertigte Eigenmächtigkeit war, ist aus der Stelle nach der gewöhnlichen Lesart nicht zu ersehen. Wahrscheinlich war er dem Postumius untergeordnet<sup>171</sup>).

177. Lex Claudia. Legem dein de sociis C. Claudius tulit ex senatus consulto et edixit, qui socii ac nominis Latini, ipsi majoresve eorum, M. Claudio T. Quinctio censoribus postque ea apud socios nominis Latini censi essent, ut omnes in suam quisque civitatem ante Kal. Novembres redirent. Quaestio, qui ita non redissent, L. Mummius praetori decreta est<sup>172</sup>).

171. P. Furius Philus und M. Matienus. Hispaniae utriusque legati de magistratum Romanorum avaritia superbiaque conquesti sunt. Cum manifestum esset pecunias captas, L. Canulejo praetori negotium datum est, ut in singulos, a quibus Hispani pecunias repeterent, quinos reciperatores ex ordine senatorio daret. — Ad reciperatores adducti a citerioribus populis P. Furius Philus, ab ulterioribus M. Matienus. — Gravissimis criminibus accusati ambo ampliati: cum dicenda de integro causa esset, excusati exilii causa solum vertisse. Furius geht nach Praeneste, Matienus nach Tibur. Andere entrinnen der Anklage mit Hilfe des Praetors, der die Untersuchung fallen lässt<sup>173</sup>).

169? Q. Marcius Philippus. Q. Philippus damnatus exul Nuceriae vixit ejusque civitatis factus est civis<sup>174</sup>). Ob sich diese Notiz auf den Sohn des Consuls im Macedonischen Kriege bezieht<sup>175</sup>), lässt sich nicht entscheiden.

169. T. Sempronius Gracchus censor juravit, si collega C. Claudius damnatus esset, non expectato de se iudicio comitem exilii ejus futurum<sup>176</sup>). C. Claudius war von dem Volkstribunen P. Rutilius auf Perduellion angeklagt und bereits von einem Theile der Centurien verurtheilt worden. So wird er mit Mühe freigesprochen.

<sup>167</sup>) Liv. XXXIX. 41.

<sup>168</sup>) Liv. XXXIX. 38. 41.

<sup>169</sup>) Liv. XL. 43.

<sup>170</sup>) Liv. XL. 41.

<sup>171</sup>) Momms. Staatsr. 188 Anmerk. 2.

<sup>172</sup>) Liv. XLII. 9.

<sup>173</sup>) Liv. XLIII. 2.

<sup>174</sup>) Cic. pro Balb. 11, 28.

<sup>175</sup>) Liv. XLIV. 3.

<sup>176</sup>) Liv. XLIII. 16.



167. Abführung der tausend Achäer nach Italien. Ihr Exil dauerte 16 Jahre<sup>177)</sup>.

161. C. Fannio Strabone M. Valerio Messala consulibus senatus consultum de philosophis et de rhetoribus Latinis factum est. M. Pomponius praetor senatum consuluit. Quod verba facta sunt de philosophis et rhetoribus, de ea re ita censuerunt: ut M. Pomponius praetor animadverteret curaretque, uti ei e republica fideque sua videretur, ut Romae ne essent<sup>178)</sup>.

Nach 150. C. Plautius, Prätor im jenseitigen Hispanien<sup>179)</sup>, kämpft unglücklich gegen Viriathus. Heimgekehrt wird er wegen seiner Amtsführung angeklagt und geht nach seiner Verurtheilung in's Exil<sup>180)</sup>.

141. L. Hostilius Tubulus praetor 142<sup>181)</sup> lässt sich bei einer Untersuchung wegen Meuchelmords so offenbar bestechen, dass er im folgenden Jahre nach der lex Mucia beim Consul Servilius angeklagt sich ohne Vertheidigung in's Exil begiebt<sup>182)</sup>. Nach Asconius<sup>183)</sup> wird er wegen mannigfacher Verbrechen aus dem Exil geholt und nimmt sich selbst durch Gift das Leben, um nicht im Gefängniß getödtet zu werden.

141. T. Manlius Torquatus verbannt seinen im Senate von den Macedonischen Gesandten der Annahme von Geld angeklagten Sohn D. Junius Silanus<sup>184)</sup> aus seinem Angesichte, worauf dieser sich erhängt<sup>185)</sup>.

139. Vertreibung der Chaldaeer. Cn. Cornelius Hispalus praetor peregrinus M. Popilio Laenate L. Calpurnio coss. edicto Chaldaeos intra decimum diem abire ex urbe atque Italia jussit, levibus et ineptis ingeniis fallaci siderum interpretatione quaestuosam mendaciis suis caliginem incientes. Idem Judaeos, qui Sabazi Iovis culta Romanos inficere mores conati erant, repetere domos suas coegit<sup>186)</sup>.

Nach 136? Q. Fabius Maximus Servilianus geht in freiwillige Verbannung, nachdem er seinen unkeuschen Sohn wohl mit dem Tode bestraft hat<sup>187)</sup>.

133. Tiberius Sempronius Gracchus. Tib. Gracchus hostis judicatus, ultimo supplicio adfectus, sepulturae honore spoliatus benevolentia tamen C. Blossii Cumani non caruit<sup>188)</sup>. — (Senatus) Tib. Gracchum agrariam legem promulgare ausum morte multavit<sup>189)</sup>. — Die Bestattung des Leichnams wurde dem C. Gracchus nicht gestattet, sondern derselbe wurde mit anderen Leichnamen in den Tiber geworfen. Die Freunde des Tib. Gracchus wurden theils ungehört geächtet, theils, so viele man zu greifen vermochte, getödtet; unter den letztern der Redner Diophanes, ein verbannter Mytilenaeer<sup>190)</sup>.

Nach 133. Scipio Nasica<sup>191)</sup>. Scipio Nasica propter iniquissimam virtutum suarum apud cives aestimationem sub titulo legationis Pergamum secessit, et quod vitae superfuisset, ibi sine ullo ingratae patriae

<sup>177)</sup> Plut. Cat. maj. 9.

<sup>178)</sup> Gell. Noct. Att. XV. 11. Suet. de clar. rhet. 1.

<sup>179)</sup> Liv. ep. LIII. App. de reb. Hisp. 64.

<sup>180)</sup> Diodor. fragm. l. XXXIII: *ὅτι ὁ Πλαύτιος ὁ ἐξαπέλευκος στρατηγὸς τῶν Ῥωμαίων, κακὸς προστάτης ἐγένετο ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ. Ἄνθ' ὧν κατάκριτος ἐν τῇ πατρίᾳ γενόμενος ἐπὶ τῷ τεταπεινωμένῳ τὴν ἀρχὴν, ἔφυγεν ἐκ τῆς Ῥώμης.*

<sup>181)</sup> Cic. ad. Att. XII. 5, 3.

<sup>182)</sup> Cic. de finib. II. 16, 54: Tubulus, quum praetor quaestionem inter sicarios exercuisset, ita aperte cepit pecunias ob rem judicandam, ut anno proximo P. (Mucius) Scaevola tribunus plebis ferret ad plebem, vellentne de ea re quaeri. Quo plebiscito decreta a senatu est consuli quaestio Cn. Caepioni: profectus in exsilium Tubulus statim, nec respondere ausus: erat enim res aperta. cf. IV. 28, 77. V. 22, 62. de nat. deor. I. 23, 63. III. 30, 74. pro Scaur. I. 5.

<sup>183)</sup> Ascon. in Scaur. p. 23 Or.

<sup>184)</sup> siehe oben.

<sup>185)</sup> Cic. de fin. I. 7, 24. Val. Max. V. 8, 3. Liv. ep. LIV.

<sup>186)</sup> Val. Max. I. 3, 3 (Auszug des Paris).

<sup>187)</sup> Val. Max. VI. 1, 5.

<sup>188)</sup> Val. Max. IV. 7, 1.

<sup>189)</sup> Val. Max. VII. 2, 6.

<sup>190)</sup> Plut. Tib. Gracch. 20.

<sup>191)</sup> Cic. pro Flacc. 31.



desiderio peregit<sup>192</sup>). Nach Plutarch<sup>193</sup>) drohte ihm bereits eine Anklage, als ihn der Senat, obwohl er Pontifex maximus war, durch eine sogenannte freie Gesandtschaft entfernte. In der Fremde irrte er umher, bis er bald darauf bei Pergamum starb.

**132.** C. Blossius aus Cumae, stoischer Philosoph, Freund des Tib. Gracchus und mitschuldig an dessen Neuerungen<sup>194</sup>), flieht, als nach dem Tode des Gracchus eine Untersuchung gegen dessen Mitschuldige eingeleitet wird, nach Asien zu Aristonicus. Nach dessen Niederlage giebt er sich selbst den Tod<sup>195</sup>). Er bekannte vor Laelius, dem Freunde der damaligen Consuln, offen seine Freundschaft zu Gracchus, und dass er auf das Verlangen des Gracchus sogar das Capitol angezündet haben würde<sup>196</sup>).

**126.** Lex Junia<sup>197</sup>). Sie ordnete eine Untersuchung an gegen die Fremden, die sich das Bürgerrecht angemasst hatten. Die Condemnirten verloren das Bürgerrecht und wurden aus Rom verwiesen. C. Gracchus war gegen das Gesetz. Perperna wurde nach demselben condemnirt, nicht nach der lex Papia, wie Valerius Maximus angiebt.

**123.** P. Popilius Laenas. Er hatte 132 als Consul mit seinem Collegen die Untersuchung gegen die Mitschuldigen des Tib. Gracchus zu führen<sup>198</sup>) und hatte sich durch seine Härte<sup>199</sup>) die Rache des C. Gracchus zugezogen, der 123 seine Verbannung durchsetzte<sup>200</sup>). Er wurde in Tributcomitien geächtet<sup>201</sup>). Wenn Cicero pro Balb. 11, 28 P. Laenati für C. Laenati zu lesen ist, so hätte er im Exile zu Nuceria gelebt und wäre daselbst Bürger geworden. Eine Rogation des Volkstribunen L. Calpurnius Bestia bewirkte 121 seine Zurückberufung<sup>202</sup>).

P. Rupilius, 132 College des Vorigen im Consulat, wurde nach Vellejus II. 7 gleichfalls angeklagt und verurtheilt. Andere Schriftsteller berichten nichts von seiner Anklage. Nach Cicero<sup>203</sup>) ärgerte er sich zu Tode, weil sein Bruder bei der Consulwahl unterlag.

**121.** Όχλου δὲ πανταχόθεν αὐτῶ (Γαίῳ Γράκκῳ) συνιόντος, ἔπεισεν ἡ βουλὴ τὸν ὑπατὸν Φάννιον ἐκβαλεῖν τοὺς ἄλλους πλὴν Ῥωμαίων ἅπαντας<sup>204</sup>).

**121.** C. Sempronius Gracchus. Er wird wie sein Bruder als hostis behandelt. C. Gracchus, seditioso tribunatu acto, quum Aventinum quoque armata multitudine occupasset, a L. Opimio consule, ex senatus consulto vocato ad arma populo, pulsus et occisus est, et cum eo Fulvius Flaccus consularis, socius ejusdem furoris<sup>205</sup>).

Nach Plutarch<sup>206</sup>) werden die Leichen des Gracchus und Flaccus nebst 3000 Anderer, die im Kampfe gefallen waren, in den Tiber geworfen. Die Güter der Getödteten werden sub hasta verkauft, die Frauen dürfen keine Trauer anlegen, Licinia, die Frau des C. Gracchus, wird ihrer Mitgift beraubt. Die Mörder

<sup>192</sup>) Val. Max. V. 3, 2.

<sup>193</sup>) Plut. Tib. Gracch. 21.

<sup>194</sup>) Plut. Tib. Gracch. 8. Cic. de amic. 11, 37.

<sup>195</sup>) Plut. Tib. Gracch. 20.

<sup>196</sup>) ibid. cf. Cic. de amic. 11, 37. Val. Max. IV. 7, 1.

<sup>197</sup>) Cic. de off. III. 11, 47. Val. Max. III. 4, 5. Fest. v. republ. p. 286 M.

<sup>198</sup>) Val. Max. IV. 7, 1. Cic. de amic. 11, 37.

<sup>199</sup>) Vell. II. 7.

<sup>200</sup>) Plut. C. Gracch. 4: δύο νόμους εἰσέφερε, τὸν μὲν, εἴ τις ἄρχοντος ἀφήρητο τὴν ἀρχὴν ὁ δῆμος, οὐκ ἔωντα τοῦτω δευτέρως ἀρχῆς μετουσίαν εἶναι· τὸν δ', εἴ τις ἀρχῶν ἀκριτον ἐκκεκρηύχοι πολίτην, κατὰ τοῦτου κρίσιν διδόντα τῶ δῆμῳ. — τῶ δ' ἐνείχετο Ποπίλλιος· οὗτος γὰρ στρατηγῶν τοὺς τοῦ Γιβεριῦ φίλους ἐξεκέρυξε. Καὶ Ποπίλλιος μὲν οὐχ ὑποστάς τὴν κρίσιν ἐφυγεν ἐξ Ἰταλίας. Cic. pro Cluent. 35, 95. Gell. Noct. Att. XI. 13. Cic. de leg. III. 11, 26. de republ. I. 3, 6.

<sup>201</sup>) Cic. de dom. 31, 82. 32, 87.

<sup>202</sup>) Cic. de dom. 32, 87. post red. in sen. 15, 37. 38. post red. ad Quir. 3, 6. 5, 11. Brut. 34, 123.

<sup>203</sup>) Cic. Tusc. IV. 17, 40.

<sup>204</sup>) Plut. C. Gracch. 12.

<sup>205</sup>) Liv. ep. LXI. Cic. Phil. VIII. 4, 14. in Catil. I. 2, 4. de orat. II. 30, 132. part. orat. 30, 104 u. 106.

<sup>206</sup>) Plut. C. Gracch. 17. 18. Vell. II. 6 und 7.



des Gracchus und Flaccus werden belohnt. Cornelia, die Mutter der Gracchen, zieht sich nach Misenum zurück, wo sie den Rest ihrer Tage im Umgange mit Gelehrten und selbst von Königen geehrt zubringt<sup>207</sup>).

Igitur ea victoria nobilitas ex lubricitate sua usa multos mortalis ferro aut fuga exstinxit<sup>208</sup>). Zu denen, die in's Exil flüchteten, gehört wahrscheinlich M. Junius Gracchanus<sup>209</sup>).

**Nach 121.** P. Cornelius Lentulus, Gegner des C. Gracchus, invidia et obtreccatione compulsus legatione a senatu libera impetrata habitaque contione, qua a dis petiit, ne unquam ad ingratum populum reverteretur, in Siciliam profectus est, ibique perseveranter morando compotem se voti fecit<sup>210</sup>).

**118.** C. Papirius Carbo. Erstes nachweisliches Beispiel, dass ein vom Schwurgericht Verurtheilter in die Verbannung geht. Carbo war als Anhänger des Gracchus den Optimaten trotz seiner späteren Bekehrung verhasst. Consul 120, ward er später von L. Licinius Crassus wohl wegen Amtsverbrechens nach der lex Acilia angeklagt. Die Strafe war capital. Nach Valerius Maximus ging er in die Verbannung, nach Cicero tödtete er sich<sup>211</sup>).

**110.** Lex Mamilia. Mamilius Limetanus tribunus plebis rogationem ad populum promulgat: Uti quaereretur in eos, quorum consilio Jugurtha senati decreta neglegisset, quique ab eo in legationibus aut imperiis pecunias accepissent<sup>212</sup>). Nam invidiosa lege Mamilia quaestio (quum esset), C. Galbam sacerdotem et quattuor consulares, L. Bestiam, C. Catonem, Sp. Albinum civemque praestantissimum L. Opimum, Gracchi interfectorem, a populo absolutum, quum is contra populi studium stetisset, Gracchani iudices sustulerunt<sup>213</sup>).

**110.** C. Sulpicius Galba. Er war der erste Priester, der in Rom in einem Criminalprocesse verurtheilt wurde<sup>214</sup>). Er vertheidigte sich selbst.

**110.** L. Calpurnius Bestia, Consul 111, wurde von C. Memmius angeklagt und trotz der Vertheidigung des M. Aemilius Scaurus verurtheilt<sup>215</sup>). Der im Jahre 90 verurtheilte Bestia war wohl sein Sohn.

**110.** C. Porcius Cato, es. 114, ging verurtheilt in die Verbannung nach Tarraco, wo er Bürger wurde<sup>216</sup>).

**110.** L. Opimius, es. 121. Verhasst, weil er den C. Gracchus getödtet hatte, wurde er schon 120 vor dem Volke angeklagt, quod indemnatos cives in carcerem coniecisset<sup>217</sup>), aber freigesprochen. Im Jahre 110 aber wurde er nach der lex Mamilia verurtheilt, weil er sich von Jugurtha habe bestechen lassen, und ging nach Dyrrhachium in's Exil, wo er auch gestorben zu sein scheint, da sich sein Grabmal dort befand<sup>218</sup>).

<sup>207</sup>) Plut. C. Gracch. 19.

<sup>208</sup>) Sall. Jug. 42, 4.

<sup>209</sup>) Plin. Hist. nat. XXXIII. 2, 9.

<sup>210</sup>) Val. Max. V. 3, 2.

<sup>211</sup>) Val. Max. III. 7, 6. Cic. ad divers. IX. 21. Brut. 27, 103. Zumpt Criminalproc. 470.

<sup>212</sup>) Sall. Jug. 40.

<sup>213</sup>) Cic. Brut. 34, 128. Da von Opimius und Cato ausdrücklich gemeldet wird, dass sie in die Verbannung gingen, so ist dies wohl auch von den anderen nach der lex Mamilia Verurtheilten anzunehmen, weshalb ich sie in der Liste aufführe. Sonst habe ich mir zur Regel gemacht, alle diejenigen wegzulassen, über die nichts überliefert ist, als ihre Verurtheilung.

<sup>214</sup>) Cic. Brut. 33, 127: Nam rogatione Mamilia, Jugurthinae conjurationis invidia, quum pro sese ipso dixisset, oppressus est. Hic, qui in collegio sacerdotum esset, primus post Romam conditam iudicio publico est condemnatus. cf. 34, 128. Zumpt Crim. 501 über ihn und die Folgenden.

<sup>215</sup>) Cic. Brut. 34, 128. Cic. de orat. II. 70, 283. Sall. Jug. 27. 28. 40.

<sup>216</sup>) Cic. Brut. 34, 128. pro Balb. 11, 28.

<sup>217</sup>) Liv. epit. LXI. Cic. de orat. II. 25, 106. II. 30, 132.

<sup>218</sup>) Cic. Brut. 34, 128. pro Sest. 67, 140. pro Plane. 28, 69. 29, 70. de re publ. I. 3, 6. Plut. C. Gracch. 18. Wenn Zumpt p. 501 ihn schon vorher vom Volke verurtheilen, aber zurückrufen lässt, so weiss ich nicht zu sagen, auf welche Stellen er sich stützt.



109. Sp. Postumius Albinus, es. 110, wurde im folgenden Jahre verurtheilt wegen seines Verhaltens im Jugurthinischen Kriege<sup>219</sup>).

Nach 107. C. Popilius, Legat des Consuls Longinus 107, erkaufte von den Tigurinern, die ihn eingeschlossen hatten, den freien Abzug durch Stellung von Geisseln und mit der Hälfte des Gepäcks. Er zog sich deshalb von Seiten des Volkstribunen C. Caelius Caldus eine Anklage wegen Majestätsverbrechens zu und ging freiwillig in die Verbannung<sup>220</sup>). Wenn er mit dem Flottenbefehlshaber im Kriege gegen Mithridates im Jahre 88 identisch ist, so scheint er später zurückgekehrt zu sein<sup>221</sup>).

c. 105. Q. Fabius Maximus Eburnus, es. 116, vollstreckte mit Hülfe zweier Sklaven an seinem unzüchtigen Sohne die Todesstrafe und wurde deshalb von Cn. Pompejus, dem Vater des Magnus, Quästor 104, angeklagt und verurtheilt<sup>222</sup>). Nach Cicero<sup>223</sup>) scheint er als Verbannter in Nuceria gelebt zu haben und dort Bürger geworden zu sein.

104. T. Albucius führte als Prätor in Sardinien Krieg mit den dortigen Räubern und hielt in der Provinz eine Art von Triumph. Nach seiner Rückkehr wurde er angeklagt und, weil der Senat gegen ihn war, verurtheilt<sup>224</sup>). Kläger vor dem Schwurgerichte war C. Caesar Strabo. Da Rechnungsbücher als Beweismittel beim Prozesse genannt werden<sup>225</sup>), so wurde er wohl repetundarum wegen Amtsverbrechens angeklagt. Albucius lebte später in Athen als Verbannter. Cicero<sup>226</sup>) führte ihn als Beispiel an für den Satz: patria est, ubicunque est bene.

102. L. Licinius Lucullus, Vater des bekannten Lucullus, wurde von P. Servilius Augur der Erpressung (*δωροδοκίας* Diodor., *κλοπῆς* Plutarch) nach der lex Servilia angeklagt und ging nach Heraclea in die Verbannung, wo er Bürger wurde<sup>227</sup>). Sein Schwager Q. Metellus Numidicus wollte ihn nicht unterstützen<sup>228</sup>). Er hatte in Sicilien sein Lager als Proprätor den Sklaven überlassen müssen.

C. Servilius, Nachfolger des Vorigen, wurde ebenfalls wegen schlechter Kriegführung nach der lex Servilia verurtheilt und musste in die Verbannung gehen<sup>229</sup>).

100. Q. Caecilius Metellus Numidicus, es. 109. Saturninus hatte ein Ackergesetz gegeben mit dem Beisatze: wenn das Volk es genehmige, so müsse der Senat es beschwören. Als Metellus sich nun trotzdem weigerte, das Gesetz zu beschwören<sup>230</sup>), so lud ihn Saturninus als Volkstribun vor das Volk. Die Hefe des Volks war selbst dazu bereit, den Metellus zu ermorden; aber die Gutgesinnten schützten ihn. Um einen Aufruhr zu verhüten, verliess er hierauf freiwillig die Stadt und ging in die Verbannung<sup>231</sup>). Marius aber liess ihn nach seinem Abgange in die Acht erklären<sup>232</sup>). Die Consuln erhielten den Befehl, zu verkünden, dass ihm Niemand Feuer oder Wasser mittheilen oder ihn unter seinem Dache aufnehmen dürfe. Wer ihn unterstützte, wurde gewiss mit Strafe bedroht. Metellus erlitt auch Vermögensverlust<sup>233</sup>). Er ging nach Asien, empfing dort vielfache Beweise von Liebe und Verehrung und lebte

<sup>219</sup>) Cic. Brut. 34, 128. Sall. Jug. 36.

<sup>220</sup>) Oros. V. 15. Auct. ad Herenn. I. 15, 25. Liv. ep. LXV. Cic. de leg. III. 16, 36. Seine Verurtheilung erfolgte durch das Volk.

<sup>221</sup>) App. Mithrid. 17.

<sup>222</sup>) Quint. declam. III. 17. Oros. V. 16.

<sup>223</sup>) Cic. pro Balb. 11, 28.

<sup>224</sup>) Cic. de prov. cons. 7, 15. in Pison. 38, 92.

<sup>225</sup>) Cic. pro Scaur. §. 40.

<sup>226</sup>) Cic. Tusc. V. 37.

<sup>227</sup>) Plut. Lucull. 1. Diodor. fragm. I. XXXVI. Cic. pro Arch. 4, 6.

<sup>228</sup>) Cic. in Verr. IV. 66, 147. Aur. Vict. de vir. ill. 62. Dio Cass. frag. 101 und 104.

<sup>229</sup>) Cic. divin. in Caec. 19, 63. Diodor. fragm. I. XXXVI.

<sup>230</sup>) Vell. II. 15. App. b. c. I. 29—32. Cic. pro Sest. 47, 101. cf. 16, 37. Flor. III. 16. Liv. ep. LXIX.

<sup>231</sup>) App. I. 1. Plut. Mar. 29. Flor. III. 16. Plut. Cat. min. 32. Liv. ep. LXIX. Cic. pro Cluent. 35, 95. in Pison 9, 20.

<sup>232</sup>) App. I. 1. Aur. Vict. de vir. ill. 62. Oros. V. 17. Val. Max. III. 8, 4. Cic. de dom. 31, 82. 32, 87.

<sup>233</sup>) Wenn dies auch App. b. c. I. 31 nicht berichtet, so scheint es sich doch wohl von selbst zu verstehen. cf. I. 29: ἢ τὸν οὐκ ὀμῶσαντα μῆτε βουλεύειν, καὶ ὄφλειν τῷ δῆμῳ τάλαντα εἰκόσιν.



zu Rhodus der Philosophie<sup>234</sup>). Sein Schicksal ertrug er mit Ruhe und Gleichmuth<sup>235</sup>). Sein Exil dauerte fast zwei Jahre<sup>236</sup>). Nach dem Tode des Saturninus wurde er trotz des Widerspruches des Marius im Jahre 99 (98?) durch eine Rogation des Volkstribunen Q. Calidius comitiis centuriatis unter dem Vorsitze eines Prätors zurückgerufen<sup>237</sup>), wozu die Fürbitten seines Sohnes und seiner Verwandten wesentlich beitrugen<sup>238</sup>). Nach Appian<sup>239</sup>) widersetzte sich der Tribun Furius der Zurückberufung und liess sich durch die Thränen des Metellus Pius nicht erweichen, so dass sie erst nach Ablauf des Tribunates des Furius und dessen Tode erfolgen konnte. Metellus empfing die Nachricht von seiner Zurückberufung, während er in Tralles den Spielen zuschaute, und wusste seine Freude zu verbergen<sup>240</sup>). Seine Rückkehr gereichte der gesammten Bürgerschaft zur grössten Freude<sup>241</sup>). Eine Sage ging, Metellus sei nach seiner Rückkehr gedemüthigten und gebrochenen Geistes gewesen<sup>242</sup>).

Q. Caecilius Metellus Pius. Die Nachricht des Ampelius, dass Metellus Pius seinem Vater in's Exil gefolgt sei, ist wohl ein Missverständniss, da zahlreiche andere Stellen dieselbe nicht bestätigen<sup>243</sup>).

L. Aelius Stilo. Er begleitete den Metellus Numidicus freiwillig in die Verbannung<sup>244</sup>).

100. L. Appulejus Saturninus. Nachdem er den Memmius, der sich mit Glaucia um das Consulat bewarb, getödtet hatte, musste er vor dem aufgeregten Volke auf das Capitol flüchten. Der Senat verurtheilte ihn wohl als hostis zum Tode, und, da Marius ihn preisgab, wurde er getödtet<sup>245</sup>). Dasselbe geschah dem Glaucia, dem Saufejus und seinen übrigen Anhängern.

97. Sextus Titius, 99 Volkstribun. Er wurde, weil er ein Bild von Appulejus Saturninus im Hause hatte, in einem Prozesse wegen Majestätsverbrechens von den Rittern, die damals Geschworene waren, verurtheilt und ging in die Verbannung<sup>246</sup>).

97. C. Appulejus Decianus. Er hatte als Volkstribun den P. Furius beim Volke angeklagt und dabei sein Bedauern über die Ermordung des L. Appulejus Saturninus ausgesprochen<sup>247</sup>). Deshalb wurde er nach Ablauf seines Amtes<sup>248</sup>) nach der lex Appuleja wie Sextus Titius wegen Majestätsverbrechens verurtheilt, ging nach dem Pontus und schloss sich an Mithridates an. Sein Sohn ist der Cic. pro Flacc. 29, 70 erwähnte negotiator Pergami.

95. Lex Licinia et Mucia. Dieses Gesetz verbot zwar den Bundesgenossen nicht, sich in Rom aufzuhalten, trieb aber diejenigen in die Heimath zurück, die sich in Rom das Bürgerrecht angemasst hatten<sup>249</sup>).

95. Q. Servilius Caepio, cs. 106. Im Jahre 105 führte er als Proconsul die blutige Niederlage

<sup>234</sup>) Liv. ep. LXIX. Plut. Mar. 29. Val. Max. IV. 1, 13.

<sup>235</sup>) Cic. post red. in sen. 10, 25. Sen. epist. 24. Cic. ad divers. I. 9, 16.

<sup>236</sup>) Diodor. fragm. l. XXXVI.

<sup>237</sup>) Val. Max. V. 2, 7. Cic. post red. in sen. 15, 38. pro Planc. 28, 69. de dom. 32, 87. ad divers. I. 9, 16. Plut. Mar. 31. Vell. II. 15. Cic. post red. ad Quir. 4, 10.

<sup>238</sup>) Cic. post red. in sen. 15, 37. ad Quir. 3, 6.

<sup>239</sup>) App. b. c. I. 33.

<sup>240</sup>) Val. Max. IV. 1, 13.

<sup>241</sup>) Liv. ep. LXIX. Vell. II. 15. Gell. Noct. Att. XIII. 28.

<sup>242</sup>) Cic. ad divers. I. 9, 16.

<sup>243</sup>) Ampel. 18, 14. cf. Val. Max. V. 2, 7 und andere Stellen.

<sup>244</sup>) Suet. de ill. gramm. 3.

<sup>245</sup>) Liv. ep. LXIX. App. b. c. I. 32—33. Cic. Brut. 62, 224. pro Rabir. 6, 18 folg. in Cat. I. 2, 4. IV. 2, 4. Phil. VIII. 5, 15. Auct. ad Herenn. IV. 22, 31. 54, 67. Plut. Mar. 30. Vell. II. 12. Val. Max. III. 2, 18.

<sup>246</sup>) Cic. pro Rab. perd. 9, 24 und 25. Die Angabe bei Val. Max. VIII. 1, damn. 3, er sei vom Volke verurtheilt worden, ist sicher irrig.

<sup>247</sup>) Cic. pro Flacc. 32, 77. pro Rab. perd. 9, 24.

<sup>248</sup>) So Cicero, während der Schol. Bob. in orat. pro Flacc. p. 230 Or. fälschlich sagt, er sei als Volkstribun verurtheilt worden, was in einem Schwurgerichte nicht anging. Val. Max. VIII. 1. damn. 2.

<sup>249</sup>) Cic. pro Corn. fragm. 10. Ascon. in Cornel. p. 67 Or. Cic. pro Sest. 13, 30, und Schol. Bob. p. 296. Cic. de off. III. 11, 47. pro Balb. 21, 48. 24, 54. Brut. 16, 63.



des römischen Heeres gegen die Cimbern an der Rhone herbei<sup>250</sup>). Die widersprechenden Nachrichten über seine späteren Schicksale und Verurtheilungen lassen sich wohl am besten auf die Weise vereinigen, dass man annimmt, er sei schon 105 von den Volkstribunen vor dem Volke angeklagt worden und habe den Oberbefehl verloren und in Folge dessen auch 104 durch die lex Cassia den Senatorenrang; wegen der Plünderung der Tempelschätze<sup>251</sup>) in Tolosa aber sei er erst 95 von C. Norbanus der Erpressung nach der lex Servilia angeklagt und trotz der Vertheidigung des Consuls L. Crassus wegen des noch fortdauernden Grolles gegen ihn verurtheilt und in's Gefängniss geworfen worden<sup>252</sup>). Aus diesem soll ihn der Volkstribun L. Rheginus befreit haben, der ihn auch in's Exil begleitet habe<sup>253</sup>). Er lebte später in Smyrna, wo er auch das Bürgerrecht erhielt<sup>254</sup>). Seine Güter wurden eingezogen, in Folge dessen seine Töchter auf elende Weise zu Grunde gingen<sup>255</sup>).

92. Die Censoren Cn. Domitius Aenobarbus und L. Licinius Crassus schliessen die Schulen der lateinischen Rhetoren und treiben sie selbst aus der Stadt<sup>256</sup>).

92<sup>257</sup>). P. Rutilius Rufus, es. 105. Trotz seines früheren Consulates war er als Legat mit seinem Freunde, dem Proprätor Q. Mucius Scaevola Pontifex, im Jahre 97 in die Provinz Asien gegangen<sup>258</sup>) und war von diesem, als er nach Rom ging, um sich um das Consulat zu bewerben, als Stellvertreter zurückgelassen worden<sup>259</sup>). Weil beide die Provinz gerecht verwalteten, zogen sie sich den Hass der römischen Ritter zu, die die Staatspachtungen in Asien inne hatten<sup>260</sup>). In Folge dieses Hasses wurde Rutilius fünf Jahre später von einem gewissen Apicius<sup>261</sup>) der Bestechung (*δωροδοκίας* Dio Cass.) nach der lex Servilia angeklagt. Rutilius vertheidigte sich selbst, nur von seinem Neffen C. Cotta und von seinem Freunde Scaevola unterstützt<sup>262</sup>). Obwohl man vielerlei Beschuldigungen gegen ihn vorbrachte<sup>263</sup>), galt seine Verurtheilung doch so allgemein als ungerecht, dass der Senat alle Hoffnung auf die Billigkeit der römischen Ritter als Geschworene aufgab<sup>264</sup>). Rutilius wurde nur zu einer Geldstrafe verurtheilt. Er trat sein Vermögen sofort an den städtischen Quästor ab; es erwies sich als geringer, als die Gelder, die er sich angeeignet haben sollte<sup>265</sup>). Rutilius hätte nach seiner Verurtheilung in Rom bleiben können, aber, unzufrieden mit der Regierung und namentlich mit Marius, begab er sich freiwillig in die Verbannung nach Asien, wo ihn

<sup>250</sup>) Entrop. V. 1. Liv. ep. LXVII. Oros. V. 16. Vell. II. 12. Tac. Germ. 37. Sall. Jug. 114. Cic. de orat. II. 28, 124.

<sup>251</sup>) Dio Cass. fragm. 97. Cic. de nat. deor. III. 30, 74. Strab. IV. 13.

<sup>252</sup>) Auct. ad Herenn. I. 14, 24. Cic. de orat. II. 47, 197. Brut. 35, 135. Liv. ep. LXVII. Ascon. in Corn. p. 78 Or. Cic. Brut. 44, 162. part. orat. 30, 105.

<sup>253</sup>) Val. Max. IV. 7, 3.

<sup>254</sup>) Cic. pro Balb. 11, 28. Strab. IV. 13: ἐν δυστυχίμασι καταστρέφαι τὸν βίον, ὡς ἱερόσυλον ἐκβληθέντα ὑπὸ τῆς πατρίδος.

<sup>255</sup>) Liv. ep. LXVII. Strab. IV. 13: καταπορνευθεῖσας αἰσχρῶς ἀπολέσθαι. Die Angabe bei Val. Max. VI. 9, 13, Caepio sei im Gefängnisse hingerichtet worden, kann sich wohl nur auf einen anderen Caepio beziehen, oder sie bleibt schwer verständlich, falls man nicht noch einen dritten Process annimmt. cf. Zumpt Criminalproc. p. 476—477.

<sup>256</sup>) Gell. Noct. Att. XV. 11. Suet. de clar. rhet. 1. Dialog. de clar. or. 35.

<sup>257</sup>) Das Jahr nach Liv. ep. LXX.

<sup>258</sup>) Pseud. Ascon. zu Cic. in Verr. p. 122 Or. nennt ihn fälschlich quaestor und Pomp. de orig. jur. 2, 40 pro consule. Livius nennt ihn richtig legatus. Als Zeit ist das Jahr 97 anzunehmen, da Mucius nicht nach seinem Consulato, sondern nach seiner Prätur nach Asien ging. Zumpt Criminalproc. p. 478. Anmerk. 1.

<sup>259</sup>) Cic. ad Att. V. 17, 5.

<sup>260</sup>) Der Senat empfahl sogar Scaevola's Anordnungen den Nachfolgern. Val. Max. VIII. 15, 6. Cic. ad Att. VI. 1, 15. divinat. in Caec. 15, 37. Ueber den Hass der Staatspächter gegen Scaevola Cic. pro Plane. 14, 33. ad divers. I. 9, 26, gegen Rutilius Liv. ep. LXX. Dio Cass. fragm. 106. Val. Max. VI. 4, 4.

<sup>261</sup>) Athen. lib. IV, Tom. I. p. 375. Dind. Liv. ep. LXX. Dio Cass. fragm. 106 und 107.

<sup>262</sup>) Dio Cass. fragm. 107. Val. Max. VIII. 15, 6. Cic. Brut. 30, 115. de orat. I. 53, 229.

<sup>263</sup>) Cic. pro Font. 13, 28.

<sup>264</sup>) Vell. II. 13. Flor. III. 17. Cic. pro Scaur. 1, 2. in Pison. 39, 95. de nat. deor. III. 32, 80. Quint. V. 2, 4. Tac. Ann. IV. 43. Oros. V. 17.

<sup>265</sup>) Dio Cass. fragm. 106 und 107.



alle Gemeinden der Provinz zur Niederlassung bei sich einluden<sup>266</sup>). Hier lebte er von den freiwilligen Geschenken seiner Freunde und der Gemeinden und Könige zuerst in Mytilene<sup>267</sup>), wo er, von Mithridates überrascht, aus Furcht griechische Kleidung anlegte, später in Smyrna, wo er Bürger wurde<sup>268</sup>). Er beschäftigte sich im Exile mit Schriftstellerei. Von einer Selbstbiographie wird ein fünftes Buch erwähnt<sup>269</sup>). Ferner schrieb er eine römische Geschichte in griechischer Sprache<sup>270</sup>) und scheint auch Schriften über römisches Civilrecht hinterlassen zu haben, die mehrmals in den Pandecten angeführt werden. Obwohl er nach Sulla's Siege über die Marianer nach Rom hätte zurückkehren können, blieb er freiwillig im Exile<sup>271</sup>). Nach Tacitus<sup>272</sup>) vermachte er sein Vermögen den Smyrnäern.

Aurelius Opilius. Rutilium Rufum damnatum in Asiam secutus est. Ibidem Smyrnae simulque consenuit. Er war ein Freigelassener. Auch er schriftstellerte im Exile<sup>273</sup>).

91. Lex Varia de majestate verordnete eine Untersuchung gegen diejenigen, quorum dolo malo socii ad arma ire coacti essent.<sup>274</sup>).

90. C. Aurelius Cotta, angeklagt wegen Majestätsverbrechens nach der lex Varia, erschien zwar vor Gericht, vertheidigte sich und schalt auf die Richter, ging aber dann doch vor der Abstimmung in die Verbannung<sup>275</sup>). Erst unter Sulla's Dictatur, also wohl von Sulla begnadigt, kehrte er nach Rom zurück und wurde im Jahre 75 Consul<sup>276</sup>). Seine Mutter Rutilia begleitete ihn in die Verbannung und trug später seinen Verlust mit derselben Standhaftigkeit, welche sie bei Gelegenheit seines Exils gezeigt hatte<sup>277</sup>).

90. L. Calpurnius Bestia, nicht der Consul von 111, sondern wohl sein Sohn, ging, gleichfalls nach der lex Varia angeklagt, vor dem Termin in die Verbannung<sup>278</sup>).

90. L. Mummius Achaicus, ebenfalls nach der lex Varia angeklagt und von den Richtern schmähsch behandelt und verurtheilt, ging nach Delos in die Verbannung. Er ist sonst unbekannt<sup>279</sup>).

89. Q. Varius, nach seinem eigenen Gesetz verurtheilt, ging in die Verbannung<sup>280</sup>) und fand nach Cicero im Exile durch Privatrache seinen Tod<sup>281</sup>).

88. Ausbruch des ersten Bürgerkrieges. Sulla, zum Feldherrn gegen Mithridates ernannt, verlässt Rom, um in den Krieg zu ziehen, kehrt aber in Folge der leges Sulpiciae<sup>282</sup>) zurück, nimmt nach einem Strassenkampfe die Stadt, vertreibt die Marianer und lässt zwölf derselben vom Senate als Feinde erklären, darunter die beiden Marius, Vater und Sohn, und Sulpicus<sup>283</sup>). Die Güter der zwölf zu Feinden

<sup>266</sup>) Val. Max. II. 10, 5.

<sup>267</sup>) Dio Cass. fragm. 107. Dies ist doch wohl die richtigere Schreibart. Cic. pro Rab. Post. 10, 27.

<sup>268</sup>) Dio Cass. I. I. Cic. Brut. 22, 85. pro Balb. 11, 28.

<sup>269</sup>) Charis. I. p. 96. 112. Tac. Agric. 1.

<sup>270</sup>) Athen. IV. p. 168. D. VI. p. 274 C. XII. p. 543 A. App. de reb. Hisp. VI. 88. Plut. Mar. 28.

<sup>271</sup>) Quint. Instit. XI. 1, 12. Val. Max. VI. 4, 4.

<sup>272</sup>) Ann. IV. 43.

<sup>273</sup>) Suet. de ill. gramm. 6.

<sup>274</sup>) Val. Max. VIII. 6, 4. Ascon. in Scaur. p. 22, in Cornel. p. 73. 79 Or. App. b. c. I. 37.

<sup>275</sup>) App. b. c. I. 37. Cic. Brut. 88, 303. 89, 305. cf. 56, 205. de orat. III. 3, 11.

<sup>276</sup>) Cic. Brut. 90, 311.

<sup>277</sup>) Senec. cons. ad Helv. 16. Cic. ad Att. XII. 20, 2.

<sup>278</sup>) App. b. c. I. 37. Val. Max. VIII. 6, 4.

<sup>279</sup>) App. b. c. I. 37. Er lebte in Delos bis zu seinem Tode. Der Zerstörer von Corinth, für welchen ihn Appian zu halten scheint, kann er unmöglich gewesen sein.

<sup>280</sup>) Cic. Brut. 89, 305. Val. Max. VIII. 6, 4.

<sup>281</sup>) Cic. de nat. deor. III. 33, 81.

<sup>282</sup>) Lex, ut exules revocarentur. Liv. ep. LXXVII. Auct. ad Herenn. II. 28. Gemeint sind wohl namentlich die nach der lex Varia Verurtheilten. Lex, ut Marius adversus Mithridatem dux crearetur. Liv. I. I. Vell. II. 18.

<sup>283</sup>) Liv. ep. LXXVII. sagt duodecim, App. b. c. I. 60 ες δώδεκα μάλιστα und führt ausser den beiden Marius und dem Sulpicus den Publius Cethegus, Junius Brutus, Cnejus und Quintus Granius, Publius Albinovanus und Marcus Laetorius an. — Plut. Caes. 5. Flor. III. 21. Val. Max. III. 8, 5. I. 5, 5. Ueber die abweichenden Angaben, Marius und seine Genossen seien zum Tode verurtheilt oder geächtet worden, habe ich Programm 1872 p. 24 gesprochen, wo



Erklärten wurden eingezogen, und auf ihre Person gefahndet<sup>284</sup>). Auf den Kopf des Marius setzte Sulla einen Preis<sup>285</sup>).

C. Marius, der Vater, rettete sich in Sklavenkleidern<sup>286</sup>) mit seinem Sohne und einigen Anderen aus der Stadt und floh zuerst nach einem seiner Gehöfte mit Namen Solonium. Von hier schickte er seinen Sohn nach dem nahen Gute seines Schwiegervaters Mucius ab, um die nöthigen Bedürfnisse für die weitere Flucht zu holen, und begab sich selbst nach Ostia, wo ein Freund Numerius ein Schiff für ihn bereit hielt, auf dem er, ohne seinen Sohn abzuwarten, in Begleitung seines Stiefsohns Granius in See stach<sup>287</sup>). Mit günstigem Winde fuhr er längst der Küste Italiens hin. Bei Circeji zwang ihn der Sturm und Mangel an Lebensmitteln an's Land zu steigen. Ohne die letzteren zu finden, irrte er hier in beständiger Todesgefahr umher und übernachtete elend in einem Dickicht. Doch tröstete ihn in allen Drangsalen die durch Weissagungen erregte Zuversicht, dass er noch ein siebentes Consulat erlangen werde<sup>288</sup>). Bei Minturnae rettete sich der schwerbewegliche Mann vor nahenden sullanischen Reitern mit Noth in ein Frachtschiff, in das ihn zwei Sklaven durch das Wasser trugen. Die Reiter befahlen den Schiffern an's Land zu kommen oder den Marius in's Meer zu werfen, diese aber verweigerten seine Auslieferung. Als sich aber die Reiter zornig entfernt hatten, setzten die Schiffer den Marius aus Furcht an's Land und fuhren davon. Nun war Marius ganz allein, schleppte sich durch Sümpfe und Gräben voll Wasser weiter und kam endlich zu der Hütte eines alten Fischers, der ihn in einer Höhle am Flusse versteckte und ihn mit Binsen bedeckte<sup>289</sup>). Als Marius aber Leute auf sich zukommen hörte, entkleidete er sich und warf sich in's Wasser. Trotzdem wurde er entdeckt und nackt und mit Morast überzogen, einen Riemen um den Hals<sup>290</sup>), nach Minturnae gebracht und der Obrigkeit überliefert, welche ihn einer Einwohnerin Namens Fannia, die man für seine Feindin hielt, in Gewahrsam übergab<sup>291</sup>). Dem längst überallhin gegebenen Befehle gemäss verurtheilte der Magistrat von Minturnae den Marius zum Tode, aber es fand sich Niemand in der Stadt, der das Urtheil vollstrecken wollte. Endlich erklärte sich ein gallischer oder cimbrischer Sklave bereit dazu und trat, das Schwert in der Hand, in das Gemach, in dem sich Marius befand. Wundersam leuchteten aus dem Dunkel heraus die Augen des Marius<sup>292</sup>), und mit schrecklicher Stimme rief er: „Du wagst es, Mensch, den C. Marius zu morden?“ Erschüttert floh der Sklave davon, warf das Schwert weg und schrie: „Ich kann den C. Marius nicht tödten!“<sup>293</sup>) Da gedachten auch die Minturnenser der Verdienste des Marius, versahen ihn mit allem Nöthigen und brachten ihn zu Schiffe<sup>294</sup>). Der Wind trieb ihn nach der Insel Aesernia, wo er seine bei Minturnae von ihm getrennten Gefährten, Granius und Andere, traf und mit ihnen nach Afrika schiffte. Bei Eryx stiegen sie wieder an's Land, um Wasser einzunehmen; aber hier überfiel sie der römische Quästor, erschlug sechzehn der Wasser-

übrigens Anmerkung 180 statt App. b. c. I. 60 die Stelle Ampel. 42 anzuziehen ist. Hierher gehört auch, dass Val. Max. VI. 9, 6 den Marius proscibiren lässt.

<sup>284</sup>) App. b. c. I. 60.

<sup>285</sup>) Plut. Sull. 10.

<sup>286</sup>) Flor. III. 21.

<sup>287</sup>) Plut. Mar. 35.

<sup>288</sup>) Plut. Mar. 36.

<sup>289</sup>) Plut. Mar. 37.

<sup>290</sup>) Vell. II. 19: injecto in collum loro.

<sup>291</sup>) Im sechsten Consulate des Marius ward Fannia bei ihm von ihrem Manne des Ehebruchs angeklagt. Marius hatte ihr zwar zum Schimpfe eine Strafe von vier Kupfermünzen auferlegt, ihr aber die Mitgift gerettet, weil ihr Mann sie geheirathet hatte, obwohl er ihren schlechten Lebenswandel kannte. Plut. Mar. 38. Val. Max. VIII. 2, 3. Aurel. Vict. 67, 4. Cic. de fin. II. 32, 105. in Pison. 19, 43. pro Sest. 22, 50. Oros. V. 19.

<sup>292</sup>) cf. Cic. pro Balb. 21, 49.

<sup>293</sup>) Bei Vell. II. 19, 3 (cf. Val. Max. II. 10, 6) erkennt der Sklave in ihm den Besieger der Cimbern.

<sup>294</sup>) Plut. Mar. 39. Vell. II. 19, 4. App. b. c. I. 61, wo aber die Reihenfolge der Ereignisse eine andere ist. Von Minturnae aus kommt Marius zu dem alten Fischer, besteigt während eines Sturmes einen Nachen und wird vom Zufall nach Aesernia geführt. Der Bericht Plutarch's ist wahrscheinlicher. Cic. pro Sest. 22, 50. pro Plane. 10, 26. Val. Max. I. 5, 5. II. 10, 6. Aurel. Vict. 67, 5.



schöpfenden und hätte beinahe den Marius gefangen genommen, der eiligst weiterschiffte. In Carthago landete er. Da liess ihm der Prätor Sextilius<sup>295)</sup> das Land verbieten, sonst werde er ihn den Senatsbeschlüssen gemäss als Feind behandeln. Dem Boten, der ihn um Antwort bat, trug Marius auf zu sagen: „So melde denn, du habest den C. Marius auf den Trümmern Carthagos als Verbannten sitzen sehen.“<sup>296)</sup> Inzwischen kam der junge Marius von Numidien her, wo der Freundschaft des Königs Hiempsal nicht mehr zu trauen war<sup>297)</sup>, und von wo er mit Hülfe einer der Frauen des Königs, die sich in den schönen jungen Mann verliebt hatte, entkommen war, zu seinem Vater, und gemeinsam fuhren sie nach Kerkina, gerade noch zu rechter Zeit, um nicht den nahenden Reitern des Hiempsal in die Hände zu fallen<sup>298)</sup>. Unterdessen hatte sich in Rom der Kampf der Parteien erneuert. Marius erfuhr, dass Cinna, von Octavius vertrieben, ein Heer sammle, kehrte auf Cinna's Einladung nach Italien zurück und schloss sich an ihn an<sup>299)</sup>.

C. Marius, der Sohn, floh mit seinem Vater aus Rom und wurde von diesem nach dem Gute des Mucius geschickt. Als der Verwalter des Gutes, während sich Marius auf demselben aufhielt, Reiter heransprengen sah, versteckte er ihn auf einem mit Bohnen beladenen Wagen, spannte Ochsen daran und fuhr den Reitern entgegen, indem er die Richtung nach der Stadt nahm. Auf diese Weise wurde Marius in das Haus seiner Frau gebracht, nahm dort, was er bedurfte, gelangte Nachts zur See, bestieg ein Schiff und fuhr nach Afrika zu Hiempsal<sup>300)</sup>. Später vereinigte er sich, wie bereits erzählt, mit seinem Vater und kehrte mit diesem nach Italien zurück<sup>301)</sup>.

P. Sulpicius Rufus floh, als Feind erklärt, aus Rom und versteckte sich auf einem Landgute. Von einem Sklaven verrathen, wurde er ergriffen und getödtet. Dem Verräther schenkte Sulla die versprochene Freiheit, liess ihn aber hernach vom tarpejischen Felsen herabstürzen<sup>302)</sup>.

M. Laetorius floh, als Feind erklärt, zu Hiempsal und vereinigte sich später mit Marius, mit dem er nach Italien zurückkehrte<sup>303)</sup>.

Cn. und Q. Granius, gleichfalls mit Marius zu Feinden erklärt, flohen aus Rom. Der eine begleitete den Marius bis Minturnae, wurde hier von ihm getrennt, vereinigte sich wieder mit ihm bei Aesernia und fuhr mit ihm nach Afrika. Der andere floh zu Hiempsal und stiess später gleichfalls zu Marius. Beide kehrten wohl mit Marius nach Italien zurück<sup>304)</sup>.

P. Cornelius Cethegus, als Feind erklärt, floh zu Hiempsal, vereinigte sich später mit Marius und kehrte mit ihm nach Italien zurück<sup>305)</sup>. Als Sulla aus Asien zurückkam, unterwarf er sich ihm und erlangte Verzeihung<sup>306)</sup>.

P. Albinovanus, als Feind erklärt, floh zu Hiempsal, vereinigte sich mit Marius und kehrte mit ihm nach Italien zurück<sup>307)</sup>.

M. Junius Brutus, als Feind erklärt, rettete sich durch die Flucht. Er kam erst nach der Rückkehr Sulla's aus Asien um's Leben<sup>308)</sup>.

<sup>295)</sup> Bei App. b. c. I. 62 heisst er Σέξτιος.

<sup>296)</sup> Vell. II. 19.

<sup>297)</sup> Oros. V. 19.

<sup>298)</sup> Plut. Mar. 40. App. b. c. I. 62.

<sup>299)</sup> Vell. II. 20. Eutrop. V. 4.

<sup>300)</sup> Atticus unterstützte ihn bei der Flucht mit Geld. Corn. Att. 2. Plut. Mar. 35. Liv. ep. LXXVII.

<sup>301)</sup> Plut. Mar. 40. App. b. c. I. 62.

<sup>302)</sup> Liv. ep. LXXVII. App. b. c. I. 60. Cic. de orat. III. 3, 11. de leg. III. 3, 20. in Catil. III. 10, 24. Brut. 63, 227. Auct. ad Herenn. 4, 22, 31.

<sup>303)</sup> App. b. c. I. 60. 62.

<sup>304)</sup> App. b. c. I. 60. 62. Plut. Mar. 35. 37. 40.

<sup>305)</sup> App. b. c. I. 60. 62.

<sup>306)</sup> App. b. c. I. 80. Val. Max. IX. 2, 1.

<sup>307)</sup> App. b. c. I. 60. 62.

<sup>308)</sup> App. b. c. I. 60. Liv. ep. LXXXIX. Oros. V. 21.



Q. Rubrius Varro wurde mit Marius als Feind erklärt. Ueber seine Schicksale ist weiter nichts bekannt <sup>309</sup>).

T. Pomponius Atticus wurde durch die Unruhen, die sein Verwandter Sulpicius erregte, und durch die er sich in Gefahr gebracht sah, sowie durch die Streitigkeiten zwischen Cinna und Sulla bewogen, Rom zu verlassen und sich in Athen anzusiedeln, wo er sehr geehrt lebte. Er wurde nicht Bürger in Athen, um nicht das römische Bürgerrecht zu verlieren. Sulla, der ihn in Athen kennen lernte, vermochte ihn nicht zur Rückkehr nach Italien zu bewegen. Er kehrte erst 65 unter dem Consulate des Cotta und Torquatus nach Rom zurück <sup>310</sup>).

87. Sulla verlässt Rom, nachdem er die Gesetze des Sulpicius für ungültig erklärt und den Staat geordnet hat <sup>311</sup>). Cinna und Octavius bekleiden das Consulat.

L. Cornelius Cinna quum perniciosas leges <sup>312</sup>) per vim atque arma ferret, pulsus urbe a Cn. Octavio collega cum sex tribunis plebis; imperioque ei abrogato — bellum urbi intulit, accessit C. Mario ex Africa cum aliis exulibus <sup>313</sup>). Cinna, Marius, Sertorius und Carbo belagern die Stadt und erzwingen ihre Uebergabe <sup>314</sup>).

Appius Claudius Pulcher praetor 89. Als er im Jahre 87 Proprätor war, gewann Cinna sein Heer durch Bestechung <sup>315</sup>). Er selbst wurde hierauf — also doch wohl vor der Einnahme Roms durch die Marianer — von einem Tribunen vorgeladen und, als er der Vorladung nicht Folge leistete, abgesetzt und verbannt <sup>316</sup>). Im folgenden Jahre 86 wurde er von seinem Neffen, dem Censor L. Marcius Philippus, im Verzeichnisse der Senatoren übergangen <sup>317</sup>). Er zog, wie es scheint, 82 mit Sulla gegen Rom und fand seinen Tod vor der Stadt <sup>318</sup>). Er hinterliess kein Vermögen <sup>319</sup>).

Proscriptionen des Marius. Als Marius nach der Uebergabe der Stadt dieselbe betreten hatte <sup>320</sup>), richtete er an der Spitze seiner Leibwache, der Bardiäer, sofort unter seinen Gegnern ein grosses Blutbad an, das mehrere Tage hindurch währte, indem er jeden niederzuhauen befahl, dessen Gruss er nicht durch Handreichung erwidere, während Cinna des Mordens bald überdrüssig war <sup>321</sup>). Marius war durch sein siebenzigjähriges Exil auf das Aeusserste erbittert <sup>322</sup>). Die meisten hochgestellten Männer der Gegenpartei fielen der Rache des Marius zum Opfer; vor allem Sulla's Freunde und Verwandte. So fanden den Tod der Consul Octavius, der Consular M. Antonius, C. Julius Caesar, L. Julius Caesar, die beiden Crassus, M. Baebius, C. Numitorius, Lutatius Catulus, Merula, Q. Ancharius, Atilius Serranus, P. Lentulus und viele Andere <sup>323</sup>). Wer sich zu retten vermochte, floh zu Sulla nach Griechenland. Die Geflohenen wurden proscribirt; aber die Güter der Proscribirten wollte Niemand kaufen <sup>324</sup>). Ein eigentliches System von Proscriptionen blieb dem Sulla aufbehalten.

<sup>309</sup>) Cic. Brut. 45, 168.

<sup>310</sup>) Corn. Att. 2—4.

<sup>311</sup>) Liv. ep. LXXVII. App. b. c. I. 59.

<sup>312</sup>) Leges Corneliae, darunter die lex de exulibus revocandis, die sich auf Marius und seine Genossen bezog. Aur. Vict. de vir. ill. 69.

<sup>313</sup>) Liv. ep. LXXIX. App. b. c. I. 64. Flor. III. 21.

<sup>314</sup>) Liv. ep. LXXX.

<sup>315</sup>) Liv. ep. LXXIX.

<sup>316</sup>) Cic. de dom. 31, 83.

<sup>317</sup>) Cic. de dom. 32, 84.

<sup>318</sup>) Plut. Sull. 29.

<sup>319</sup>) Varro de re rust. III. 16, 1.

<sup>320</sup>) Nach App. b. c. I. 70 und Vell. II. 21 betrat er die Stadt erst, nachdem Cinna ihn hatte durch das Volk zurückrufen lassen, nach Plut. Mar. 43 blieb er unter dem Thore stehn und verlangte seine Zurückberufung aus Hohn, betrat aber die Stadt schon, nachdem kaum einige Tribus abgestimmt hatten.

<sup>321</sup>) Plut. Mar. 43 folg.

<sup>322</sup>) Cic. post red. ad Quir. 8, 19. Flor. III. 21. Dies zeigte sich auch darin, dass er geringes Gewand, langes Haar und langen Bart beibehielt, wie sie während seines Exils geworden waren. Plut. Mar. 41. App. b. c. I. 67.

<sup>323</sup>) Plut. Mar. 42—44. App. b. c. I. 71—74. Liv. ep. LXXX. Vell. II. 22. Flor. III. 21. Val. Max. V. 3, 3. VIII. 9, 2. IX. 2, 2. IX. 12, 4. Cic. Brut. 89, 307. de orat. III. 3, 9—10. Tusc. V. 19, 55—56.

<sup>324</sup>) Plut. Sull. 22. Eutrop. V. 7. Val. Max. IV. 3, 14.



L. Cornelius Sulla Felix, der spätere Dictator. Den Sulla selbst, dessen Frau und Kinder glücklich entkamen, liess Marius als hostis erklären, sein Haus niederreißen, sein Vermögen einziehen und alle seine Verordnungen umstossen <sup>325</sup>).

M. Cornutus, durch die List seiner Sklaven gerettet, flüchtete sich nach Gallien <sup>326</sup>).

M. Licinius Crassus Dives, der spätere Triumvir, floh vor den Marianern nach Spanien und versteckte sich in einer Höhle am Meere, wo er von Vibius Paciaecus unterhalten wurde <sup>327</sup>). Später durchzog er Spanien mit einem Heerhaufen, setzte nach Africa über und trat 83 auf die Seite Sulla's <sup>328</sup>).

84. Der Senat sendet eine Gesandtschaft an Sulla wegen des Friedens. Sulla verlangt die Zurückführung derjenigen, die, von Cinna vertrieben, zu ihm geflohen seien. Carbo verhindert die Annahme dieser Bedingung <sup>329</sup>).

83. Sulla landet in Italien.

Cn. Papirius Carbo lässt die Anhänger Sulla's im Senate für hostes erklären <sup>330</sup>).

82. Carbo flieht als Consul mit seinen Freunden nach Libyen, findet aber bei Sicilien durch Pompejus seinen Tod <sup>331</sup>).

Einzug Sulla's in Rom.

Proscriptionen des Sulla. 82 — 1. Juni 81 <sup>332</sup>).

Primus Sulla exemplum proscriptionis invenit <sup>333</sup>).

Sulla ächtete sofort nach seinem Einzuge achtzig Männer durch öffentlichen Anschlag, ohne sich vorher mit irgend einem der Staatsbeamten zu besprechen. Am folgenden Tage fügte er 220 hinzu, am dritten Tage eine nicht geringere Anzahl. In einer Rede an das Volk erklärte er, er ächte diejenigen, die ihm gerade einfielen; die andern behalte er sich zu ächten vor <sup>334</sup>).

Sulla wird zum Dictator erwählt. Ἐψηφίσθη δ' ἀπὸ πάντων ἄδεια τῶν γεγονότων· πρὸς δὲ τὸ μέλλον ἐξουσία θανάτου, δημεύσεως, κληρουχιῶν, κρίσεως, προθήσεως, ἀφελέσθαι βασιλείαν καὶ ᾧ βούλοιο χαρίσασθαι <sup>335</sup>). Cicero bezeichnet die lex Valeria de Sulla dictatore als das unbilligste aller Gesetze <sup>336</sup>). Auf ihr fussend erliess Sulla seine lex de proscriptione, ut eorum bona veneant, qui proscripti sunt: — aut eorum, qui in adversariorum praesidiis occisi sunt. — Opinor esse in lege, quam ad diem proscriptiones venditionesque fiant: nimirum ad Kalendas Junias <sup>337</sup>). Adjectum etiam, ut bona proscriptorum venirent: exclusique paternis opibus liberi etiam petendorum honorum jure prohiberentur, simulque senatorum filii et onera ordinis sustinerent et jura perderent <sup>338</sup>). Die letztere Bestimmung hielt man für besonders hart <sup>339</sup>). Den Proscriptionen Sulla's unterlagen Tausende <sup>340</sup>). Der Proscribirte durfte von einem Jedem, selbst von seinen Sklaven, getödtet werden. Den Verräthern und Mördern wurden Belohnungen ge-

<sup>325</sup>) App. b. c. I. 73. Eutrop. V. 7. Plut. Sull. 22.

<sup>326</sup>) Plut. Mar. 43. App. b. c. I. 73.

<sup>327</sup>) Plut. Crass. 4. 5.

<sup>328</sup>) Plut. Sull. 30.

<sup>329</sup>) Liv. ep. LXXXIII und LXXXIV.

<sup>330</sup>) App. b. c. I. 86. Flor. III. 21.

<sup>331</sup>) App. b. c. I. 92. 95. Liv. ep. LXXXIX.

<sup>332</sup>) Cic. pro Rose. 44, 128.

<sup>333</sup>) Vell. II. 28. App. b. c. I. 95. Flor. III. 21.

<sup>334</sup>) Plut. Sull. 31.

<sup>335</sup>) Plut. Sull. 33. Vell. II. 28. App. b. c. I. 98. 99. Oros. V. 21. Liv. ep. LXXXIX.

<sup>336</sup>) Cic. de leg. agr. III. 2, 5. de legib. I. 15, 42.

<sup>337</sup>) Cic. pro Rose. 43, 126. 44, 124.

<sup>338</sup>) Vell. II. 28. Liv. ep. LXXXIX.

<sup>339</sup>) Plut. Sull. 31.

<sup>340</sup>) Val. Max. IX. 2, 1: quattuor milia et septingentos dirae proscriptionis edicto jugulatos in tabulas publicas rettulit. Nach Seneca de clem. I. 12 liess Sulla 7000 römische Bürger tödten. Florus III. 21 giebt 2000 Ritter und Senatoren an, die zuletzt auf die Liste gesetzt wurden, nach der Mahnung des Fufidius, Sulla möge wenigstens einige übrig lassen, denen er befehlen könne. cf. Plut. Sull. 31.



währt<sup>341</sup>). Auf Verbergung eines Geächteten stand Todesstrafe, selbst wenn Eltern ihre Kinder oder Kinder ihre Eltern verbargen<sup>342</sup>). Die aufgestellten Tafeln wurden immer wieder ergänzt und vermehrt. In ganz Italien fanden Verfolgungen statt<sup>343</sup>). Viele wurden nur ihres Geldes wegen getödtet oder aus Privatfeindschaft. Selbst Sullaner kamen um's Leben<sup>344</sup>). Die bei den Proscriptionen herrschende Willkür beweist, dass Catilina, der seinen Bruder ermordet hatte, den Sulla bat, er möge ihn als noch lebend auf die Liste der Geächteten setzen<sup>345</sup>). Gegenüber der Grausamkeit Sulla's<sup>346</sup>) bewies sich Pompejus nach seinem Siege in Afrika als milde, indem er viele untergeordnete Geächtete unangefochten liess, einigen sogar zur Flucht behilflich war<sup>347</sup>). Die Erbschaft der Proscriptionen war der Sertorianische Krieg<sup>348</sup>). Wer fliehen konnte, floh und wehrte sich seines Lebens nach Kräften; die Gemordeten aufzuzählen wäre zwecklos. Die Anhänger Sulla's kehrten natürlich aus der Verbannung zurück<sup>349</sup>).

Q. Sertorius flüchtete bereits 83 aus Verzweiflung über die schlechte Kriegführung nach Spanien, zu dessen Statthalter er von seiner Partei ernannt worden war, rüstete dort und bereitete bei sich seinen bedrängten Parteigenossen eine Zufluchtsstätte<sup>350</sup>). Da er ihr gefährlichster Gegner war, so setzten die Sullaner einen Preis von 100 Talenten und 2000 Plethren Landes auf seinen Kopf. Wäre sein Mörder selbst geächtet, so solle er zurückkehren dürfen<sup>351</sup>). In Folge dessen hielt sich Sertorius zuletzt nirgends für sicher, wurde grausam und tödtete viele seiner Unglücksgenossen, weil er glaubte, dass sie seinem Leben nachstellten<sup>352</sup>). Seine Sehnsucht nach Rom und seiner Mutter war gross, aber alle Versuche, Verzeihung zu erhalten, blieben fruchtlos<sup>353</sup>). So sah er sich genöthigt, den Kampf auf das Aeusserste fortzusetzen, auch als er ihn für hoffnungslos hielt. Nach wechselvollen Schicksalen, vielen Siegen und Niederlagen, später von M. Perperna unterstützt, der ihm die Ueberreste des Heeres des M. Lepidus zuführte, und selbst im Bunde mit Mithridates, vertheidigte er sich noch immer, als er durch die Hand seines Genossen Perperna und Anderer im Jahre 72 seinen Tod fand<sup>354</sup>). Perperna und seine Mitverschworenen wurden theils von Pompejus hingerichtet, theils kamen sie in Libyen um. Nur einem Einzigen, dem Aufidius, gelang es zu entkommen. Dieser lebte, sei es, dass er verborgen blieb, oder dass man seiner nicht weiter achtete, in dürftigen Umständen und von Jedermann verabscheut, in einem Dorfe der Barbaren bis in sein hohes Alter<sup>355</sup>).

L. Cornelius Scipio, als Consul von Sulla 83 gefangen und entlassen, 82 proscibirt, brachte den Rest seines Lebens in Massilia zu<sup>356</sup>).

C. Norbanus Bulbus, als Consul 83 College des Vorigen, kämpfte bei Faventia unglücklich gegen

341) Plut. Sull. 31 giebt 2 Talente Silber an, Cat. min. 17 12000 Denare.

342) Plut. Sull. 31. Der proscibirte Mutilus wurde daher von seiner Frau Bastia nicht in das Haus aufgenommen und tödtete sich auf der Schwelle. Liv. ep. LXXXIX.

343) Liv. ep. LXXXVIII. Val. Max. IX. 2, 1. Plut. Sull. 31.

344) Plut. l. l. Crass. 6.

345) Plut. Cic. 10. Sull. 32. Dio Cass. fragm. CXXXVII. Oros. V. 21. Hierher gehört auch, dass der ermordete Vater des Roscius Amerinus nachträglich ohne Vorwissen Sulla's auf die Proscriptionsliste gesetzt wurde. Cic. pro Rosc. Amer. 8, 21.

346) Flor. III. 21, 26—28. Senec. de ir. III. 18. Val. Max. IX. 2, 1. Selbst Frauen wurden gemordet.

347) Plut. Pomp. 10.

348) Flor. III. 22, 1—2.

349) Plut. Sull. 34.

350) App. b. c. I. 86. Val. Max. VII. 3, 6. Sall. hist. fragm. 3, 82 Kr. Liv. ep. XC. Plut. Sert. 6. Cic. pro Balb. 2. pro leg. Man. 11, 21.

351) Plut. Sert. 22.

352) Liv. ep. XCII.

353) Plut. Sert. 22.

354) Plut. Sert. 26. Liv. ep. XCVI.

355) Plut. Sert. 27. App. b. c. I. 114.

356) Cic. pro Sest. 3, 7. Schol. Bob. in orat. pro Sest. 3, 2. p. 293 Or. Oros. V. 21. Cic. Brut. 47, 175.



Metellus, entging nach der Schlacht der Verrätherei eines Parteigenossen<sup>357</sup>), flüchtete nach Rhodus, wurde proscibirt und tödtete sich selbst, um der Auslieferung zu entgehen<sup>358</sup>).

Cn. Domitius Aenobarbus flüchtete, von Sulla geächtet, nach Afrika, trat daselbst an die Spitze der übrigen Geächteten, welche sich in Clupea sammelten, fiel aber, von Pompejus besiegt, bei Utica<sup>359</sup>).

C. Julius Caesar, der spätere Dictator, als Neffe des Marius, und weil er sich von Cinna's Tochter Cornelia nicht scheiden lassen wollte, von Sulla verfolgt und der Würde eines flamen Dialis, der Mitgift seiner Frau und seines ererbten Vermögens für verlustig erklärt, entfloß aus Rom und verbarg sich im Sabinischen. Von Sulla's Häschern gehetzt, mußte er, obwohl fieberkrank, fast jede Nacht seinen Aufenthalt wechseln. Dennoch entdeckt, kaufte er sich mit zwei Talenten los. Endlich von Sulla, der in ihm mehr als Einen Marius ahnte, auf die Fürbitten der Vestalischen Jungfrauen und zweier Verwandten begnadigt, zog er dem Aufenthalt in Rom Kriegsdienste in Asien vor, begab sich nach Bithynien, später, als Sulla's Macht abnahm, und seine Freunde ihn zurückriefen, nach Rhodus, und kehrte erst nach Sulla's Tode nach Rom zurück<sup>360</sup>).

C. Curtius, ein Jugendfreund Cicero's, verlor durch die Sullanische Proscription sein Vermögen und wanderte in's Exil, aus welchem er später auf Verwendung Cicero's zurückkehrte<sup>361</sup>).

e. 80. L. Varenus, von C. Ancharius Rufus nach Sulla's Gesetze über Mord angeklagt, weil er den C. Varenus und Salarius getödtet und den Cn. Varenus verwundet habe, wurde trotz der Vertheidigung Cicero's verurtheilt und muß also in die Verbannung gegangen sein<sup>362</sup>).

? Q. Sergius, ein Senator, wurde wegen Mordes verurtheilt nach der aus dem Fabischen Gesetze in das Cornelische hinübergenommenen Bestimmung, welche einen freien Menschen als Sklaven zu behandeln verbot. Er muß in die Verbannung gegangen sein<sup>363</sup>).

79. M. Tullius Cicero ging nach der Vertheidigung des Sextus Roscius aus Furcht vor Sulla nach Griechenland, von wo er erst nach Sulla's Tode zurückkehrte<sup>364</sup>).

e. 79. L. Fannius und L. Magius gingen vom Heere des Fimbria zu Mithridates über und vermittelten dessen Bündniß mit Sertorius. Als sie auf dem Wege zu diesem durch Italien kamen, gab der Senat Befehl, auf sie wie auf hostes zu fahnden. Später verriethen sie den Mithridates und kehrten nach Rom zurück<sup>365</sup>).

78. Cn. Cornelius Dolabella, Prätor 81, 80—79 Statthalter von Cilicien, wurde von M. Aemilius Scaurus<sup>366</sup>) wegen Erpressung angeklagt nach dem Cornelischen Gesetze, wozu diesem Dolabella's Legat, der bekannte C. Verres, den Stoff lieferte. Er wurde verurtheilt<sup>367</sup>), und bei der litis aestimatio wurden allein die betrüglichen Lieferungen, bei deren Erpressung Verres geholfen hatte, zu beinahe drei Millionen geschätzt<sup>368</sup>). Die Strafe war wohl capital; wenigstens ging der Verurtheilte in die Verbannung und seine Kinder waren arm<sup>369</sup>).

<sup>357</sup>) App. b. c. I. 91.

<sup>358</sup>) Liv. ep. LXXXIX.

<sup>359</sup>) Plut. Pomp. 12. Liv. ep. LXXXIX. Val. Max. VI. 2, 8.

<sup>360</sup>) Vell. II. 41—43. Suet. Caes. 1. 74. Plut. Caes. 1. 3. Macrob. Sat. II. 3. Dio Cass. XLIII. 43.

<sup>361</sup>) Cic. ad divers. XIII. 5.

<sup>362</sup>) Quint. Inst. orat. IV. 1, 74. V. 13, 28. VII. 1, 9. 2, 10. 2, 36. IX. 2, 56. Plin. ep. I. 20. cf. Zumpt Criminalpr. p. 521. Drumann V. p. 244 folg.

<sup>363</sup>) Cic. pro Cluent. 7, 21. Zumpt p. 521.

<sup>364</sup>) Plut. Cic. 3. Nach Drumann V. p. 246 war der Grund von Cicero's Entfernung aus Rom nicht die Furcht vor Sulla, von dem er nichts zu fürchten gehabt habe, sondern seine schwache Gesundheit, die er selbst als Grund angab.

<sup>365</sup>) App. Mithrid. 68. Plut. Sert. 24. Oros. VI. 2. Cic. in Verr. act. II. I. I. 34, 87. Pseud. Ascon. p. 183 Or.

<sup>366</sup>) Cic. in Verr. act. II. I. I. 38, 97.

<sup>367</sup>) Ascon. in Cic. Scaur. p. 26 Or.

<sup>368</sup>) Cic. in Verr. act. II. I. I. 38, 95.

<sup>369</sup>) ibid. I. 30, 77. 39, 98. Ascon. p. 73 Or.



Sulla stirbt.

78. M. Aemilius Lepidus versuchte als Consul des Jahres 78 die Gesetze des Sulla umzustossen und die Geächteten zurückzuführen, wurde aber vom Senate zum *hostis* erklärt und von seinem Collegen Q. Catulus, obwohl sein Heer durch den Zulauf aller Geächteten und Flüchtigen anschwell, aus Italien vertrieben und fand in Sardinien seinen Tod<sup>370</sup>).

77. Lex Plotia<sup>371</sup>).

L. Cornelius Cinna, ein Anhänger des Lepidus, begab sich nach dessen Tode zu Sertorius nach Spanien. Durch das Gesetz des Volkstribunen Plautius (*lex Plotia*), welches Caesar, Cinna's Schwager, empfahl, erhielt er die Erlaubniss zur Rückkehr nach Rom<sup>372</sup>).

C. Vibius Pansa Capronianus, der spätere College des Hirtius im Consulate, scheint als Sohn eines geächteten Marianers<sup>373</sup>) zu den Anhängern des Lepidus gehört und mit diesen *lege Plotia reditum in civitatem* erlangt zu haben<sup>374</sup>).

74. Staius Albius Oppianicus aus Larinum flüchtete sich als Mörder seines Schwagers M. Aurius, von seinen Verwandten mit einer Anklage bedroht, in das Lager des Sullaners Metellus. Nach der Niederlage der Marianer kehrte er 82 mit Bewaffneten nach Larinum zurück, setzte den A. Aurius, einen Verwandten des gemordeten M. Aurius, und andere Feinde auf die Proscriptionsliste, heiratete dann die Sassia, die Frau des A. Aurius, tödtete zwei seiner Kinder und suchte endlich seinen Stiefsohn A. Cluentius Habitus zu vergiften. Wegen dieses Vergiftungsversuches wurde er von P. Canutius angeklagt und zur Verurtheilung gebracht und endete sein Leben im Exile in der Nähe Rom's. Trotz der allgemeinen Meinung, dass er in Folge der Bestechung seiner Richter von Seiten des Klägers verurtheilt worden sei, fand weder eine Revision des Processes noch eine Begnadigung statt<sup>375</sup>).

Scamander, ein Freigelassener, hatte bei dem Vergiftungsversuche des Oppianicus gegen A. Cluentius Habitus mitgewirkt, wurde auf Veranlassung des Letzteren gleichfalls von P. Canutius angeklagt und mit allen gegen eine Stimme verurtheilt<sup>376</sup>).

C. Fabricius, Patron des Vorigen, wurde als Mitwisser des Vergiftungsversuches gleichfalls von P. Canutius angeklagt. Er gab während der Rede seines Vertheidigers seine Sache auf und wurde verurtheilt<sup>377</sup>). Beide müssen in die Verbannung gegangen sein.

74. C. Junius, der als *iudex quaestionis* die drei Letztgenannten verurtheilt hatte, wurde von dem Vertheidiger des Oppianicus, dem Volkstribunen L. Quinctius, der Bestechlichkeit beschuldigt, verurtheilt und in die Verbannung getrieben<sup>378</sup>).

73? C. Herennius und C. Popilius, zwei Senatoren, wurden wegen Staatsdiebstahls (*peculatus*) wohl nach der *lex Cornelia* verurtheilt. Bei der *litis aestimatio* ihres Processes kam mit zur Abschätzung, dass sie sich als Geschworene hatten bestechen lassen<sup>379</sup>). Sie gingen wohl in die Verbannung.

73. M. Atilius Bulbus wurde wegen Majestätsverbrechens nach der *lex Cornelia* verurtheilt, weil er eine Legion in Illyricum aufgewiegelt hatte. Zu seiner Verurtheilung trug bei, dass er sich im Prozesse gegen Oppianicus hatte bestechen lassen<sup>380</sup>).

<sup>370</sup>) Liv. ep. XC. App. b. c. I. 105—107. Flor. III. 23. Oros. V. 22. Plut. Pomp. 16. Eutrop. VI. 5.

<sup>371</sup>) Suet. Caes. 5. Gell. Noct. Att. XIII. 3.

<sup>372</sup>) Suet. Caes. 5. Dio Cass. XLIV. 47.

<sup>373</sup>) Dio Cass. XLV. 17.

<sup>374</sup>) Suet. Caes. 5.

<sup>375</sup>) Cic. pro Cluent. 8, 23—25. 9, 26—28. 27, 74—75. 28, 75—76. 62, 175 (cf. Programm 1872 Anmerk. 71). 4, 9. cf. 10, 29. 61, 170. Dass Sassia ihren Gatten auf seinen Fahrten begleitete und ihm untreu war, wird 62, 175 berichtet. cf. Programm 1872 p. 18.

<sup>376</sup>) Cic. pro Cluent. 18, 50 folg.

<sup>377</sup>) *ibid.* 20, 56 folg.

<sup>378</sup>) Cic. pro Cluent. 29, 79: *clamore de foro atque adeo de civitate esse sublatum.* cf. 33, 89—34, 94. Cic. in Verr. act. I. 10, 29. Ascon. p. 141 Or. Er wurde zu einer Geldstrafe verurtheilt.

<sup>379</sup>) Cic. in Verr. Act. I. 13, 39.

<sup>380</sup>) *ibidem* und pro Cluent. 35, 97.



C. Aelius Stajenus wurde wegen Majestätsverbrechens nach der lex Cornelia verurtheilt, weil er einen Aufstand im Heere erregt hatte. Auch ihm wurde Bestechlichkeit im Processe gegen Oppianicus zur Last gelegt<sup>381</sup>). Bulbus und Stajenus mussten wohl in die Verbannung gehen.

**70.** C. Verres wurde von Cicero wegen Grausamkeit, Gewaltthätigkeit und Erpressung nach der lex Cornelia angeklagt. Als er am zweiten Termine nicht erschien und seine Freunde erklärten, er habe das römische Gebiet verlassen, erfolgte seine Verurtheilung von Seiten der Geschworenen, und der Prätor sprach die Aechtung über ihn aus. Verres ging nach Massilia<sup>382</sup>). Dass der Ausgang des Processes ihn keineswegs zum Bettler machte, beweist Plinius<sup>383</sup>), nach welchem ihn Antonius 43 proscribirte, weil er ihm seine kostbaren corinthischen Gefässe nicht überlassen wollte. Nach Asinius Pollio<sup>384</sup>) starb er mit grosser Standhaftigkeit, und nach Lactantius<sup>385</sup>) hatte er zuvor die Genugthuung, den Tod seines einstigen Anklägers zu vernehmen.

**66.** C. Manilius, Urheber der lex Manilia, wurde nach Plutarch<sup>386</sup>) κλοπῆς angeklagt. Der Process, in dem Cicero eine zweideutige Rolle spielte, wurde von den Freunden des Manilius gewaltsam unterbrochen. Wie er auslief, wissen wir nicht, doch scheint er für Manilius schlimme Folgen gehabt zu haben<sup>387</sup>). Ob dieser Manilius derselbe war, der nach Cicero<sup>388</sup>) den Falcidius zum Schwiegervater hatte, und der sich vermuthlich um das Jahr 63 in Asien aufhielt, bleibt zweifelhaft, ebenso, ob ihn Val. Maximus VI. 2, 4 meint<sup>389</sup>).

**65.** Lex Papia<sup>390</sup>).

**64.** L. Luscus, der sich bei den Aechtungen Sulla's bereichert hatte, wurde wegen dreier Ermordungen Geächteter angeklagt und verurtheilt<sup>391</sup>).

L. Bellienus, der Oheim Catilina's, wurde wegen der Ermordung des C. Lucretius Ofella, die auf Sulla's Geheiss geschehen war, verurtheilt<sup>392</sup>).

Cn. Sergius Silus wurde von Metellus Celer vor das Volksgericht geladen und verurtheilt, weil er eine verheiratete Frau durch Geldversprechungen hatte verführen wollen. Die Zeit ist unbestimmt<sup>393</sup>).

**63.** Lex Tullia de ambitu<sup>394</sup>).

Catilinarische Verschwörung.

L. Sergius Catilina wurde, ehe er offen zum Kriege schritt, von L. Aemilius Paulus wegen Gewaltthat angeklagt, und diese Klage wurde, als er die Stadt verlassen hatte, auch zu Ende geführt, und Catilina abwesend verurtheilt<sup>395</sup>). Als er die Stadt verlassen hatte, angeblich um nach Massilia in die Verbannung zu gehen<sup>396</sup>), in der That aber, um den Krieg zu beginnen, wurde er mit Manlius vom Senate zum hostis erklärt<sup>397</sup>). Seinen Anhängern versprach man Amnestie, falls sie bis zu einem bestimmten

<sup>381</sup>) Cic. pro Cluent. 36, 99. Top. 20, 75.

<sup>382</sup>) Pseud. Ason. p. 153 Or. Plut. Cic. 8.

<sup>383</sup>) Hist. nat. XXXIV. 2, 3.

<sup>384</sup>) Senec. suas. 6

<sup>385</sup>) Instit. II. 4.

<sup>386</sup>) Plut. Cic. 9.

<sup>387</sup>) Ascen. p. 59—60 Or. Dio Cass. XXXVI. 27.

<sup>388</sup>) pro Flacc. 37, 93.

<sup>389</sup>) Nach Zumpt Criminalpr. p. 494 kam es gar nicht zum Processe.

<sup>390</sup>) Cic. de off. III. 11, 47. Dio Cass. XXXVII. 9.

<sup>391</sup>) Ascen. in tog. cand. p. 91 Or. Dio Cass. XXXVII. 10. Suet. Caes. 11: atque in exercenda de sicariis quaestione eos quoque sicariorum numero habuit, qui proscriptione ob relata civium Romanorum capita pecunias ex aerario acceperant, quamquam exceptos Corneliis legibus.

<sup>392</sup>) ibidem p. 92. Dio Cass. XXXVII. 10.

<sup>393</sup>) Val. Max. VI. 1, 8.

<sup>394</sup>) Programm 1872 p. 5—6.

<sup>395</sup>) Sall. Cat. 31. Cic. in Vatin. 10, 25. Schol. Bob. p. 320 Or. Dio Cass. XXXVII. 31. Zumpt Criminalpr. p. 511.

<sup>396</sup>) Sall. Cat. 34. Cic. in Catil. II. 6, 14 und 7, 16.

<sup>397</sup>) Sall. Cat. 36, 2. 44, 6.



Termine die Waffen niederlegen würden, mit Ausschluss der wegen Capitalsachen Verurtheilten. Catilina fand tapfer kämpfend seinen Tod in der Schlacht bei Pistoria<sup>398</sup>).

C. Cornelius Cethegus, Genosse Catilina's, wurde ebenfalls von Aemilius Paulus wegen Gewaltthat zur Verurtheilung gebracht<sup>399</sup>). Dies muss also vor seiner Hinrichtung geschehen sein. Nachdem er, P. Lentulus Sura, L. Statilius, P. Gabinius<sup>400</sup>) und Caeparius hingerichtet, und Catilina selbst gefallen war, fanden noch mehrfache Prozesse gegen Theilnehmer an der Verschwörung statt.

L. Cassius, P. Furius, P. Umbrenus und Q. Annius Chilo wurden wohl von Cicero als manifesti in jure geächtet und gingen in die Verbannung<sup>401</sup>).

**62.** L. Varguntejus, ein Senator, wurde als Theilnehmer an der Catilinarischen Verschwörung wegen Gewaltthat nach der lex Plautia angeklagt und verurtheilt, da ihn kein angesehener Mann vertheidigte<sup>402</sup>).

P. und Serv. Cornelius Sulla wurden ebenfalls als Theilnehmer an der Catilinarischen Verschwörung belangt und verurtheilt<sup>403</sup>).

M. Porcius Laeca wurde gleichfalls verurtheilt. Er war Senator<sup>404</sup>).

P. Autronius Paetus, als Catilinarier angeklagt, bat den Cicero vergeblich, ihn zu vertheidigen<sup>405</sup>). Dieser legte sogar Zeugniß gegen ihn ab und kein angesehener Mann vertheidigte ihn<sup>406</sup>). Er lebte nach seiner Verurtheilung als Verbannter in Achaja, wo auch viele andere verurtheilte Catilinarier sich aufhielten<sup>407</sup>).

C. Cornelius, ein römischer Ritter, als Genosse Catilina's lege Lutatia wegen Gewaltthat belangt, fand keinen ehrenwerthen Vertheidiger und wurde verurtheilt<sup>408</sup>). Ausser ihm wurden zahlreiche andere Genossen Catilina's verurtheilt, deren Namen uns nicht genannt werden<sup>409</sup>).

P. Sittius, von Cicero amicus vetus atque hospes genannt<sup>410</sup>), wurde von P. Sulla als Theilnehmer an der Catilinarischen Verschwörung in das jenseitige Spanien geschickt, um es aufzuwiegen<sup>411</sup>). In der Folgezeit nach Rom zurückgekehrt, wurde er wohl als Catilinarier vor Gericht gezogen, entflohen aber, ohne das Urtheil abzuwarten<sup>412</sup>). Er sammelte in Italien und Spanien ein Heer und segelte damit nach Libyen, wo er bald diesem, bald jenem Könige beistand und sich als geschickten Führer bewährte. Als Caesar die Pompejaner in Afrika bekriegte, verband er sich mit Bocchus gegen Juba und nöthigte diesen, sich von Scipio zu trennen, wodurch er der Retter Caesar's wurde. Den Saburra, Feldherrn des Juba, schlug und tödtete er, nahm nach der Schlacht bei Thapsus den Faustus und Afranius gefangen und überwältigte in Hippo Regius mit seiner Flotte die Schiffe, mit welchen Scipio nach Spanien fliehen wollte. Caesar beschenkte ihn zum Lohne mit dem besten Theil des zuvor von Masinissa beherrschten Gebietes, welches er unter seine Leute, die Sittiani, vertheilte. Nach Caesar's Tode wurde er von Arabio, dem Sohne Masinissa's, durch List aus dem Wege geräumt<sup>413</sup>).

<sup>398</sup>) Sall. Cat. 60, 7.

<sup>399</sup>) Schol. Bob. p. 320 Or.

<sup>400</sup>) Sall. Cat. 47, 1. 55, 6. 17, 4 heisst er P. Gabinius Capito; Cicero in Catil. III. 3, 6 nennt ihn Cimber Gabinius.

<sup>401</sup>) Sie hatten sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Sall. Cat. 50, 4. Zumpt p. 512.

<sup>402</sup>) Sall. Cat. 17, 3. Cic. pro Sull. 2, 6.

<sup>403</sup>) Sall. Cat. 17, 3. 47, 1. Cic. pro Sull. 2, 6.

<sup>404</sup>) Sall. Cat. 17, 3. Cic. pro Sull. 2, 6.

<sup>405</sup>) Cic. pro Sull. 6, 18.

<sup>406</sup>) Cic. pro Sull. 1, 2. 2, 6.

<sup>407</sup>) Cic. ad Att. III. 2. III. 7, 1.

<sup>408</sup>) Sall. Cat. 17, 4. Cic. pro Sull. 2, 6.

<sup>409</sup>) Cic. pro Cael. 29, 70.

<sup>410</sup>) Cic. pro Sull. 20, 58.

<sup>411</sup>) Cic. pro Sull. 20, 56–59. Cicero selbst stellt die Sache so dar, als wäre Sittius in Geschäften dorthin gegangen; aber auch Sall. Cat. 21 heisst es von ihm: esse in Mauritania cum exercitu P. Sittium, consilii sui participem.

<sup>412</sup>) App. b. c. IV. 54. Dio Cass. XLIII. 3.

<sup>413</sup>) Ausser den bereits gsnannten Stellen de bell. Afric. 25. 48. 93. 95. 96. Dio Cass. XLIII. 4. 8. 9. 12. App. b. c. IV. 56. Cic. ad Att. XV. 17, 1.



62. M. Licinius Crassus Dives, der spätere Verbündete des Caesar und Pompejus, verliess nach der Rückkehr des Letzteren aus Asien die Stadt, als fürchte er Proscriptionen, kehrte aber schon 61 in dieselbe zurück<sup>414</sup>).

59. C. Antonius Hybrida es. 63 wurde im Jahre 59 wegen seiner Amtsführung in Macedonien von Q. Fabius Maximus, M. Caelius Rufus und Caninius Gallus angeklagt. Seine Verurtheilung wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass man ihn der Theilnahme an der Catilinarischen Verschwörung beschuldigte<sup>415</sup>). Er ging in die Verbannung nach Cephallenia, machte sich gleichsam zum Herrn der Insel und lebte in Wohlstand<sup>416</sup>). Caesar rief ihn nach einigem Zögern zurück, und er gelangte sogar noch zu weiteren Ehrenstellen. Nach Cicero<sup>417</sup>) wohnte er 44 einer Senatssitzung bei.

58. L. Aelius Lamia, princeps equestris ordinis, wurde vom Consul Gabinius, weil er sich eifrig des Cicero annahm, auf 200 Millien von der Stadt relegirt: quod ante id tempus, wie Cicero sagt<sup>418</sup>), civi Romano Romae contigit nemini. Er wurde später zurückberufen, denn er war Aedil<sup>419</sup>) und Prätor<sup>420</sup>).

M. Tullius Cicero. Auf die Rogation des Volkstribunen Clodius, man möge dem Wasser und Feuer untersagen, der einen römischen Bürger ohne Urtheil und Recht getödtet habe<sup>421</sup>), legte Cicero, obwohl sein Name in der Rogation nicht genannt war, Trauerkleider an, und obwohl der Consul Gabinius dagegen war, beschloss der Senat, die Trauer zu theilen<sup>422</sup>). Da aber Cicero, wo er erschien, von Clodius und seiner Rotte<sup>423</sup>) verhöhnt und misshandelt wurde, da Pompejus seine Hilfe versagte<sup>424</sup>), und Caesar sich zwar missbilligend über Clodius aussprach, aber nichts für Cicero that<sup>425</sup>), so entwich dieser kleinmüthig auf den Rath seiner Freunde<sup>426</sup>) Nachts heimlich unter starker Bedeckung aus Rom<sup>427</sup>) und wandte sich zunächst nach Vibo, wo er auf dem Landgute des Sica verweilte, da er über die weiteren Schritte des Clodius erst Nachricht abwarten wollte. Von Vibo vermochte er auch leicht nach Brundisium zu gelangen<sup>428</sup>). Noch am Tage der Abreise Cicero's bewirkte Clodius die Annahme des Gesetzes, wonach ihm Wasser und Feuer untersagt sein sollte, weil er Bürger gesetzwidrig getödtet und zu dem Ende einen Senatsbeschluss erdichtet habe. Die gleiche Strafe solle diejenigen treffen, die ihn aufnahmen oder zurückriefen<sup>429</sup>). Die ursprüngliche Rogation wurde, natürlich vor der Annahme, dahin gemildert,

<sup>414</sup>) Plut. Pomp. 43. Cic. pro Flacc. 14, 32.

<sup>415</sup>) Cic. in Vatin. 11, 27. pro Cael. 31, 74, 7, 15. Val. Max. IV. 2, 6. Schol. Bob. p. 229 u. 321 Or. Dio Cass. XXXVIII.

10. Cic. pro Flacc. 38, 94. Zumpt p. 497—500.

<sup>416</sup>) Strab. X. 455. Er gründete sogar eine Stadt.

<sup>417</sup>) Cic. Phil. II. 38. Die an dieser Stelle gerügte Härte des M. Antonius gegen seinen Oheim bezieht sich auf das Jahr 49, in welchem M. Antonius Volkstribun war. Man erwartete, dass er damals die Zurückberufung seines Oheims bewirken werde, während sie wohl erst 47 erfolgte.

<sup>418</sup>) Cic. ad divers. XI. 16. cf. oben und die Anmerk. 14 angeführten Stellen. Dazu Cic. ad divers. XIII. 62. ad Att. XIII. 45. Dio Cass. XXXVIII. 16.

<sup>419</sup>) Cic. ad divers. XI. 17.

<sup>420</sup>) Cic. ad divers. XI. 16. 17. Val. Max. I. 8, 12. Plin. Hist. nat. VII. 52.

<sup>421</sup>) Vell. II. 45: qui civem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur. Dio Cass. XXXVIII.

14. Plut. Cic. 30. Liv. ep. CIII. App. b. c. II. 15.

<sup>422</sup>) Plut. Cic. 31. Cic. post red. ad Quir. 5, 13. de dom. 21, 55. pro Sest. 11, 26. 12, 27. 14, 32.

<sup>423</sup>) Plut. Cic. 30.

<sup>424</sup>) Plut. Cic. 31. Pomp. 46. Cic. in Pison. 31. ad Att. X. 6, 3.

<sup>425</sup>) Plut. Caes. 14. Dio Cass. I. I.

<sup>426</sup>) Des M. Cato, Hortensius, Q. Arrius und Anderer. Atticus rieth wenigstens nicht von der Flucht ab; Frau und Kinder Cicero's waren für die Abreise. Cic. ad Att. III. 15, 3. Plut. Cat. min. 35. Dio Cass. XXXVIII. 17. Cic. ad Quint. fr. I. 3, 4. I. 4, 4. ad Att. III. 15, 7.

<sup>427</sup>) Plut. Cic. 31. Cic. ad Att. III. 2.

<sup>428</sup>) Cic. ad Att. III. 2 und 3.

<sup>429</sup>) Liv. ep. CIII. Plut. Cic. 32. Cic. pro Sest. 24, 53. de dom. 18, 47. 19, 50. 20, 51. 32, 85. post red. in sen. 2, 4. ad Att. III. 15, 6. Dio Cass. XXXVIII. 17.



dass die Aechtung auf den Umkreis von 400 Millien beschränkt wurde<sup>430</sup>). Cicero's Vermögen wurde eingezogen<sup>431</sup>). Das Haus desselben auf dem Palatin steckte Clodius in Brand, zerstörte seine Villen in der Nähe der Stadt und überlieferte die Beute den Consuln<sup>432</sup>). Das Haus, soweit es noch stand, bot Clodius zum Verkaufe aus, kaufte es dann, da sich andere Käufer nicht meldeten, durch dritte Hand für sich selbst und suchte durch eine Weihe die Rückgabe desselben für alle Zeit unmöglich zu machen<sup>433</sup>). Cicero begab sich, als er seine Aechtung erfahren hatte, zunächst nach Brundisium, wo er 13 Tage bei M. Laenius Flaccus verweilte<sup>434</sup>), und fuhr von hier nach Dyrrhachium hinüber. Da er sich aus Furcht vor den verbannten Catilinariern weder nach Epirus noch nach Athen wagte, so nahm er es mit Dank an, als der Quästor von Macedonien, Cn. Plancius, ihm bis Dyrrhachium entgegenkam und ihn nach Thessalonich in seine Wohnung führte, wo sie am 23. Mai anlangten, und Plancius ihm fortwährend seinen Schutz angedeihen liess<sup>435</sup>). Uebrigens wurde er auch sonst sowohl von seinen vielen Freunden, als auch von den griechischen Staaten geehrt<sup>436</sup>). Erst auf die Nachricht, dass Soldaten des Consuls Piso, welchem Macedonien zur Provinz bestimmt war, einrücken würden, und aus Furcht vor Hispo, vielleicht einem Sendlinge des Clodius, der ihn überwachte, kehrte er nach Dyrrhachium zurück, wo er sich bereits am 26. November befand<sup>437</sup>). Der Antrag des Volkstribunen L. Ninnius Quadratus am 1. Juni 58 im Senate war durch die Intercession des Aelius Ligur vereitelt worden<sup>438</sup>), aber die Zusammensetzung der Magistrate für das Jahr 57 versprach Cicero ein baldiges Ende seines Unglücks, das er mit sehr wenig Würde und Männlichkeit ertrug<sup>439</sup>). Die Tribunen Milo und Sestius bekämpften den Clodius mit seinen eigenen Waffen<sup>440</sup>), und Pompejus, von Clodius erbittert, suchte in Cicero einen Bundesgenossen, den ihm Caesar bewilligte, da er von Cicero wenig fürchtete<sup>441</sup>). Zwar der Antrag, den der Consul Lentulus Spinther am 1. Januar im Senate stellte, wurde durch den Tribunen Atilius Serranus vereitelt<sup>442</sup>), und die Rogation des Volkstribunen Q. Fabricius an die Tributcomitien am 25. Januar führte zu einer blutigen Schlägerei, die den Antragsteller vom Markte trieb<sup>443</sup>), und in Folge deren Q. Cicero fast getödtet wurde<sup>444</sup>); doch beschloss der Senat auf den Antrag des Lentulus, den Cicero allen Völkern und Provinzialbeamten zu empfehlen, dem Cn. Plancius, dem vorigen Quästor von Macedonien, unter dessen Schutze er in Thessalonich gelebt hatte, und den Städten, von welchen der um den Staat hochverdiente Bürger aufgenommen worden war, zu danken, und die Italer, die Einwohner der Colonien und Municipien, aufzufordern, dass sie zur Abstimmung erscheinen möchten, wenn das Gesetz über Cicero's Rückkehr an's Volk gelangen werde, bei Strafe, für Feinde der Republik zu gelten<sup>445</sup>). Hauptsächlich verdankte Cicero seine Zurückberufung dem

<sup>430</sup>) Cic. ad Att. III. 4. Dio Cass. I. 1. Plut. I. 1. Programm 1872 Anmerk. 125.

<sup>431</sup>) Cic. de dom. 17, 45. 24, 62. 23, 59. ad divers. XIV. 2, 2. pro Sest. 24, 54. 69, 145. pro Mil. 32, 87. Plut. Cic. 33.

<sup>432</sup>) Cic. de dom. 24, 62. 56, 143. pro Sest. 24, 54. post red. in sen. 7, 18. in Pison. 11, 26. pro Mil. 32, 87. Plut. Cic. 33. App. b. c. II. 15. Dio Cass. XXXVIII. 17.

<sup>433</sup>) Plut. Cic. 33. Cic. de dom. 20, 51. 37, 100. 38—40. 41, 108. 44, 116. 53, 137. de harusp. resp. 14, 30. 15, 33. ad Att. IV. 2, 3 und 5. de leg. II. 17, 42. Dio Cass. XXXIX. 11.

<sup>434</sup>) Cic. pro Planc. 40 und 41. ad Att. III. 7. Plut. Cic. 32. Cic. ad divers. XIV. 4. Ueber Cicero's Verhalten im Einzelnen, seine Unmännlichkeit und Niedergeschlagenheit, seine wechselnden Entschlüsse, seine Sehnsucht nach Terentia und Atticus, die Furcht verlassen zu sein, da seinen Freunden Gefahr drohe, vergleiche man seine Briefe an Atticus aus dieser Zeit: III. 1. 4. 6. 7. 8. 9. 13. 15. 19. 22. Ausserdem ad divers. XIV. 1. 2. 3. 4. ad Quint. fr. I. 3 und andere.

<sup>435</sup>) Cic. ad Att. III. 8. pro Planc. 41, 98. 99.

<sup>436</sup>) Plut. Cic. 32.

<sup>437</sup>) Cic. ad Att. III. 22. ad divers. XIV. 1.

<sup>438</sup>) Cic. pro Sest. 31, 68. post red. in sen. 2, 3.

<sup>439</sup>) Drumann V. p. 643—657.

<sup>440</sup>) Cic. pro Sest. 40.

<sup>441</sup>) Drumann II. p. 285—286.

<sup>442</sup>) Cic. post red. in sen. 3 und 4. ad Quir. 5. 6. de dom. 27. pro Sest. 33. 34. in Pison. 15.

<sup>443</sup>) Cic. pro Sest. 35. 36. post red. in sen. 8, 23. pro Mil. 14, 38. Dio Cass. XXXIX. 7.

<sup>444</sup>) Plut. Cic. 33.

<sup>445</sup>) Cic. post red. in sen. 10, 25. 14, 35. pro Planc. 32. ad Att. III. 22. de dom. 32. pro Sest. 60, 128. Plut. Cic. 33.



Milo<sup>446</sup>). Am 4. August wurde die von Pompejus mit Worten, von Milo durch Waffen unterstützte lex Cornelia bestätigt, durch welche Cicero unbedingt zur Rückkehr ermächtigt wurde<sup>447</sup>). An demselben Tage brach Cicero von Dyrrhachium auf<sup>448</sup>), landete am 5. August zu Brundisium<sup>449</sup>) und zog wie im Triumphe durch Italien<sup>450</sup>). Am 4. September erreichte er Rom nach einer Abwesenheit von etwa anderthalb Jahren und zog bewillkommnet von den Optimaten und umjubelt vom Volke auf das Capitol<sup>451</sup>). Am 5. September bezeigte er dem Senate und dem Volke in je einer Rede seinen Dank<sup>452</sup>). Nachdem hierauf die Pontifices erklärt hatten, dass, wenn der Weihende nicht ausdrücklich amtlich bevollmächtigt gewesen sei, die Weihung ungültig sei, und somit kein Hinderniss der Rückgabe des Hauses vorliege<sup>453</sup>), erhielt Cicero nach Senatsbeschluss vom 2. October den Platz, auf dem sein Haus gestanden hatte, zurück und zum Aufbau desselben 2 Millionen Sesterzien Entschädigung, sowie  $\frac{1}{2}$  Million zur Herstellung seines Tusculanischen und  $\frac{1}{4}$  Million zu der seines Formianischen Landgutes<sup>454</sup>).

Cn. Sallustius, treuer Anhänger und Freund Cicero's, begleitete denselben in die Verbannung und stand ihm auch später treu zur Seite<sup>455</sup>).

56. L. Calpurnius Bestia wurde wegen Wahlumtriebe bei dem Prätor Cn. Domitius Calvinus angeklagt und trotz der Vertheidigung Cicero's verurtheilt. Nach Cic. Phil. XI. 5, 11 ging er in die Verbannung. Er wurde wohl von Caesar zurückgerufen und begleitete später den M. Antonius nach Mutina<sup>456</sup>).

M. Cispus wurde trotz der Vertheidigung Cicero's nach Drumann V. 704 wegen ambitus verurtheilt<sup>457</sup>). Ob seine Verurtheilung in's Jahr 56 zu setzen ist, ist fraglich; ebenso, ob er in die Verbannung ging.

55. L. Caninius Gallus wurde von M. Colonius wohl wegen Gewaltthat angeklagt<sup>458</sup>) und trotz der Vertheidigung Cicero's verurtheilt. Er ging wohl in die Verbannung; denn er lebte 51 in Athen und bestellte seinen einstigen Ankläger zum procurator rerum suarum<sup>459</sup>).

54. Procilius<sup>460</sup>) wurde von dem bekannten P. Clodius wohl wegen Majestätsverbrechens angeklagt und trotz der Vertheidigung des Hortensius verurtheilt. Er muss also in die Verbannung gegangen sein<sup>461</sup>).

M. Fulvius Nobilior, vielleicht der römische Ritter, der als Theilnehmer an der Catilinarischen Verschwörung genannt wird<sup>462</sup>), wurde verurtheilt<sup>463</sup>).

A. Gabinius, von C. Memmius wegen Erpressung nach der lex Julia angeklagt, wurde verurtheilt<sup>464</sup>). Die Vertheidigung führte Cicero. Bei der litis aestimatio fand sich nicht soviel Vermögen

<sup>446</sup>) Liv. CIV. Cic. pro Sest. 40. pro Mil. 36. Vell. II. 45.

<sup>447</sup>) Natürlich in Centuriatcomitien. Cic. post. red. in sen. 11, 27. de dom. 28, 75, 33, 87. pro Sest. 50, 107, 51, 109. in Pison. 15. Plut. Cic. 33. Pomp. 49. Dio Cass. XXXIX. 8. Vell. II. 45. Val. Max. I. 7, 5 und andere Stellen.

<sup>448</sup>) Cic. ad Att. IV. 1, 4.

<sup>449</sup>) ibidem. pro Sest. 63, 131.

<sup>450</sup>) Plut. Cic. 33. Macrob. Sat. II. 3. Cic. post. red. in sen. 15, 39.

<sup>451</sup>) Cic. ad Att. IV. 1, 4. de dom. 28. pro Sest. 63, 131. in Pison. 22, 51.

<sup>452</sup>) Cic. ad Att. IV. 1, 5.

<sup>453</sup>) ad Att. IV. 2, 3.

<sup>454</sup>) ad Att. IV. 2, 4. de harusp. resp. 7, 14. in Pison. 22, 52. Dio Cass. XXXIX. 11.

<sup>455</sup>) Cic. ad divers. XIV. 4, 6. ad Att. XI. 11, 2. XI. 17, 1. ad divers. XIV. 11.

<sup>456</sup>) Cic. ad Quint. fr. II. 3, 6. Phil. XIII. 12, 26. XIII. 2, 2. pro Cael. 11, 26.

<sup>457</sup>) Cic. pro Plane. 31, 75. Schol. Bob. p. 267 Or.

<sup>458</sup>) Drumann VI. 17 vermuthet wegen Wahlumtriebe.

<sup>459</sup>) Val. Max. IV. 2, 6. Cic. ad divers. VII. 1, 4. II. 8, 3. ad Quint. fr. II. 2, 3.

<sup>460</sup>) Dass er 56 Volkstribun war mit Cato und Sufenas, ist eine Vermuthung Drumann's (III. 99).

<sup>461</sup>) Cic. ad Att. IV. 15, 4. 16, 5. ad Quint. fr. II. 8, 1.

<sup>462</sup>) Sall. Cat. 17, 4.

<sup>463</sup>) Cic. ad Att. IV. 16, 11. Ob wegen Mordes?

<sup>464</sup>) Cic. ad Quint. fr. III. 1, 5, 15. III. 2, 1. pro Rab. Post. 12, 32. Val. Max. IV. 2, 4. Dio Cass. XXXIX. 55, 63. XLVI. 8. Cic. ad Quint. fr. III. 4, 1. ad Att. IV. 16, 9. Quint. Inst. or. XI. 1, 73. Ueber seine Verwaltung von Syrien Cic. de prov. cons. 4, 9 folg. ad Quint. fr. II. 11 (13), 2 und 3.



vor, als die Strafsumme (10000 Talente) betrug<sup>465</sup>). Gabinius ging jedoch nicht in die Verbannung, wie man erwartet hatte<sup>466</sup>); erst eine neue Verurtheilung im Jahre 52 wegen Religionsfrevels, weil er gegen das Geheiss der sibyllinischen Bücher nach Aegypten gegangen war, nach der lex Fufia, in Folge deren er mit Aechtung und Vermögensverlust bestraft wurde, bewog ihn dazu<sup>467</sup>). Caesar rief ihn im Jahre 49 aus der Verbannung zurück<sup>468</sup>).

C. Rabirius Postumus sollte als Raubgenosse des Gabinius den Rest der Strafsumme decken, die diesem auferlegt wurde, sich aber nur zum Theil in seinem Vermögen vorfand. Cicero vertheidigte ihn. Ob mit Erfolg, wissen wir nicht. Die Annahme Drumann's (VI. 83) und C. T. Zumpt's (de jud. repet. p. 67), dass Rabirius in Folge des Processes in die Verbannung gegangen sei<sup>469</sup>), lässt sich nicht begründen. Rabirius war später ein Anhänger Caesar's<sup>470</sup>).

## 52. Verurtheilungen und Verbannungen in Folge der Ausnahmegerichte nach der lex Pompeja.

P. Sestius, L. f., der den Cicero als Volkstribun aus der Verbannung zurückgerufen und ihm vielfach gegen Clodius beigestanden hatte, wurde wohl nach dem Julischen Gesetze der Erpressung angeklagt und verurtheilt<sup>471</sup>). Später wurde er ohne Zweifel begnadigt, trat zu Caesar über und wird als Caesar's Unterfeldherr in Asien erwähnt<sup>472</sup>). Noch später war er in Rom<sup>473</sup>). Ob er überhaupt in die Verbannung ging?

C. Memmius Gemellus wurde 52 wegen Wahlumtriebe verurtheilt. Er ging nach Athen in die Verbannung und wurde Bürger zu Patrae<sup>474</sup>), wo er den Sohn des Lyso adoptirte.

Sextus Clodius, ein Anhänger des P. Clodius, war die Veranlassung gewesen, dass der Leichnam desselben in die Hostilische Curie gebracht und dort verbrannt wurde, wobei die Curie selbst unterging<sup>475</sup>). Seine Ankläger waren C. Caeseni Philo und M. Aufidius. Er wurde mit 46 gegen 5 Stimmen verurtheilt und erst durch den Triumvir M. Antonius aus der Verbannung zurückgerufen<sup>476</sup>).

Q. Pompejus Rufus und T. Munatius Plancus Bursa, die beiden Volkstribunen, auf deren Veranlassung des P. Clodius Leichnam auf den Markt und die Rednerbühne gebracht war, wurden deshalb, der Erstere von M. Caelius Rufus, der Letztere von Cicero, angeklagt und verurtheilt. Pompejus lebte nachher in Bauli in Campanien in Dürftigkeit, bis ihn sein ehemaliger Ankläger unterstützte; Plancus lebte später in Ravenna und wurde von Caesar unterstützt<sup>477</sup>).

P. Plautius Hypsaeus, einst des Pompejus Quästor, hatte sich mit dessen Unterstützung um das Consulat für 52 beworben, sich dann aber auch an den gewaltsamen Auftritten nach der Ermordung des Clodius betheilig<sup>478</sup>). Wegen Wahlumtriebe angeklagt, wurde er von Pompejus im Stiche gelassen und so verurtheilt<sup>479</sup>). Er ging wohl in die Verbannung.

<sup>465</sup>) Cic. pro Rab. Post. 4, 8, 13, 37.

<sup>466</sup>) Dies nimmt Drumann III. 54 fälschlich an.

<sup>467</sup>) App. b. c. II. 24. cf. Zumpt p. 544. 552.

<sup>468</sup>) Cic. ad Att. X. 8, 3. Dio Cass. XXXIX. 63.

<sup>469</sup>) Cic. pro Rab. Post. 4, 8, 5, 11, 13, 37. Suet. Claud. 16.

<sup>470</sup>) Bell. Afric. 8.

<sup>471</sup>) Cic. ad Att. XIII. 49. App. b. c. II. 24, wo statt Sextus Sestius zu lesen ist.

<sup>472</sup>) Bell. Alex. 34. Cic. ad Att. XIII. 2, 2.

<sup>473</sup>) Cic. ad Att. VI. 1, 23. XIII. 7, 1. ad divers. XIII. 8, 1. Ein anderer P. Sestius P. f., an den Cic. ad divers. V. 17 gerichtet ist, lebte in der Verbannung als Pompejaner etwa 46, wohl von Caesar selbst dazu verurtheilt. Auf ihn scheinen sich zu beziehen die Stellen: Cic. ad Att. VIII. 15, 3. VII. 17, 2. ad divers. VII. 32, 1. V. 20, 5. ad Att. XI. 7, 3. Zumpt 553—555.

<sup>474</sup>) App. b. c. II. 24. Cic. ad Att. V. 11, 6. ad divers. XIII. 19, 2.

<sup>475</sup>) Schol. Bob. p. 281 Or.

<sup>476</sup>) Ascon. p. 55 Or. Cic. Phil. I. 1. ad Att. XIV. 13, 6 nebst Beilagen.

<sup>477</sup>) Ascon. p. 33 Or. Dio Cass. XL. 55. Val. Max. IV. 1, 7. Cic. ad divers. VIII. 1, 5 (cf. Progr. 1872 Anm. 230).

<sup>478</sup>) Schol. Bob. p. 281 Or.

<sup>479</sup>) Dio Cass. XL. 53. App. b. c. II. 24. Val. Max. IX. 5, 3. Plut. Pomp. 55.



M. Aemilius Scaurus, Stiefsohn des Sulla, Sohn des bekannten M. Aemilius Scaurus *cs.* 115, wurde wegen Wahlumtriebe vor dem Ausnahmegerichte nach der *lex Pompeja* angeklagt und ging verurtheilt in die Verbannung<sup>480</sup>). Das Volk wollte ihn losgesprochen haben, aber Pompejus setzte es durch, dass er und Andere verbannt wurden. Er war schon 54 wegen *ambitus* und Erpressungen angeklagt, aber freigesprochen worden<sup>481</sup>).

T. Annius Milo Papinianus wurde von Appius Claudius, M. Antonius und P. Valerius Nepos am 4. April wegen der Ermordung des P. Clodius vor dem Ausnahmegerichte nach der *lex Pompeja* angeklagt und am 8. April verurtheilt. Die Vertheidigung führte Cicero allein. Milo war im Processe gegen<sup>482</sup>); ja er scheint sogar noch bei seiner Verurtheilung in Rom oder dessen Nähe anwesend gewesen zu sein. Doch ging er wenige Tage später, bevor der erste Termin in den drei anderen Processen eintrat, die gegen ihn angestrengt wurden, nach Massilia in die Verbannung<sup>483</sup>). Die Rede Cicero's für den Milo, die wir besitzen, wurde von ihm nicht so vor Gericht gehalten, sondern ist eine Uebersetzung der gehaltenen Rede. Als Cicero diese dem verbannten Milo zusandte, äusserte dieser spöttisch, es sei gut, dass er nicht vor Gericht so vertheidigt worden sei, sonst ässe er nicht in Massilia so vortreffliche Seebarren<sup>484</sup>). Milo's Vermögen wurde wegen seiner vielen Schulden eingezogen und verkauft<sup>485</sup>). Cicero kaufte einen Theil seiner Güter durch einen Freigelassenen, der ihn dabei betrog<sup>486</sup>). Als Milo sich über das Unrecht beklagte, das Cicero ihm angethan, suchte sich dieser, wenn auch eben nicht glücklich, zu rechtfertigen<sup>487</sup>).

Abwesend wurde Milo noch dreimal verurtheilt: *de ambitu*, *de vi* und *de sodaliis* (Ascon. p. 54 Or.). Nach Caesar's Siegen hoffte er zurückgerufen zu werden. Auch rügte Caesar seine gewaltsame Verbannung<sup>488</sup>), fand sich aber doch nicht bewogen, ihn gleich anderen Verbannten zu restituiren<sup>489</sup>). Er betrachtete ihn nicht als politischen Verbannten, sondern als gemeinen Verbrecher. Erbittert über seine Nichtzurückberufung kehrte Milo 48 auf den Ruf des Prätors M. Caelius Rufus, welcher, gleichfalls unzufrieden mit Caesar, in Rom Unruhen erregt hatte, in Folge deren er sein Amt verloren hatte und aus der Stadt getrieben worden war, nach Italien zurück und erklärte sich als Anhänger des Pompejus, fand aber keinen Beistand, sondern kam bei der Bestürmung von Cosa im Gebiete von Thurii durch einen Steinwurf um's Leben<sup>490</sup>). Caelius wurde in Thurii getödtet.

51. Servius, designirter Volkstribun, wurde wegen Wahlumtriebe verurtheilt<sup>491</sup>).

M. Valerius Messalla *cs.* 53 wurde wegen Genossenschaften nach der *lex Licinia* angeklagt und verurtheilt<sup>492</sup>). Sein Vertheidiger war Q. Hortensius. Er muss in die Verbannung gegangen sein, da er von Caesar begnadigt wurde<sup>493</sup>).

49. Ausbruch des Bürgerkrieges zwischen Pompejus und Caesar.

<sup>480</sup>) App. b. c. II. 24. Cic. de off. I. 39, 138. Quint. Inst. or. IV. 1, 69.

<sup>481</sup>) Drumann I. p. 32 und VI. p. 39 nimmt fälschlich nur einen Process wegen *ambitus* an.

<sup>482</sup>) Ascon. p. 41—42 Or.

<sup>483</sup>) Ascon. p. 54 Or. Liv. ep. CVII. Dio Cass. XL. 53 und 54. Cic. pro Mil. 1. Plut. Pomp. 55. App. b. c. II. 24. Vell. II. 47.

<sup>484</sup>) Dio Cass. XL. 54.

<sup>485</sup>) Ascon. p. 54 Or.

<sup>486</sup>) Cic. ad Att. VI. 4, 5.

<sup>487</sup>) Cic. ad Att. V. 8.

<sup>488</sup>) Cic. ad Att. IX. 14.

<sup>489</sup>) App. b. c. II. 48. Caes. b. c. III. 1. Plut. Caes. 37. Dio Cass. XLI. 36. XLII. 24. XLIII. 27. Cic. Phil. II. 38, 98.

<sup>490</sup>) Caes. b. c. III. 21—22. Liv. ep. CXI. Vell. II. 68. lässt den Milo bei Compsa im Hirpinerlande unkommen. Dio Cass. XLII. 24—25 lässt den Milo aus eigenem Antriebe zurückkehren, weil er allein von den Verbannten von Caesar nicht zurückgerufen sei. Er sammelt ein Heer von Flüchtlingen, verwüstet Campanien, versucht vergeblich Capua zu nehmen und kommt in Apulien um, Caelius aber kommt in dem Gebiete der Bruttier um's Leben. — Oros. VI. 15.

<sup>491</sup>) Cic. ad divers. VIII. 4, 2. Ob er identisch ist mit Servius Pola (VIII. 12, 2)? Ob er in die Verbannung ging?

<sup>492</sup>) Cic. ad divers. VIII. 2, 1. 4, 1.

<sup>493</sup>) Cic. ad Att. XI. 22, 2. Zumpt 549.



Caes. b. c. I. 1, 2: senatus consultum, uti ante certam diem Caesar exercitum dimittat; si non fecerit, eum adversus rem publicam facturum videri.

Caesar wird zum hostis erklärt<sup>494</sup>). Caesar als Dictator ruft Verbannte zurück und gewährt den Kindern der Proscribirten den Zugang zu den Ehrenämtern<sup>495</sup>).

Sueton. Caes. 42: quum locupletes eo facilius scelere se obligarent, quod integris patrimoniis exsullabant, parricidas, ut Cicero scribit, bonis omnibus, reliquos dimidia parte multavit.

49—44. Gegen die Pompejaner bewies sich Caesar nach seinen Siegen sehr milde<sup>496</sup>). Die ihm nach der Schlacht bei Pharsalus überbrachten Briefschaften des Pompejus verbrannte er, ohne sie gelesen zu haben, damit sie Niemandem zum Schaden gereichten. Ebenso verfuhr er nach der Schlacht bei Thapsus mit den Briefen Scipio's<sup>497</sup>). Nach der Schlacht bei Pharsalus liess er Niemanden tödten, sondern verzieh allen, die sich ihm unterwarfen, wie dem Brutus<sup>498</sup>). Ebenso verzieh er dem Cicero nach seiner Rückkehr nach Italien<sup>499</sup>). Nur das Vermögen derjenigen, die in der Feindseligkeit verharrten, zog er ein<sup>500</sup>). Nach der Schlacht bei Thapsus hätte er selbst des Cato geschont, wenn dieser sich nicht selbst getödtet hätte. Den Sohn desselben begnadigte er, desgleichen den M. Marcellus und viele Andere, insbesondere auch auf die Bitten des Octavian, um diesen beliebt zu machen<sup>501</sup>). Auch nach dem Siege bei Munda gewährte er Vielen Verzeihung; dem Brutus und Cassius gewährte er sogar höhere Ehrenstellen, wie auch Anderen, und gab den Wittwen der gefallenen Pompejaner ihre Mitgift und ihren Kindern einen Theil des väterlichen Vermögens heraus<sup>502</sup>). In der letzten Zeit verzieh er auch meist denjenigen, die er bisher noch nicht begnadigt hatte, liess sie nach Italien zurückkehren und erlaubte ihnen, sich um Aemter zu bewerben<sup>503</sup>). Dagegen war Caesar streng gegen die Mörder des Pompejus; Achilles und Pothinus tödtete er, und der Haupturheber des Mordes, der Sophist Theodotus Chius, musste vor seiner Rache aus Aegypten fliehen und irrte von Jedermann verachtet in dürftigen Umständen umher, bis er von M. Brutus ergriffen und mit dem Tode bestraft wurde<sup>504</sup>).

P. Ligarius Afranianus, 49 von Caesar in Spanien gefangen und entlassen, wurde 46 abermals bei Hadrumetum ergriffen und von Caesar wegen seiner Treulosigkeit hingerichtet<sup>505</sup>).

C. Lucejus Hirrus, 53 Volkstribun, berühmt wegen seiner Muränen, wurde nach der Schlacht bei Pharsalus von Caesar begnadigt<sup>506</sup>).

L. Lucejus Q. f., vertrauter Rathgeber des Pompejus<sup>507</sup>), muss von Caesar wohl nach der Schlacht

<sup>494</sup>) Flor. IV. 2. 17. Ampel. 40. 3. Liv. ep. CIX. Vell. II. 49. Suet. Caes. 30. Eutrop. VI. 19. Plut. Caes. 30.

<sup>495</sup>) Caes. b. c. III. 1: Dictatore habente comitia Caesare, consules creantur. His rebus confectis — praetoribus tribunisque plebis rogationes ad populum ferentibus, nonnullos, ambitus Pompeja lege damnatos, illis temporibus, quibus in urbe praesidia legionum Pompejus habuerat (quae iudicia, aliis audientibus iudicibus, aliis sententiam ferentibus, singulis diebus erant perfecta), in integrum restituit. App. b. c. II. 48: τῷ δὲ ὄημῳ — τοὺς φυγάδας δεομένῳ καταγαγεῖν συνεχώρησε, χωρὶς Μίλωνος. Dio Cass. XLI. 36: τοῖς ἐκπεπωκόσι καθόδον πᾶσι πλὴν τοῦ Μίλωνος ἔδωκε. Plut. Caes. 37: φυγάδας κατήγαγε καὶ τῶν ἐπὶ Σύλλα δυστοχησάντων τοὺς παῖδας ἐπιτίμους ἐποίησε. Suet. Caes. 41: sententia iudicum de ambitu condemnatos restituit. Admisit ad honores et proscriptorum liberos. Zonar. X. 8. Cic. Phil. II. 38, 98. Vell. II. 43. Dio Cass. XLI. 18. XLIV. 47.

<sup>496</sup>) Senec. de ir. III. 30. Caes. b. c. I. 86—87. III. 98. Suet. Caes. 75. Cic. pro Lig. 6. pro Dejot. 12, 34.

<sup>497</sup>) Senec. de ir. II. 23. Plin. Hist. nat. VII. 26. Dio Cass. XLI. 63. XLIII. 13. XLIV. 47.

<sup>498</sup>) Plut. Caes. 46. 48. Vell. II. 52. Zon. X. 10.

<sup>499</sup>) Plut. Cic. 39. Dio Cass. XLI. 62.

<sup>500</sup>) Plut. Ant. 10. Cic. Phil. II. 25. 27. 29.

<sup>501</sup>) Dio Cass. XLIII. 12. 13. XLVII. 7. Liv. ep. CXIV. CXV. Bell. Afric. 89. Nicol. Damasc. 7 folg.

<sup>502</sup>) Plut. Caes. 57. Dio Cass. XLIII. 50.

<sup>503</sup>) Suet. Caes. 75.

<sup>504</sup>) Liv. ep. CXII. App. b. c. II. 90, nach welchem Theodotus von Cassius getödtet wurde. Plut. Pomp. 77—80.

Caes. 48. Brut. 33.

<sup>505</sup>) Bell. Afric. 64.

<sup>506</sup>) Plin. Hist. nat. IX. 81, wo er dem Caesar zu seinen Triumphalfesten 6000 Muränen leiht. Bei Cicero wird er vielfach genannt. Dass er Pompejaner war, ergibt sich aus Cic. ad Att. VIII. 11 A.

<sup>507</sup>) Caes. b. c. III. 18. Cic. ad Att. IX. 1, 3. IX. 11, 3.



bei Pharsalus begnadigt worden sein, da er in Rom lebte, wo er mit Cicero in freundschaftlichem Verkehr stand<sup>508</sup>).

M. Junius Brutus. cf. Anmerk. 498.

M. Tullius Cicero. cf. Anmerkung 499.

M. Claudius Marcellus, cs. 51, lebte nach der Schlacht bei Pharsalus zu Mytilene in der Verbannung. Caesar erlaubte ihm die Rückkehr, auf der er in Athen ermordet wurde<sup>509</sup>). Zurückberufung und Ermordung fallen in's Jahr 46. Sein Grab befand sich in der Academie<sup>510</sup>).

M. Favonius, treuer Begleiter des Pompejus, den er auf der Flucht nach Aegypten bediente<sup>511</sup>), kehrte nach dem Tode des Pompejus begnadigt nach Rom zurück<sup>512</sup>).

Aulus Caecina schrieb als Anhänger des Pompejus eine Schmähschrift auf Caesar<sup>513</sup>), und musste zur Strafe dafür nach der Besiegung des Pompejus im Exile leben. Er hielt sich 46 in Asien auf, wo ihn Cicero dem Proconsul P. Servilius empfahl<sup>514</sup>). In demselben Jahre wirkte ihm Cicero aus, dass er sich in Sicilien aufhalten dürfe, und empfahl ihn auch hier dem Proconsul T. Furfanius Postumus<sup>515</sup>). Er schrieb, um den Caesar zu versöhnen, ein anderes Buch (liber querelarum. Cic. ad divers. VI. 6 und 7) und wurde nach Beendigung des afrikanischen Krieges von Caesar mit Anderen begnadigt<sup>516</sup>).

L. Julius Caesar, Proquästor bei Cato in Utica, 46. Nach der Schlacht bei Thapsus empfahl ihm Cato, ehe er sich tödtete, seinen Sohn und seine Freunde. Als Caesar gegen Utica anrückte, forderte er, um sich einiges Verdienst zu erwerben, die Bewohner Uticas auf, die Thore zu öffnen; er selbst ging dem Caesar entgegen, warf sich ihm zu Füßen und bat um sein Leben. Caesar begnadigte ihn<sup>517</sup>), aber er wurde kurz darauf noch in Afrika von den Soldaten ermordet, nach Suet. Caes. 75 ohne Caesar's Wissen, während Dio Cassius und Cicero ihm die Schuld beimessen<sup>518</sup>).

Q. Ligarius wurde 46 in Afrika gefangen und musste, obwohl ihm das Leben geschenkt wurde<sup>519</sup>), in der Verbannung leben, trotzdem seine Verwandten und Cicero sich für ihn verwendeten<sup>520</sup>). Erst in Folge einer Klage des Q. Aelius Tubero gegen Ligarius begnadigte ihn Caesar<sup>521</sup>). Dennoch war er später unter den Verschworenen<sup>522</sup>).

P. Vestrius, 46 in Afrika gefangen, wurde von Caesar als unfreiwilliger Genosse der Pompejaner begnadigt<sup>523</sup>).

C. Considius filius, vielleicht der Sohn des C. Considius Longus, der Propätor in Afrika war und 49 dem Q. Ligarius die Provinz übergab<sup>524</sup>), erhielt ebenfalls, wie Ligarius, 46 das Leben geschenkt<sup>525</sup>).

<sup>508</sup>) Cic. ad divers. V. 13, 3.

<sup>509</sup>) Der Senat verwandte sich für ihn. Cic. ad divers. IV. 4, 3—4. ad Att. XIII. 10, 22. Val. Max. IX. 9, 4. Liv. ep. CXV. Er wurde von seinem Clienten Cn. Magius Chilo ermordet. Nach Senec. ad Helv. 9 lebte er in Mytilene glücklich, nunquam bonarum artium cupidior, quam illo tempore. cf. Cicero's Rede pro M. Marcello.

<sup>510</sup>) Cic. ad divers. IV. 12.

<sup>511</sup>) Plut. Pomp. 73. Vell. II. 53.

<sup>512</sup>) Plut. Brut. 12. Siehe unten unter dem Jahre 43 sein weiteres Schicksal.

<sup>513</sup>) Suet. Caes. 75. Cic. ad divers. VI. 7, 1.

<sup>514</sup>) Cic. ad divers. XIII. 66.

<sup>515</sup>) Cic. ad divers. VI. 5—9.

<sup>516</sup>) Bell. Afric. 89: item Caecinae, Cetejo, P. Atrio, L. Cellae patri et filio, M. Eppio, M. Aquino, Catonis filio Damasippique liberis ex sua consuetudine tribuit.

<sup>517</sup>) Bell. Afric. 88. 89. Plut. Cat. min. 66.

<sup>518</sup>) Dio Cass. XLIII. 12. Cic. ad divers. IX. 7, 1.

<sup>519</sup>) Bell. Afric. 89. Cic. ad divers. VI. 13 und 14.

<sup>520</sup>) Cic. pro Ligar. 4. 5.

<sup>521</sup>) Plut. Cic. 39. Pomp. de orig. jur. §. 46. Dig. I. 2, 2. Quint. Inst. orat. X. 1, 23. XI. 1, 78 und 80.

<sup>522</sup>) App. b. c. II. 113. Bei Plut. Brut. 11 heisst er Cajus.

<sup>523</sup>) Bell. Afric. 64.

<sup>524</sup>) Cic. pro Lig. 1, 2.

<sup>525</sup>) Bell. Afric. 89.



M. Eppius erhielt gleichfalls 46 das Leben geschenkt<sup>526</sup>).

M. Porcius Cato filius, cf. Anmerk. 501 und 516.

P. Sestius wurde 46 von Caesar verbannt<sup>527</sup>).

Cn. Plancius, der als Quästor von Macedonien dem Cicero einst grosse Dienste geleistet, lebte 46 als Pompejaner zu Coreyra in der Verbannung und erhielt daselbst Trostbriefe von Cicero<sup>528</sup>).

Trebianus (Trebonius?), Pompejaner und Freund Cicero's, lebte in der Verbannung, bis ihm Dolabella 45 die Erlaubniss zur Rückkehr auswirkte<sup>529</sup>).

Aulus Manlius Torquatus, Prätor 52, ein Freund Cicero's, Pompejaner, lebte 45 als Verbannter in Athen, wo er vielleicht starb<sup>530</sup>).

C. Toranius (Thoranius), 58 Aedil mit Octavius, wurde nach dessen Tode Vormund des Octavian. Als Pompejaner lebte er später mit Cn. Plancius zu Coreyra in der Verbannung und gedachte 45 Caesar's Gnade anzuflehen, wovon ihm Cicero abrieth<sup>531</sup>). Er muss jedoch zurückgerufen worden sein<sup>532</sup>). 43 wurde er von dem eigenen verschwenderischen Sohne, der bei Antonius in Gunst stand, auf die Proscriptionsliste gebracht und getödtet.

P. Nigidius Figulus, Freund des Cicero, lebte 46 als Pompejaner in der Verbannung, weshalb Cicero ihn tröstet<sup>533</sup>). Nach Euseb. Chron. ad Olymp. 184, wo er Pythagoricus und Magus genannt wird, starb er 44, ohne zurückgerufen zu sein. Er war einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit und ein eifriger Patriot.

L. Vipsanius Agrippa, Bruder des bekannten Agrippa, kämpfte mit Cato, seinem Freunde, gegen Caesar und gerieth in die Gefangenschaft des Letzteren, wurde aber durch die Fürsprache des Octavian, des Freundes seines Bruders, begnadigt<sup>534</sup>).

T. Flavius Petro, Grossvater des Kaisers Vespasian, municeps Reatinus, Pompejaner, wurde nach der Schlacht bei Pharsalus amnestirt<sup>535</sup>).

T. Ampius Balbus, Pompejaner, wurde auf die Verwendung seines Freundes Cicero 46 zurückgerufen<sup>536</sup>).

Appius, vielleicht Appius Claudius major, Sohn des C. Claudius, accusator Milonis (pro Mil. 22, 59), lebte nach Cicero ad divers. X. 29 in der Verbannung. Die Zeit des Briefes ist unbestimmt.

C. Licinius Calvus<sup>537</sup>). Caesar verzieh ihm seine famosa epigrammata. Ob er verbannt war, ist fraglich<sup>538</sup>); scheint sich aber doch aus Sueton zu ergeben.

M. Terentius Varro Reatinus, 49 Legat des Pompejus in Spanien. Nach der Schlacht bei Pharsalus ging er nach Coreyra<sup>539</sup>). 47 von Antonius aus Italien vertrieben, ging er nach Spanien, wurde aber ohne Zweifel von Caesar begnadigt und kehrte nach Rom zurück<sup>540</sup>).

Tillius, Bruder des L. Tillius Cimber, war 44 von Caesar noch nicht zurückgerufen. Vielleicht meint ihn Horaz Sat. I. 6, 107 folg. Er war wohl von barbarischer Abkunft. Als Caesar an den Iden

<sup>526</sup>) ibidem. cf. Cic. ad Att. VIII. 11. B. 1.

<sup>527</sup>) cf. Anmerk. 473.

<sup>528</sup>) Cic. ad divers. IV. 14. 15. VI. 20, 1. XVI. 9, 2.

<sup>529</sup>) Cic. ad divers. VI. 10 und 11.

<sup>530</sup>) Cic. ad divers. VI. 1—4. ad Att. VII. 14, 2. IX. 8, 1. XIII. 20, 1. 21, 2.

<sup>531</sup>) Cic. ad divers. VI. 20. 21.

<sup>532</sup>) App. b. c. IV. 12. 18. Suet. Oct. 27. Val. Max. IX. 11, 5. Oros. VI. 18.

<sup>533</sup>) Cic. ad divers. IV. 13.

<sup>534</sup>) Nicol. Damasc. fragm. p. 95 folg. Or.

<sup>535</sup>) Suet. Vespas. 1.

<sup>536</sup>) Cic. ad Att. VIII. 11. B. 2. ad divers. VI. 12. XIII. 70.

<sup>537</sup>) Cic. Brut. 82, 283 folg. ad divers. VII. 24, 1.

<sup>538</sup>) Suet. Caes. 73.

<sup>539</sup>) Cic. de divin. I. 32. Varro de re rust. I. 4, 5. Plut. Cat. min. 55 folg. Dio Cass. XLII. 10.

<sup>540</sup>) Cic. Phil. II. 40, 103—104. ad divers. IX. 1—8. Gell. Noct. Att. III. 10.



des März 44 den Bitten seines Bruders kein Gehör gab, riss ihm dieser die Toga von der Schulter und gab das Zeichen zu Caesar's Ermordung 541).

Sextus Pompejus erhielt keine Begnadigung, da er bis zu Caesar's Tod den Krieg gegen denselben fortsetzte.

C. Amatius, homo humillimae sortis 542), gab sich für den Sohn oder Enkel des Marius aus (45), fand Anhang und erregte Unruhen, weshalb er von Caesar aus Italien relegirt wurde. Als er nach Caesar's Ermordung zurückkehrte und damit umging, den Senat zu vernichten, wurde er getödtet.

44. Caesar's Ermordung am 15. März. Suet. Caes. 80: conspiratum est in eum a sexaginta amplius, C. Cassio Marcoque et Decimo Bruto principibus conspirationis 543).

17. März: Amnestieerklärung gegen die Mörder von Seiten des Senats 544). 19.—20. März: Leichenfeier. Flucht der Verschworenen. Plut. Brut. 21: μετὰ τὴν Ἀντωνίου μεταβολὴν δείσαντες οἱ περὶ Βροῦτον ἀνεχώρησαν ἐκ τῆς πόλεως 545). Nach Cicero 546) entfernten sich die beiden Brutus und Cassius Mitte April aus Rom. M. Brutus und Cassius blieben bis Juni in Lanuvium, hielten sich dann in Antium, Anagnia, auf der Insel Nesis, zu Neapel und Velia auf und schifften sich erst im September nach Athen ein 547).

Antonius und Dolabella Consuln. Willkürliches Verfahren des Antonius seit Mitte April. Er ruft auf gefälschte Gnadenbriefe in Caesar's Testament viele Verbannte zurück und öffnet die Gefängnisse 548). Er restituirt sogar einen verurtheilten Spieler 549), Licinius Lenticulus.

Lex Antonia, ut de vi et de majestate damnati ad populum provocent, si velint 550).

Antonius verlässt Ende November Rom und zieht gegen Decimus Brutus.

44—43. Bellum Mutinense. Octavian gegen Antonius.

43. Antonius wird vom Senat zum hostis erklärt 551). Ebenso Ventidius Bassus 552). Antonius flieht nach der Schlacht bei Mutina nach Gallien und verbündet sich mit Lepidus.

Lepidus wird zum hostis erklärt 553).

Octavian Consul 554). C. Caesar, reconciliata per M. Lepidum cum M. Antonio gratia, Romam cum exercitu venit et consul creatus est.

Lex Pedia. Vell. II. 69: Lege Pedia, quam consul Peditus, collega Caesaris, tulerat, omnibus, qui Caesarem patrem interfecerant, aqua ignique damnatis interdictum erat. Die Mörder Caesar's wurden alle an einem Tage angeklagt, und da keiner sich stellte, alle abwesend verurtheilt. Ihr Vermögen wurde confiscirt 555). Nach Plutarch 556) fanden alle Mörder Caesar's einen gewaltsamen Tod.

541) Plut. Brut. 17. Caes. 66. App. b. c. II. 117. Suet. Caes. 82. Dio Cass. XLIV. 19.

542) Liv. ep. CXVI. Cic. Phil. I. 2, 5. nennt ihn fugitivus, Val. Max. IX. 15, 1 Herophilus, oculus medicus (Variant. equarius) und lässt ihn fälschlich auf Befehl des Senats im Gefängnisse umbringen. App. b. c. III. 2—3, nach welcher Stelle Antonius den Amatius auf eigene Hand tödtet. Cic. ad Att. XII. 49, 1. XIV. 6, 1. 7, 1. 8, 1.

543) Plut. Caes. 62—67. Brut. 14—17. Cic. 42. App. b. c. II. 111—154. Dio Cass. XLIV. 8—20. Eutrop. VI. 25. Flor. IV. 2. Liv. ep. CXVI.

544) App. b. c. II. 135.

545) cf. App. b. c. II. 148. III. 2.

546) ad Att. XIV. 5—7.

547) ad Att. XIV. 7. 10. XV. 1. 11. 12. 24. XVI. 1. 5. ad divers. VII. 20. Plut. Brut. 23 und andere Stellen.

548) Plut. Anton. 15. Cic. Phil. I. 10, 24. II. 38, 98. III. 12, 30. V. 4, 11. VII. 5, 15. ad divers. XII. 1, 1. Dio Cass. XLIV. 53. XLV. 25. XLVI. 15.

549) Cic. Phil. II. 23, 56.

550) Cic. Phil. I. 9, 21.

551) App. b. c. III. 63. Corn. Att. IX. 2. Eutrop. VII. 1. Flor. IV. 5. Plut. Ant. 17.

552) Gell. Noct. Att. XV. 4. Cic. ad Brut. I. 5 cf. 3. Er vermittelte die Versöhnung zwischen Antonius und Octavian. Später war er siegreich in Asien, tödtete den Pacorus und kam zu vielen Ehren. App. b. c. III. 80. Dio Cass. XLIX. 19. Plin. Hist. nat. VII. 44 und viele andere Stellen.

553) Liv. ep. CXIX: cum omnibus, qui intra praesidia ejus essent. Cic. ad divers. XII. 10. Dio Cass. XLVI. 51. Vell. II. 64. 66.

554) Liv. ep. CXIX.

555) cf. Liv. ep. CXX. Plut. Brut. 27. App. b. c. III. 95. Dio Cass. XLVI. 48. 49. Suet. Ner. 3. Dio Cass. XLVII. 22.

556) Plut. Caes. 69.



M. Junius Brutus fand seinen Tod in der Schlacht bei Philippi<sup>557</sup>).

C. Cassius Longinus liess sich durch Pindarus während der Schlacht bei Philippi tödten<sup>558</sup>).

D. Junius Brutus wurde 43 auf Befehl des Antonius getödtet<sup>559</sup>).

P. Servilius Casca war in der Schlacht bei Philippi zugegen und scheint bald darauf gefallen zu sein<sup>560</sup>).

C. Servilius Casca<sup>561</sup>). Sein Ende ist unbekannt.

C. Trebonius<sup>562</sup>) unterstützte als Proconsul von Asien den Brutus und fand 43 durch Dolabella in Smyrna den Tod<sup>563</sup>). Nach Cic. Phil. XI. 2 und 3 wurde er zwei Tage lang gemartert.

L. Tillius Cimber<sup>564</sup>) ging nach Bithynien, rüstete eine Flotte, unterstützte den Cassius, bekämpfte den Dolabella und war auch später noch thätig<sup>565</sup>). Ueber sein Ende sind wir nicht unterrichtet.

L. Minucius Basilus praet. 49<sup>566</sup>), Mörder Caesar's, weil dieser ihm nach der Prätur keine Provinz gab. Er wurde nach 43 von seinen Sklaven ermordet, weil er einige hatte castriren lassen<sup>567</sup>).

Ser. Sulpicius Galba wurde nach der lex Pedia verurtheilt<sup>568</sup>). Sein Ende ist unbekannt.

Caecilius und Bucilianus, zwei Brüder, werden App. b. c. II. 113 als Verschworene genannt. Sie sind sonst unbekannt.

Q. Ligarius. Vergleiche oben die Anmerkung 521. Er kam wohl im Jahre 43 um. Siehe weiter unten.

Rubrius Ruga wird als Verschworener genannt. App. b. c. II. 113.

M. Spurius wird an derselben Stelle erwähnt.

Sextius Naso, gleichfalls bei Appian als Verschworener erwähnt, ist wohl der Naso, der App. b. c. IV. 26 von einem Freigelassenen verrathen wurde.

Pontius Aquila, Mörder Caesar's<sup>569</sup>), hatte den Caesar schon früher beleidigt<sup>570</sup>). Er kämpfte als Legat des D. Brutus und fiel in der Schlacht bei Mutina<sup>571</sup>).

Cassius Parmensis, Mörder Caesar's<sup>572</sup>), war 43 Flottenbefehlshaber<sup>573</sup>). Später nach der Schlacht bei Philippi wandte er sich zu Sextus Pompejus nach Sicilien, begleitete 36 diesen nach Asien und ging jetzt zu Antonius über. Nach der Schlacht bei Actium floh er nach Athen und wurde 31 auf Befehl des Octavian, den er persönlich beleidigt hatte, von Q. Varus getödtet<sup>574</sup>).

<sup>557</sup>) Plut. Brut. 52. 53. Dio Cass. XLVII. 49. Liv. ep. CXXIV. Vell. II. 70. Flor. IV. 7. Aur. Vict. 82.

<sup>558</sup>) App. b. c. IV. 113. Plut. Brut. 43. Dio Cass. XLVII. 46. Liv. ep. CXXIV. Vell. II. 70. Flor. IV. 7. Aur. Vict. 83. Val. Max. VI. 8, 4. IX. 9, 2. Oros. VI. 18.

<sup>559</sup>) App. b. c. III. 98. Liv. ep. CXX. Vell. II. 64. 87. Aur. Vict. 85. Dio Cass. XLVI. 53. Val. Max. IX. 13, 3. Sen. ep. 82.

<sup>560</sup>) Plut. Caes. 66. Suet. Caes. 82. App. b. c. II. 113. 115. 117. Dio Cass. XLVI. 49. Obseq. 130. Plut. Brut. 45.

<sup>561</sup>) App. b. c. II. 113. Plut. Caes. 66. Brut. 17.

<sup>562</sup>) Plut. Brut. 17. Dio Cass. XLIV. 19. App. b. c. II. 107. Cic. Phil. II. 14, 34. XIII. 10, 22. Plut. Caes. 66.

<sup>563</sup>) Cic. Phil. XIII. 10. App. b. c. III. 26. Liv. ep. CXIX. Vell. II. 69. Dio Cass. XLVII. 29. Strab. XIV. 1. Oros. VI. 18.

<sup>564</sup>) Plut. Caes. 66. Brut. 17. App. b. c. II. 117. Suet. Caes. 82. Dio Cass. XLIV. 19.

<sup>565</sup>) App. b. c. III. 2. Plut. Brut. 19. Cic. ad divers. XII. 13, 3. Dio Cass. XLVII. 31. App. b. c. IV. 102. 105.

<sup>566</sup>) App. b. c. II. 113. Cic. ad divers. VI. 15. ad Att. XI. 5, 3.

<sup>567</sup>) App. b. c. III. 98. Wenn er Cic. Phil. II. 41, 107 gemeint ist, so muss er sich mit Antonius ausgesöhnt haben.

<sup>568</sup>) Suet. Galb. 3. App. b. c. II. 113. Cic. Phil. XIII. 16, 33.

<sup>569</sup>) App. b. c. II. 113. Dio Cass. XLVI. 38.

<sup>570</sup>) Suet. Caes. 78.

<sup>571</sup>) Dio Cass. XLVI. 40. Cic. ad divers. X. 33, 4.

<sup>572</sup>) Vell. II. 88.

<sup>573</sup>) Cic. ad divers. XII. 13.

<sup>574</sup>) App. b. c. V. 2. 139. Val. Max. I. 7, 7. Plin. Hist. nat. XXXI. 2. Suet. Octav. 4. Vell. II. 87. Er kam zuletzt um von Caesar's Mördern.



Q. Antistius Labeo, Mörder Caesar's<sup>575</sup>), kämpfte später bei Philippi und liess sich nach der Schlacht von einem Freigelassenen tödten<sup>576</sup>).

Petronius, Mörder Caesar's, wurde deshalb von der Amnestie, die Antonius 41 den in's Artemision geflohenen Anhängern des Brutus und Cassius gewährte, ausgeschlossen<sup>577</sup>).

P. Turullius, Mörder Caesar's, 44 Quästor des L. Tillius Cimber in Bithynien und Befehlshaber der von Tillius ausgerüsteten Flotte, zog nach der Schlacht bei Philippi ebenfalls eine Flotte zusammen. Später auf Seiten des Antonius, war er für diesen thätig. Nach der Niederlage bei Actium überlieferte ihn Antonius von Alexandrien aus dem Octavian, der ihn auf der Insel Cos, die er entweiht hatte, tödten liess<sup>578</sup>).

L. Cassius Longinus, der Bruder des Cajus, gehörte nicht zu den Verschworenen. Er wurde 41 in Asien von Antonius begnadigt<sup>579</sup>).

L. Cornelius Cinna<sup>580</sup>), Schwager Caesar's, pries zwar die That der Mörder, hatte aber keinen Antheil an ihr<sup>581</sup>).

M. Favonius, wusste zwar nichts von der Verschwörung, da er aber zu den Mördern auf das Capitol ging und mit Brutus und Cassius die Stadt verliess, wurde er nach der lex Pedia als Mitschuldiger geächtet. Den Befreiern war er lästig. Nach der Schlacht bei Philippi wurde er gefangen und, da er gegen Octavian Schmähungen aussties, getödtet<sup>582</sup>).

Cn. Domitius Aenobarbus wurde, obgleich er nicht an der Ermordung Caesar's Antheil hatte, nach der lex Pedia geächtet. Er bewies wohl seine Unschuld, söhnte sich später mit Antonius aus und erhielt durch diesen Begnadigung<sup>583</sup>). Er wurde 32 Consul.

43. Antrag des Peditus, die Kriegserklärung gegen Antonius und Lepidus zurückzunehmen<sup>584</sup>).

P. Cornelius Dolabella, der Schwiegersohn Cicero's, von Caesar zum Consul des Jahres 44 bestimmt, bemächtigte sich nach dessen Tode der Fasces und schloss sich an Caesar's Mörder an, weil er glaubte, sich so leichter in dem Amte erhalten zu können. Als ihm aber Antonius Geld aus dem Schatze, die Provinz Syrien und den Oberbefehl gegen die Parther verschaffte, änderte er seine Gesinnung. Da auch Cassius Ansprüche auf Syrien machte, reiste Dolabella noch als Consul in die Provinz ab. Trebonius, Proconsul von Asien, einer der Mörder Caesar's, wollte ihn nicht in Smyrna einlassen, er aber drang Nachts in die Stadt ein und liess den im Bett ergriffenen Trebonius unter vielen Martern tödten. Der Senat erklärte hierauf den Dolabella zum hostis. Cassius bekriegte ihn, eroberte Laodicea, das Dolabella besetzt hielt, und zwang ihn so, sich selbst den Tod zu geben<sup>585</sup>).

Proscriptionen des Jahres 43<sup>586</sup>). Liv. ep. CXX: C. Caesar pacem cum Antonio et Lepido fecit, ita ut tresviri rei publicae constituendae essent ipse et Lepidus et Antonius, et ut suos quisquae inimicos proscriberent. In qua proscriptione plurimi equites Romani, centum triginta nomina senatorum fuerunt, et inter eos L. Paulli, fratris M. Lepidi, et L. Caesaris, Antonii avunculi, et M. Ciceronis<sup>587</sup>).

<sup>575</sup>) Plut. Brut. 12.

<sup>576</sup>) App. b. c. IV. 135. Plut. Brut. 57.

<sup>577</sup>) App. b. c. V. 4.

<sup>578</sup>) Dio Cass. LI. 8. Cic. ad divers. XII. 13, 3. App. b. c. V. 2. Val. Max. I. 1, 19. Lactant. II. 7.

<sup>579</sup>) App. b. c. V. 7.

<sup>580</sup>) Siehe oben.

<sup>581</sup>) App. b. c. II. 121.

<sup>582</sup>) Plut. Brut. 12. App. b. c. II. 119. Cic. ad Att. XV. 11, 1. Dio Cass. XLVI. 48. XLVII. 49. Suet. Octav. 13.

<sup>583</sup>) Suet. Ner. 3.

<sup>584</sup>) App. b. c. III. 96. Dio Cass. XLVI. 52.

<sup>585</sup>) App. b. c. II. 129. Cic. Phil. II. 32. Vell. II. 58. Plut. Ant. 11. App. b. c. II. 122. Dio Cass. XLIII. 51. XLIV. 22. Cic. Phil. II. 42. XVI. 15. App. b. c. III. 7. Vell. II. 60. Dio Cass. XLV. 15. XLVII. 29. App. b. c. III. 24. Cic. Phil. XIII. 10. App. b. c. III. 26. Liv. ep. CXV. Vell. II. 69. Dio Cass. XLVII. 29. 30. App. b. c. IV. 60—62. Cic. ad divers. XII. 13, 4. 14, 4. 15, 7. Liv. ep. CXIX. Vell. II. 69. Oros. VI. 18. Strab. XVI. 752.

<sup>586</sup>) Dio Cass. XLVII. 3—13 giebt die ausführlichste Schilderung. App. b. c. IV. 7—30.

<sup>587</sup>) App. b. c. IV. 2. Plut. Cic. 46. Ant. 19. Dio Cass. XLVI. 50. 54. Vell. II. 66. Suet. Octav. 8. 13. 27. Tac. Ann. I. 9.



Octavianus, Antonius und Lepidus als *tresviri rei publicae constituendae* bestätigt durch die *lex des Volkstribunen P. Titius*<sup>588</sup>).

Mit Hilfe der Volkstribunen setzen sie Alles durch, was ihnen beliebt. Alle ihre Verfügungen haben Gesetzeskraft, auch ohne die Bestätigung des Volkes und Senates.

Noch auf dem Marsche nach Rom befahlen sie 17, darunter den Cicero, zu tödten. Nach ihrem Einzuge hängten sie die Tafeln aus, besetzten die Thore, sperrten die Ausgänge und sandten die Centurionen zum Morden aus<sup>589</sup>). Nach Sueton<sup>590</sup>) war Octavian anfangs gegen die Proscriptionen, verfuhr aber nachher desto härter. Die Zahl der Geächteten wird verschieden angegeben, doch war sie sicher sehr gross<sup>591</sup>). Einem Geächteten zur Flucht zu verhelfen oder ihn zu verheimlichen war bei Todesstrafe verboten. Der Freie erhielt für jeden überbrachten Kopf 25000 Denare, der Sklave 10000 nebst Freiheit und Bürgerrecht. Allen wurde Namensverschwiegenheit zugesichert<sup>592</sup>). Das Gemetzel war grauensvoller als einst das Sullanische; denn damals mordete Einer, jetzt waren der Henker drei. Für den Neujahrstag 42 wurde bei Todesstrafe allgemeine Lustigkeit befohlen<sup>593</sup>). Erst die neuen Consuln verkündigten das Ende der Proscriptionen<sup>594</sup>). Die Güter der Geächteten wurden natürlich eingezogen<sup>595</sup>). Vielen gelang es sich zu flüchten, theils zu Brutus und Cassius, theils zu Sextus Pompejus<sup>596</sup>).

Acilius entkam durch Bestechung und die Treue seiner Frau. (App. b. c. IV. 39.)

L. Aemilius Paulus es. 50, Sohn des Lepidus es. 78, Bruder des Triumvirn Lepidus, wurde von den Triumvirn proscibirt, weil er nebst dem Oheim des Antonius, L. Caesar, zuerst dafür gestimmt hatte, den Antonius und Lepidus für Landesfeinde zu erklären<sup>597</sup>). Die Soldaten, die den Lepidus wegen der Aechtung seines Bruders verspotteten<sup>598</sup>), liessen diesen wohl nach dem Willen jenes entkommen<sup>599</sup>). Er schiffte sich zu Brutus nach Kleinasien ein. Nach des Brutus Tode ging er nach Milet, von wo er später trotz erhaltener Erlaubniss nicht zurückkehren mochte<sup>600</sup>).

Paulus Aemilius Lepidus, Sohn des Vorigen, consul 34, scheint nach der Schlacht bei Philippiden Kampf aufgegeben zu haben und wurde begnadigt<sup>601</sup>).

Aemilius wurde geächtet und getödtet (App. b. c. IV. 27).

Antius Restio rettete sich Nachts aus Rom. Ein treuer Sklave folgte ihm nach und erhielt ihm durch eine List das Leben, indem er einen von ihm getödteten Greis, als wäre es sein todter Herr, verbrannte<sup>602</sup>).

Aponius lieferte sich selbst aus, da ihm das Leben im Versteck unerträglich war. (App. b. c. IV. 26).

Arruntius wurde proscibirt und getödtet. Sein Sohn kam auf der Flucht um. Seine Frau starb den Hungertod<sup>603</sup>).

<sup>588</sup>) Dio Cass. XLVII. 2. App. b. c. IV. 7.

<sup>589</sup>) App. b. c. IV. 12. Dio Cass. XLVII. 3.

<sup>590</sup>) Suet. Octav. 27.

<sup>591</sup>) Flor. IV. 6, 3 lässt 140 Senatoren geächtet werden. Nach Plut. Ant. 20 ächtete Antonius 300, nach Cic. 46 wurden überhaupt 200 proscibirt. Livius spricht von 131 Senatoren. App. b. c. IV. 7 zählt 17, 130, 150 Geächtete, also zusammen 297. Dio Cass. XLVII. 12 nennt absichtlich keine Zahl, da viele Proscibirte von den Listen gestrichen, viele Andere später auf dieselben gesetzt seien. Auch die Zahl der Gemordeten lasse sich schwer bestimmen, da sich Viele gerettet hätten.

<sup>592</sup>) App. b. c. IV. 8—11. Dio Cass. XLVII. 6.

<sup>593</sup>) App. b. c. IV. 31. Dio Cass. XLVII. 13.

<sup>594</sup>) Suet. Octav. 27.

<sup>595</sup>) Plut. Ant. 21.

<sup>596</sup>) App. b. c. IV. 36.

<sup>597</sup>) App. b. c. IV. 12. Vell. II. 67. Flor. IV. 6. Liv. ep. CXX. Plut. Ant. 19.

<sup>598</sup>) Vell. II. 67. App. b. c. IV. 31.

<sup>599</sup>) Dio Cass. XLVII. 8.

<sup>600</sup>) App. b. c. IV. 37.

<sup>601</sup>) Suet. Octav. 16.

<sup>602</sup>) Val. Max. VI. 8, 7. App. b. c. IV. 43.

<sup>603</sup>) App. b. c. IV. 21.



- Atilius entflo, lieferte sich aber später selbst aus. (App. b. c. IV. 30.)
- Calpurnius Bibulus kämpfte bei Philippi und erhielt, von Antonius gefangen, Verzeihung. (App. b. c. IV. 38.)
- Capito (C. Atejus Capito?) leistete geächtet heftigen Widerstand, bis er überwältigt wurde<sup>604</sup>).
- C. Cassius Longinus Varus es. 73 wurde proscibirt und in Minturnae getödtet<sup>605</sup>).
- Cestius wurde geächtet und tödtete sich selbst<sup>606</sup>).
- C. Coponius, Prator 49, Pompejaner<sup>607</sup>), wurde proscibirt und nur dadurch gerettet, dass seine Frau dem Antonius ihre Keuschheit opferte<sup>608</sup>). Er wird noch 32 genannt.
- Q. Cornificius wurde jedenfalls geächtet, da er den Sextus Pompejus unterstützte und die Geächteten aufnahm. Er verlor zuletzt gegen Titus Sextius Schlacht und Leben. (App. b. c. IV. 36. 52—56. Dio Cass. XLVIII. 17. 22.)
- Decius wurde geächtet und verrieth sich durch eilige Flucht<sup>609</sup>).
- Zwei Egnatii, Vater und Sohn, wurden proscibirt und getödtet, indem sie sich umschlungen hielten<sup>610</sup>).
- C. Fannius<sup>611</sup>) flieht als Geächteter zu Sextus Pompejus und geht später zu Antonius über<sup>612</sup>).
- L. Flaminius Chilo ist wohl der Κάλων, der sich als Geächteter durch seine eilige Flucht den ihm begegnenden Centurionen verrieth<sup>613</sup>).
- Fulvius wurde geächtet von einer Freigelassenen verrathen<sup>614</sup>).
- Q. Gellius Canus wurde geächtet, aber seinem Freunde Atticus zu Liebe von Antonius von der Proscriptionsliste gestrichen<sup>615</sup>).
- Haterius fand geächtet seinen Tod durch den Verrath eines Sklaven, der hierdurch die Freiheit erlangte, später aber wegen des Uebermuthes, den er als Käufer der eingezogenen Habe den Kindern des Geächteten gegenüber bewies, den Letzteren als Sklave zurückgegeben wurde<sup>616</sup>).
- Q. Hortensius Hortalus, der Sohn des bekannten Redners, wurde proscibirt, weil er zu Anfang des Jahres 42 auf des Brutus Befehl den gefangenen C. Antonius, Bruder des Triumvirn, durch C. Clodius hatte tödten lassen. Seine Proscription war also eine nachträgliche. Nach der Schlacht bei Philippi wurde er gefangen und von Antonius auf dem Grabe seines Bruders gemordet. Nach Vell. II. 71, 2 fiel er in der Schlacht<sup>617</sup>).
- Hosidius Geta wurde geächtet und durch seinen Sohn dadurch gerettet, dass dieser that, als verbrenne er in dem Hofraume des Hauses den Leichnam seines Vaters, der sich erhängt habe<sup>618</sup>).
- L. Julius Caesar es. 64, Oheim des Antonius, wurde von diesem geächtet, aber durch die Fürsprache seiner Schwester Julia gerettet<sup>619</sup>).

<sup>604</sup>) App. b. c. IV. 25.

<sup>605</sup>) App. b. c. IV. 28.

<sup>606</sup>) App. b. c. IV. 26.

<sup>607</sup>) Cic. ad Att. VIII. 12. A. Caes. b. c. III. 5.

<sup>608</sup>) App. b. c. IV. 40.

<sup>609</sup>) App. b. c. IV. 27.

<sup>610</sup>) App. b. c. IV. 21.

<sup>611</sup>) Cic. Phil. XIII. 6, 13.

<sup>612</sup>) App. b. c. IV. 84. V. 139.

<sup>613</sup>) App. b. c. IV. 27.

<sup>614</sup>) App. b. c. IV. 24.

<sup>615</sup>) Corn. Att. 10.

<sup>616</sup>) App. b. c. IV. 29.

<sup>617</sup>) Plut. Brut. 28.

<sup>618</sup>) Dio Cass. XLVII. 10. App. b. c. IV. 41.

<sup>619</sup>) App. b. c. IV. 12. 37. Dio Cass. XLVII. 6. 8. Plut. Ant. 19. 20. Cic. 46. Liv. ep. CXX. Vell. II. 67. Flor. IV.



L. Julius Calidus, Dichter, wurde von P. Volumnius, praefectus fabrum des Antonius, abwesend wegen seiner afrikanischen Besitzungen auf die Proscriptionsliste gesetzt, aber durch Atticus gerettet<sup>620</sup>).

L. Julius Mocilla wurde nebst seinem Sohne, wie Aulus Torquatus und Andere, nach der Schlacht bei Philippi durch Atticus erhalten<sup>621</sup>).

Labienus hatte zu Sulla's Zeiten viele der damals Geächteten getödtet. Jetzt selbst geächtet, erwartete er ruhig die Mörder auf einem Sessel vor seinem Hause<sup>622</sup>).

Largus (App. b. c. IV. 28) wurde geächtet und getödtet.

Lentulus Cruscellio entkam geächtet nach Sicilien. Seine Gattin Sulpicia folgte ihm gegen den Willen ihrer Mutter Julia und theilte mit ihm das Exil<sup>623</sup>).

L. Licinius Lucullus wurde geächtet, da er sich an Brutus und Cassius anschloss, und nach der Schlacht bei Philippi von Antonius getödtet<sup>624</sup>).

Ligarii. Zwei Ligarii wurden von Sklaven verrathen und getödtet, und einen dritten erreichte bald dasselbe Loos. Einer von ihnen war wohl Q. Ligarius<sup>625</sup>).

(Livius) Drusus (Claudianus), als Glied der Senatspartei geächtet, tödtete sich nach der Schlacht bei Philippi in seinem Zelte<sup>626</sup>).

Lucius begab sich anfangs auf die Flucht, lieferte sich aber dann, an dem Leben verzweifelnd, den Mördern aus<sup>627</sup>). Da Appian nur den einen Namen nennt, ist er nicht zu bestimmen.

C. Luccejus Hirrus (nach Nipperdey prol. in Caes. p. 135 hiess er nicht Luccejus, sondern Lucilius) wurde von den Triumvirn wohl seines Reichthums wegen (siehe oben) geächtet, flüchtete sich unter dem Beistande treuer Sklaven und gewann solchen Zulauf, dass er in Bruttium Städte brandschatzte. Von überlegener Macht bedrängt, floh er zu Sextus Pompejus nach Sicilien<sup>628</sup>).

Q. Lucretius Vespillo hielt sich mit Hilfe seiner Frau Turia (Thuria) und treuer Sklaven in seinem eigenen Hause versteckt, bis Freunde seine Streichung von der Proscriptionsliste erwirkten<sup>629</sup>). Er war im Jahre 19 Consul.

Q. Marcius Crispus wurde wohl geächtet, da er sich an die Mörder Caesar's anschloss<sup>630</sup>).

Menenius entkommt nach seiner Aechtung durch die Aufopferung eines Sklaven glücklich nach Sicilien<sup>631</sup>).

Minucius (Rufus, 48 Flottenbefehlshaber zu Oricum, Pompejaner?), Praetor 43, fiel als eines der ersten Opfer der Proscriptionen<sup>632</sup>).

Nonius, ein Senator, wurde von Antonius wegen eines Opales geächtet, der zwei Millionen Sesterzien werth war. Er begab sich mit dem Steine auf die Flucht<sup>633</sup>).

Octavius Balbus begab sich auf die Flucht; als er aber die falsche Nachricht vernahm, dass sein Sohn getödtet sei, kehrte er um und fand den Tod<sup>634</sup>).

M. Oppius, wegen Altersschwäche unfähig zu flüchten, wurde von seinem Sohne auf den Schultern

<sup>620</sup>) Corn. Att. 12.

<sup>621</sup>) Corn. Att. 11.

<sup>622</sup>) App. b. c. IV. 26. Macrob. Sal. I. 11.

<sup>623</sup>) Val. Max. VI. 7, 3. App. b. c. IV. 39.

<sup>624</sup>) Siehe unten Volumnius. Val. Max. IV. 7, 4. Vell. II. 71.

<sup>625</sup>) App. b. c. IV. 22. 23. Siehe oben, wo Q. Ligarius unter den Mördern Caesar's aufgeführt ist.

<sup>626</sup>) Dio Cass. XLVIII. 44. Vell. II. 71. 75. 94. Tac. Ann. VI. 51.

<sup>627</sup>) App. b. c. IV. 26.

<sup>628</sup>) App. b. c. IV. 43. 84, wo er jedoch Ἰρπιος genannt wird.

<sup>629</sup>) Val. Max. VI. 7, 2. App. b. c. IV. 44. Dio Cass. LIV. 10. Vielleicht ist er der Pompejaner Caes. b. c. III. 7.

<sup>630</sup>) Dio Cass. XLVII. 27. App. b. c. III. 77 folg. IV. 58 folg. Vell. II. 69.

<sup>631</sup>) App. b. c. IV. 44.

<sup>632</sup>) Caes. b. c. III. 7. App. b. c. II. 54. IV. 17.

<sup>633</sup>) Plin. Hist. nat. XXXVII. 21.

<sup>634</sup>) App. b. c. IV. 21. Val. Max. V. 7, 3.



aus dem Thore gebracht und auch weiterhin theils geführt, theils getragen, bis er glücklich nach Sicilien entkam<sup>635</sup>).

M. Oppius, Sohn des Vorigen, rettete seinen Vater und kehrte später, wahrscheinlich in Folge des Vertrags zu Misenum nach Rom zurück. Das Volk ehrte seine kindliche Liebe und wählte ihn zum Aedilen. Auch unterstützte ihn das Volk so reichlich, dass er nicht nur die Spiele halten konnte, sondern auch ein wohlhabender Mann wurde. Nach seinem Tode wurde er vom Volke feierlich auf dem Marsfelde begraben<sup>636</sup>).

L. Plantius Plancus (ursprünglich C. Munatius Plancus. Val. Max. VI. 8, 5), Bruder des L. Munatius Plancus, wurde mit Einwilligung oder auf die Bitten seines Bruders proscibirt und versteckte sich im Salernitanischen. Durch seinen Salbengeruch leitete er seine Verfolger auf seine Spur und stellte sich, damit seine treuen Sklaven nicht gefoltert würden<sup>637</sup>). Sein Bruder, der ihn preisgab, rettete später im Auftrage des Antonius andere Proscribirte<sup>638</sup>).

C. Papius Mutilus, Consul der Italiker im Bundesgenossenkrieg, später römischer Senator, wurde als achtzigjähriger Greis wegen seines Reichthums geächtet<sup>639</sup>).

Pomponius bewerkstelligte seine Flucht aus Rom und Italien, indem er die Ehrenzeichen der Prätur anlegte und Lictoren vor sich hergehen liess. Zu Puteoli bestieg er ein requirirtes Schiff und fuhr nach Sicilien<sup>640</sup>). Valerius Maximus erzählt dasselbe von Sentius Saturninus Vetulio<sup>641</sup>).

M. Porcius Cato, Sohn des Uticensis, wurde wohl geächtet, da er sich an Brutus und Cassius anschloss. Er fiel bei Philippi<sup>642</sup>).

Quinctilius Varus liess sich nach der Schlacht bei Philippi von einem Freigelassenen tödten. Er war also wohl geächtet worden<sup>643</sup>).

L. Quintius, Schwiegervater des Asinius Pollio, Freund Cicero's<sup>644</sup>), entflo, stürzte sich aber während eines Sturmes in's Meer<sup>645</sup>).

Rufus wurde wegen eines schönen Hauses, das er der Fulvia nicht verkaufen wollte, obgleich er es nun schenken wollte, geächtet und getödtet (App. b. c. IV. 29).

P. Rupilius Rex, Pränestiner, 43 Prätor, floh, von Octavian proscibirt, in das Lager des Brutus und machte sich durch seinen Uebermuth dem Horaz verhasst<sup>646</sup>).

Salvius, 43 Volkstribun, wollte den Antonius nicht zum hostis erklären, trat aber später auf Cicero's Seite und fiel als erstes Opfer der Proscriptionen<sup>647</sup>).

Sentius Saturninus Vetulio cf. Pomponius. Ein Sentius Saturninus, Freund des Sextus Pompejus, begleitete im Jahre 40 die Mutter des Antonius, die diesem von Pompejus zugesendet wurde (App. b. c. V. 52). Durch den Vertrag zu Misenum zur Rückkehr ermächtigt (Vell. II. 77), blieb er bis 35 bei Pompejus und ging erst dann mit Libo und Anderen zu Antonius über (App. b. c. V. 139).

C. Septimius wurde geächtet und durch seine eigene Gemahlin verrathen<sup>648</sup>).

Sergius versteckte sich bei Antonius selbst, bis er Verzeihung erhielt. Er zeigte sich später gegen Antonius dankbar<sup>649</sup>).

<sup>635</sup>) App. b. c. IV. 41.

<sup>636</sup>) Dio Cass. XLVIII. 53. App. b. c. IV. 41.

<sup>637</sup>) Vell. II. 67. App. b. c. IV. 12. Plin. Hist. nat. XIII. 5. Solin. 46.

<sup>638</sup>) App. b. c. IV. 37. 45.

<sup>639</sup>) Die Sache beruht auf Conjectur, indem man App. b. c. IV. 25 Πάπιος für Στάτιος lesen will.

<sup>640</sup>) App. b. c. IV. 45.

<sup>641</sup>) Val. Max. VII. 3, 9.

<sup>642</sup>) Plut. Cat. min. 73. Brut. 49. Vell. II. 71.

<sup>643</sup>) Vell. II. 71.

<sup>644</sup>) Cic. ad Att. VII. 9.

<sup>645</sup>) App. b. c. IV. 12. 27. Drumann II. p. 12.

<sup>646</sup>) Hor. Sat. I. 7. cf. Schol. Cruq., Acro und Porphyri.

<sup>647</sup>) App. b. c. III. 50—52. IV. 17.

<sup>648</sup>) App. b. c. IV. 23.

<sup>649</sup>) App. b. c. IV. 45.



Sextius Naso. Er ist bereits unter den Mördern Caesar's aufgeführt.

P. Silicius Coronas<sup>650</sup>) stimmte in dem Gerichte nach der lex Pedia allein und öffentlich für die Freisprechung des M. Brutus<sup>651</sup>). Hiefür wurde er später proscribirt und getödtet.

Sisinius wurde getödtet (App. b. c. IV. 27).

Sittius, ein Calener, wurde als Proscribirter von seinen Landsleuten geschützt<sup>652</sup>) und gerettet.

L. Staius Murcus schloss sich an die Mörder Caesar's an, wurde also wohl geächtet. Nach dem Tode des Brutus und Cassius ging er zu Sextus Pompejus, von dem er zuletzt ermordet wurde<sup>653</sup>).

M. Terentius Varro Reatinus (vergleiche oben) wurde von Antonius geächtet, entging aber der Gefahr durch die Treue seiner Freunde und namentlich des Calenus. Dem ihm zugedachten Tode entronnen, verlebte Varro den Rest seiner Tage im Dienste der Wissenschaft und starb erst fast neunzig-jährig<sup>654</sup>).

Terentius Varro wurde geächtet und benahm sich bei seinem Tode auf würdige Weise<sup>655</sup>). Er ist sonst unbekannt.

M. Titius wurde proscribirt und schloss sich an Sextus Pompejus an. Durch den Vertrag zu Misenum erhielt er die Erlaubniss zur Rückkehr nach Rom<sup>656</sup>).

M. Titius, Sohn des Vorigen, erscheint im Jahre 40 als Freibeuter und war also wie sein Vater geächtet<sup>657</sup>). In die Hände des Sextus Pompejus gerathen, wurde er von diesem entlassen<sup>658</sup>). Später Antonianer, ermordete er den Sextus Pompejus zu Milet, sei es aus eigenem Antrieb oder auf Befehl des Antonius oder seines Oheims Plancus<sup>659</sup>). Zuletzt fiel er mit Plancus zu Octavian ab<sup>660</sup>), nahm an der Schlacht bei Actium Theil<sup>661</sup>) und gelangte zu vielfachen Ehren.

C. Toranius, von Caesar zuletzt aus der Verbannung zurückgerufen, wurde 43 aus Rücksicht auf Antonius von seinem einstigen Mündel Octavian preisgegeben und von seinem eigenen Sohne verrathen<sup>662</sup>).

C. Toranius, Sohn des Vorigen, Günstling des Antonius, wandte seinen Einfluss zum Verderben seines Vaters an und verrieth den Schlupfwinkel, in welchem sich der Geächtete in seinem Hause versteckt hatte, den verfolgenden Centurionen<sup>663</sup>). Nach schändlicher Verschwendung seines Vermögens wurde er später wegen Diebstahls verurtheilt und musste in das Exil gehen<sup>664</sup>).

M. Tullius Cicero, der Vater, wurde geächtet und fiel als Haupt der Gegenpartei<sup>665</sup>). Plutarch behauptet, dass Octavian Fürsprache für ihn eingelegt habe, was kaum glaublich ist. Cicero hatte aus Furcht vor Antonius mit Dolabella als Legat nach Syrien gehen wollen, war aber geblieben und hatte den Antonius aus der Stadt getrieben<sup>666</sup>). Nach dem Abschlusse des Triumvirats entwich er noch vor dem

<sup>650</sup>) So ist zu lesen Dio Cass. XLVI. 49. cf. Plut. Brut. 27. App. b. c. IV. 27 hat fälschlich ἰκέλιος.

<sup>651</sup>) App. b. c. IV. 27. cf. III. 95. Dio Cass. XLVI. 49. Plut. Brut. 27, nach welcher Stelle ihm nur das Vergiessen von Thränen zum Verbrechen angerechnet wurde.

<sup>652</sup>) App. b. c. IV. 47.

<sup>653</sup>) App. b. c. II. 119. IV. 58. V. 2. 15. 25. 50. 70. Vell. II. 70. 77. Dio Cass. XLVIII. 19.

<sup>654</sup>) App. b. c. IV. 47. cf. Gell. Noct. Att. III. 10. Cic. ad divers. IX. 13, 1. Seine Aechtung wird mit Unrecht mit Berufung auf Dio Cass. XLVII. 11 bezweifelt.

<sup>655</sup>) Vell. II. 71. cf. Dio Cass. XLVII. 11.

<sup>656</sup>) Vell. II. 77. Dio Cass. XLVIII. 30.

<sup>657</sup>) Cic. ad divers. X. 21, 3. Dio Cass. XLVIII. 30.

<sup>658</sup>) Dio Cass. b. I. App. b. c. V. 142. 144.

<sup>659</sup>) Dio Cass. XLIX. 18. App. b. c. V. 144. Strab. III. p. 141. Vell. II. 79. Oros. VI. 19. Liv. ep. CXXXI. Eutrop. VII. 6.

<sup>660</sup>) Dio Cass. L. 3. Vell. II. 83. Plut. Ant. 58.

<sup>661</sup>) Dio Cass. L. 13.

<sup>662</sup>) App. b. c. IV. 12. 18. 95. Suet. Octav. 27. Val. Max. IX. 11, 5.

<sup>663</sup>) Val. Max. IX. 11, 5. Oros. VI. 18.

<sup>664</sup>) App. b. c. IV. 18.

<sup>665</sup>) Plut. Ant. 19. Cic. 46.

<sup>666</sup>) Plut. Cic. 43. 45.



Einzuge der Triumvirn auf die Nachricht, dass auf Befehl des Consuls Pedius Hinrichtungen stattfänden<sup>667</sup>), auf sein Tusculanum und begab sich von da auf sein Gut bei Astura, um nach Macedonien zu fliehen. Er schiffte nach Cireji und am anderen Morgen nach Cajeta, in dessen Nähe sein Formianum lag, wo er, von der Ungunst der Winde verfolgt, des Flichens und des Lebens satt, ausruhte<sup>668</sup>). Aber seine Sklaven trieben ihn an, möglichst schnell das Meer zu erreichen, und so stieg er endlich in eine Sänfte. Bald nach dem Abgange derselben langte der Kriegstribun C. Popilius Laenas auf dem Gute an, der, obgleich ihn Cicero einst vertheidigt hatte, sich dennoch dem Antonius zur Ermordung seines früheren Gönners erboten hatte. Mit ihm kam der Centurio Herennius<sup>669</sup>). Ein Freigelassener, Namens Philogonus<sup>670</sup>), verrieth ihnen den Weg, den die Sänfte eingeschlagen. Hierauf besetzte Popilius den Ausgang des Parkes gegen das Meer hin, und Herennius eilte der Sänfte nach. Bei der Annäherung des Letzteren liess Cicero halten und mahnte seine Diener von jeder Gegenwehr ab. Während er dabei sich aus der Sänfte herausbeugte, wurde er von Herennius getödtet. Kopf und rechte Hand wurden dem Antonius überbracht, der sie auf der Rednerbühne aufstellen liess. Fulvia soll die Zunge mit einer Nadel durchstoichen haben<sup>671</sup>). Nach Meldung des Todes Cicero's soll Antonius das Ende der Proscriptionen verkündet haben<sup>672</sup>). Dass Cicero würdig starb, beweist das widerwillige Zeugniß des Livius bei Seneca: *omnium adversorum nihil, ut viro dignum erat, tulit praeter mortem*. Sein Todestag war der 7. December 43. Seinem Mörder zahlte Antonius den zehnfachen Preis<sup>673</sup>).

M. Tullius Cicero, der Sohn des Vorigen, nahm von Athen aus bei Brutus Dienste und wurde zum Reiterbefehlshaber ernannt<sup>674</sup>). Als solcher zwang er eine Legion zur Ergebung und besiegte den Antonius in den Pässen bei Byllis<sup>675</sup>). 43 geächtet, foh er nach des Brutus Tode zu Sextus Pompejus nach Sicilien und erhielt von diesem eine Anführerstelle<sup>676</sup>). Der Vertrag von Misenum führte ihn ohne Zweifel nach Rom zurück<sup>677</sup>). Im Kriege zwischen Octavian und Antonius stand er auf der Seite des Ersteren und wurde Consul im Jahre 30<sup>678</sup>).

Q. Tullius Cicero, der Bruder des Redners, wurde gleichfalls geächtet und suchte mit seinem Bruder über das Meer zu Brutus nach Macedonien zu entfliehen. In Folge der Ungunst des Wetters und wegen Mangels an Lebensmitteln trennte er sich von dem Bruder und kehrte mit seinem Sohne nach Rom zurück, wo beide geraume Zeit später von ihren eigenen Dienern verrathen wurden<sup>679</sup>). Nach Appian bat der Vater, dass man ihn zuerst tödte, und ebenso der Sohn, worauf die Mörder sich theilten und beide zugleich erschlugen. Nach Dio Cassius<sup>680</sup>) verbarg der jüngere Quintus seinen Vater, und dieser überlieferte sich selbst den Mördern, als er erfuhr, dass sein Sohn gefoltert werde, weil er sich weigere, den Aufenthalt des Vaters zu verrathen.

Q. Tullius Cicero, der Sohn des Vorigen, wurde mit demselben geächtet und getödtet. Sein früheres Leben war sehr anstössig gewesen; zuletzt jedoch hatte er mit Antonius gebrochen. Er war 44 Aedil.

<sup>667</sup>) Auch Cicero war unter den Siebzehn, denen schon jetzt der Tod zugedacht war. App. b. c. IV. 6.

<sup>668</sup>) Plut. Cic. 47.

<sup>669</sup>) Val. Max. V. 3, 4. Dio Cass. XLVII. 11. App. IV. 19. 20. Nach ihm war Popilius nur Centurio. Plut. Cic. 48.

<sup>670</sup>) So heisst er Cic. ad Quint. fr. I. 3, 4. Plutarch. Cic. 48 schreibt Philologus, bemerkt übrigens Cic. 49, dass Tiro von diesem Verrathe nichts erwähne.

<sup>671</sup>) Liv. ep. CXX. Dio Cass. XLVII. 8. Plut. Cic. 47—49. Anton. 20. Brut. 27. Sen. suas. VII. App. b. c. IV. 19. Zonar. X. 17. Juven. X. 118. Val. Max. V. 3, 4. Dialog. de clar. or. 17. Vell. II. 66. Flor. IV. 6, 5. Futrop. VII. 2. Aur. Vict. 81. Augustin. de civ. Dei III. 30 folg.

<sup>672</sup>) Plut. Cic. 49.

<sup>673</sup>) App. b. c. IV. 20. Dio Cass. XLVII. 11.

<sup>674</sup>) Plut. Cic. 45. Brut. 26. App. b. c. IV. 20. 51. Cic. ad divers. XII. 14, 8.

<sup>675</sup>) Cic. Phil. X. 6, 13. XI. 11, 21. Plut. Brut. 26.

<sup>676</sup>) App. b. c. IV. 19. 51.

<sup>677</sup>) Vell. II. 77. App. b. c. V. 72.

<sup>678</sup>) App. b. c. IV. 51.

<sup>679</sup>) App. b. c. IV. 19. 20. Plut. Cic. 47.

<sup>680</sup>) Dio Cass. XLVII. 10. cf. Zonar. X. 17.



Urbinius Panopion wurde proscibirt, aber durch die seltene Treue eines Sklaven, der mit ihm die Kleider wechselte und sich für ihn morden liess, gerettet<sup>681</sup>).

M. Valerius Messala Corvinus wurde geächtet und ging nach der Schlacht bei Philippi zu Antonius und, als dieser in die Netze der Cleopatra fiel, zu Octavian über, bei dem er in hohen Ehren stand<sup>682</sup>).

Ventidius wurde geächtet und entkam mit Hilfe eines Freigelassenen nach Sicilien<sup>683</sup>).

C. Verres wurde proscibirt und getödtet<sup>684</sup>).

Vettius Salassus wurde geächtet und von seiner Frau verrathen<sup>685</sup>).

L. Villius Annalis wurde geächtet und von seinem eigenen Sohne verrathen. Der Sohn erhielt das Vermögen und das Quästoramt, wurde aber gleich darauf von denselben Soldaten ermordet, die den Vater getödtet hatten<sup>686</sup>).

T. Vinus wurde geächtet, aber durch seine Gattin Tanusia und seinen Freigelassenen Philopoemen gerettet<sup>687</sup>).

Virginus rettete sich geächtet durch Ueberredung und Bestechung<sup>688</sup>).

T. Volumnius, inniger Freund eines M. Lucullus, wurde, als dieser als ein Opfer der Proscriptionen gefallen war, auf seinen eigenen Wunsch getödtet<sup>689</sup>).

M. Volusius, 43 plebejischer Aedil, wurde geächtet, verkleidete sich aber als Isispriester und rettete sich so in das Lager des Brutus<sup>690</sup>).

Appulejus entkam dadurch, dass seine Frau ihn zwang, sie mitzunehmen, da in ihm, weil er mit grosser Dienerschaft reiste, Niemand einen Geächteten vermuthete<sup>691</sup>).

Antius wurde von seiner Frau in einem Bettsack an's Meer gebracht und floh nach Sicilien<sup>692</sup>). Ob er mit Antius Restio (siehe oben) identisch ist?

Reginus (vielleicht der Cic. ad Att. X. 20, 1 erwähnte) wurde von seiner Frau im Aborto versteckt und dann als Köhler verkleidet zum Thore gebracht. Hier erkannte ihn ein Soldat, der einst unter ihm in Spanien gedient hatte und liess ihn entkommen<sup>693</sup>).

Caecilius Metellus. Ob der Metellus, der nach App. b. c. IV. 42 nach der Schlacht bei Actium von Octavian gefangen und auf die Bitten seines Sohnes begnadigt wurde, 43 geächtet ward, geht aus der Stelle nicht deutlich hervor.

Marcus wurde von seinen Sklaven im Hause bewacht und gerettet<sup>694</sup>).

Appulejus und Arruntius<sup>695</sup>) entkamen, indem sie sich als Centurionen und ihre Diener als Soldaten kleideten. Später getrennt, befreiten sie die Gefangenen und hatten grossen Zulauf, geriethen aber aus Missverständniss, weil jeder sich vom Anderen verfolgt glaubte, in Kampf, bis sie einander erkannten. Der Eine ging zu Brutus, der Andere zu Pompejus. Beide wurde später begnadigt<sup>696</sup>).

<sup>681</sup>) Val. Max. VI. 8, 6. Macrob. Sat. I. 11. App. b. c. IV. 44 erzählt dasselbe von einem Appius. Dio Cass. XLVII. 10. Senec. de benef. III. 25.

<sup>682</sup>) Plut. Brut. 40. 53. Dio Cass. XLVII. 11. 24. XLIX. 16. App. b. c. IV. 38. 136. V. 113. Vell. II. 71.

<sup>683</sup>) App. b. c. IV. 46.

<sup>684</sup>) Vergleiche oben Anmerk. 383—85.

<sup>685</sup>) Val. Max. IX. 11, 7. App. b. c. IV. 22.

<sup>686</sup>) Val. Max. IX. 11, 6. App. b. c. IV. 18.

<sup>687</sup>) Dio Cass. XLVII. 7. App. b. c. IV. 44. (Τίτος Ἰούνιος?). Suet. Oct. 27.

<sup>688</sup>) App. b. c. IV. 48.

<sup>689</sup>) Val. Max. IV. 7, 4. Statt M. Lucullus ist wohl L. Licinius Lucullus zu lesen.

<sup>690</sup>) Val. Max. VII. 3, 8. App. b. c. IV. 47.

<sup>691</sup>) App. b. c. IV. 40.

<sup>692</sup>) ibidem.

<sup>693</sup>) ibidem.

<sup>694</sup>) App. b. c. IV. 43.

<sup>695</sup>) Sie sind nicht mit den schon Genannten zu verwechseln.

<sup>696</sup>) App. b. c. IV. 46.



(C. Caninius) Rebilus, vielleicht derjenige, den Caesar am 25. December 45 für den Rest des Tages zum Consul ernannte<sup>697</sup>), rettete sich auf ein Schiff, schüchtern, als der Schiffsherr drohte, ihn zu verrathen, wenn er ihm nicht Geld gebe, denselben ein und gelangte glücklich zu Pompejus<sup>698</sup>).

Marcus, nach der Schlacht bei Philippi gefangen, gab sich, weil er geächtet war, für einen Diener aus und wurde von Barbula gekauft, der ihn mit nach Rom nahm. Als man ihn hier erkannte, bewirkte Barbula durch Agrippa seine Begnadigung. Später hatte Marcus Gelegenheit, sich dankbar zu erweisen.

Barbula nämlich, nach der Schlacht bei Actium gefangen, gab sich gleichfalls für einen Diener aus, Marcus kaufte ihn, als ob er ihn nicht kenne, und wirkte ihm von Octavian Verzeihung aus<sup>699</sup>).

Balbinus entrann, kehrte nach dem Vertrage zu Misenum zurück und wurde Consul<sup>700</sup>).

Appius entkam trotz der Treulosigkeit seiner Diener<sup>701</sup>).

Publius wurde geächtet, weil er den Brutus nicht verrathen wollte, erhielt aber später Verzeihung und wurde der Freund Octavian's<sup>702</sup>).

42. Unter dem Consulate des Munatius Plancus und M. Lepidus hörten zwar die Proscriptionen auf, aber die Gelderpressungen dauerten fort, da die Triumvirn zum bevorstehenden Kriege gegen Brutus und Cassius grosser Mittel bedurften<sup>703</sup>).

Bellum Philippense. Von den Anhängern des Brutus und Cassius wurden viele begnadigt; wer keine Hoffnung hatte, begnadigt zu werden, floh nach der Schlacht bei Philippi zu Sextus Pompejus oder tödtete sich selbst<sup>704</sup>).

41. Bellum Perusinum. L. Antonius wird vom Senate zum hostis erklärt<sup>705</sup>), aber von Octavian begnadigt.

39. Vertrag zu Misenum. Die Geächteten erhalten mit Ausnahme der Caesarmörder die Erlaubniss zur Rückkehr<sup>706</sup>).

36. Lepidus wird nach Circeji relegirt<sup>707</sup>).

35. Sextus Pompejus Magnus nahm nach Caesar's Tode den Imperatortitel an und gebot über einen grossen Theil Spaniens<sup>708</sup>). Antonius bewilligte ihm in einem durch M. Lepidus vermittelten Vergleich Rückkehr nach Italien und Ersatz für sein confiscirtes väterliches Vermögen, wogegen Pompejus Einstellung der Feindseligkeiten versprach<sup>709</sup>). Die Senatspartei wollte sich an ihn anlehnen und ihn als Werkzeug gegen die Triumvirn gebrauchen. Sie ernannte ihn zum Oberbefehlshaber zur See und rief ihn zurück, die Triumvirn aber ächteten ihn<sup>710</sup>). Inzwischen wuchs seine Macht durch den Zulauf von Geächteten und Sklaven<sup>711</sup>), und es gelang ihm, sich in Sicilien festzusetzen<sup>712</sup>). Im Jahre 41 wirkte er

<sup>697</sup>) Cic. ad divers. VII. 30, 1. Dio Cass. XLIII. 46. Plut. Caes. 58. Suet. Caes. 76. Ner. 15. Macrob. II. 23. VII. 3. Plin. Hist. nat. VII. 53. Tac. Hist. III. 37.

<sup>698</sup>) App. b. c. IV. 48.

<sup>699</sup>) App. b. c. IV. 49.

<sup>700</sup>) App. b. c. IV. 50.

<sup>701</sup>) App. b. c. IV. 51.

<sup>702</sup>) ibidem.

<sup>703</sup>) Dio Cass. XLVII. 16—19: λευκώματα αἰθῆς ἐξετέθη, θάνατον μὲν μηδὲν ἔτι φέροντα, τὰς δὲ οὐσίας τῶν ζώντων ἀποσυλῶντα.

<sup>704</sup>) Dio Cass. XLVII. 49. App. b. c. IV. 136. V. 4. Vell. II. 72.

<sup>705</sup>) Flor. IV. 5, 3. App. b. c. V. 45. Dio Cass. XLVIII. 14.

<sup>706</sup>) Vell. II. 77. App. b. c. V. 72.

<sup>707</sup>) (Octavianus Lepidum) supplicem concessa vita Circejos in perpetuum relegavit. Suet. Octav. 16. Liv. ep. CXXIX. Vell. II. 80. Oros. VI. 18. Obseq. 128. Senec. de clem. I. 10. Tac. Ann. I. 2. Plut. Ant. 55. Zon. X. 25. Dio Cass. XLIX. 11—13. App. b. c. V. 122—126.

<sup>708</sup>) Cic. ad Att. XVI. 4. ad divers. XI. 1. App. b. c. II. 122. Dio Cass. XLV. 10.

<sup>709</sup>) Dio Cass. XLV. 10. XLVIII. 17. App. b. c. III. 4. Cic. Phil. V. 14. XIII. 4. Vell. II. 73. Flor. IV. 3, 3.

<sup>710</sup>) Cic. Phil. XIII. 6, 13. Dio Cass. I. 1. und XLVII. 12. App. b. c. IV. 84. 96. Zon. X. 16.

<sup>711</sup>) App. b. c. IV. 25. 36. Liv. ep. CXXIII. Vell. II. 73. Flor. IV. 8. Dio Cass. XLVIII. 19. Strab. V. p. 243. Zon. X. 17.

<sup>712</sup>) App. b. c. IV. 84. Dio Cass. XLVIII. 17. Liv. Flor. Vell.



für Antonius gegen Octavian. Als diese sich aber versöhnten und ihn nicht in die Versöhnung mit einschlossen, bewirkte er eine Hungersnoth in Rom, die 39 zum Vertrage zu Misenum führte, der allen Geächteten mit Ausnahme der Caesarmörder die Rückkehr gestattete<sup>713</sup>). Neuer Streit führte zur Schlacht bei Naulochus 36, in Folge deren Pompejus nach Asien floh, wo er 35 zu Milet ermordet wurde<sup>714</sup>).

**31.** Schlacht bei Actium. Octavian begnadigt viele Anhänger des Antonius<sup>715</sup>).

Saeivus Nicanor, grammaticus primus, ad famam dignationemque docendo pervenit. Sunt, qui tradant, ob infamiam quamdam eum in Sardiniam secessisse ibique diem obiisse<sup>716</sup>). Er muss am Ende des zweiten Jahrhunderts gelebt haben.

<sup>713</sup>) Dio Cass. XLVIII. 36—38. App. b. c. V. 72. Vell. II. 77. Liv. ep. CXXVII. Plut. Ant. 32. Tac. Ann. V. 1.

<sup>714</sup>) App. b. c. V. 142. Strab. III. p. 141. Dio Cass. XLIX. 18.

<sup>715</sup>) Dio Cass. LI. 1. Vell. II. 86.

<sup>716</sup>) Suet. de illustr. gramm. 5.



Abstract



# Jahresbericht.

## I. Unterricht.

Da in der Lehrverfassung unserer Anstalt seit dem Erscheinen des vorjährigen Programms keine wesentliche Aenderung eingetreten ist, die Verteilung der Lectionen aber aus der darüber aufgestellten tabellarischen Uebersicht erhellt, so beschränke ich mich in diesem Jahre auf die Mitteilung der eingeführten Lehrbücher und der Themata der deutschen und lateinischen Aufsätze, welche während des verflossenen Schuljahres von den Schülern der beiden ersten Classen bearbeitet sind, und bemerke nur noch in Bezug auf den Ministerialerlass vom 29. Februar 1872, dass bisher kein christlicher Schüler des hiesigen Gymnasiums vom Religionsunterricht dispensiert worden ist.

### 1. Verzeichniss der eingeführten Lehrbücher mit Ausschluss der in den einzelnen Classen gelesenen altklassischen Autoren.

Deutsch: Hopf u. Paulsiek Deutsches Lesebuch, Teil I., 1 (VI.); T. I., 2 (V.); T. I., 3 (IV); T. II., 1 (III).

Lateinisch: Ellendt-Seyffert Lateinische Grammatik (VI. — I.); Ostermann Lateinisches Übungsbuch und Vocabularium, 1. — 3. Abteilung (VI. — IV.); Süpfle Aufgaben zu lateinischen Stilübungen, Teil I. — III. (III. — I.); Weller Der kleine Herodot (V.); Seidel Auszug aus des Ovidius Metamorphosen (III.).

Griechisch: Krüger Griechische Sprachlehre für Anfänger (IV. — I.); Jacobs Elementarbuch der griechischen Sprache (IV. u. III. B); Halm Elementarbuch der griechischen Etymologie I. u. II. (IV. u. III.); Halm Elementarbuch der griechischen Syntax I. u. II. (II. u. I.).

Französisch: Ploetz Elementarbuch der französischen Sprache (V. u. IV.); Ploetz Kleines Vocabularbuch; Ploetz Franz. Chrestomathie (III.); Ploetz Formenlehre und Syntax (III. — I.); Ploetz Manuel (II. u. I.); Ploetz Uebungen zur Erlernung der franz. Syntax (II. u. I.).

Hebräisch: Gesenius-Roediger Hebräische Grammatik (II. u. I.), Biblia Hebraica II. u. I.

Religion: 64 Kirchenlieder (VI. — I.); Preuss Biblische Geschichte (VI. u. V.); Luther's kleiner Katechismus (VI. — III.); Luther's Bibel-Uebersetzung (VI. — I.); Hollenberg Hilfsbuch für den evangel. Religionsunterricht (III. — I.).

Mathematik: Blümel Leitfaden der Mathematik (IV. — I.); Vega Logarithmen (II. — I.).

Geschichte: Jaeger Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der alten Geschichte (IV.); Eckertz Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der deutschen Geschichte (III.); Herbst Historisches Hilfsbuch I. — III. (II. u. I.).

Geographie: Daniel Leitfaden der Geographie (VI. — IV.); Daniel Lehrbuch der Geographie (III. — I.); Stieler Atlas (VI. — I.); Menke Atlas der alten Welt (IV., II. u. I.).

Naturkunde: Schilling Kleine Naturgeschichte (VI. u. V.); Brettner Leitfaden für den Unterricht in der Physik.

Gesang: Brohm u. Hirsch Schul- und Turnliederbuch.



2. Verzeichniss der Themata der deutschen und lateinischen Aufsätze, welche von den Schülern der beiden ersten Classen bearbeitet worden sind.

a) Secunda.

Deutsche Aufsätze.

1. Mein Leben.
2. Welches sind die Quellen, aus denen die Lüge entspringt?
3. Die mannigfachen Beziehungen und Aeusserungen der Treue im Nibelungenliede.
4. Ein unnütz Leben ist ein früher Tod.
5. Eine metrische Arbeit, zu welcher der Stoff aus verschiedenen Gebieten der deutschen Sage gegeben wurde.
6. Beide schaden sich selbst, der zu viel verspricht und der zu viel erwartet.
7. Mit welchem Rechte nennt man die Gudrun die deutsche Odyssee und die Nebensonne des Nibelungenliedes, unserer deutschen Ilias?
8. Die Segnungen des Friedens, vornehmlich geschildert nach den Aussprüchen Schillers im Wallenstein, in der Braut von Messina und der Jungfrau von Orleans.
9. Die Irrfahrten des Aeneas im Gegensatz zu denen des Odysseus nach Ausgang und Endziel.
10. Siegfrieds Tod (Classenarbeit).

Lateinische Aufsätze.

1. De Porsena, rege Clusinatorum.
2. De C. Marcio Coriolano.
3. De Hannibale cum Romanis decertante.
4. De claris antiquae memoriae mortibus pro salute patriae appetitis.

b) Prima.

Deutsche Aufsätze.

1. Drei Dinge zieren die Jugend: Witz im Kopfe, Verschwiegenheit auf der Zunge und Schamröte im Gesicht.
2. Wenn ein Mensch von allen Lebensproben  
Die sauerste besteht, sich selbst bezwingt,  
So kann man ihn mit Freuden andern zeigen  
Und sagen: das ist er, das ist sein eigen. — Goethe.
3. Goetz von Berlichingen und Adalbert von Weislingen. Eine vergleichende Characteristik.
4. Wie lässt sich der Ausspruch bei Terenz: „Homo sum, humani nil a me alienum puto“ verschieden auffassen und welche Auffassung gibt den besten Sinn?
5. Nichtswürdig ist die Nation, die nicht  
Ihr alles freudig setzt an ihre Ehre. — Schiller.
6. Der Wirt, der Apotheker und der Pfarrer in Goethe's Hermann und Dorothea.
7. In wie weit ist die Maxime Bernhards von Clairvaux berechtigt: Spernere mundum, spernere neminem, spernere se ipsum, spernere se sperni?
8. Hic murus aheneus esto  
Nil conscire sibi, nulla pallescere culpa. — Horaz. (Zuvor Abituriententhema.)
9. Gedankengang in Schillers Gedicht: Das Ideal und das Leben.
10. Grosser Menschen Werke zu sehn  
Schlägt einen nieder,  
Doch erhebt es auch wieder,  
Dass so etwas durch Menschen geschehn. — Rückert.
11. Aus welchen Gründen ist der Zweikampf verwerflich?



## Lateinische Aufsätze.

1. Qui viri bello Peloponnesiaco vel ingenio vel rerum gestarum laude praeter ceteros floruerint.
2. Honos alit artes omnesque incenduntur ad studia gloria jacentque ea semper, quae apud quosque improbantur.
3. Rationes Panaetii de aeternitate animorum contra Platonem venientis refelluntur.
4. Horatii poetae pietas quanta fuerit et quam late patuerit.
5. Dolorem quum commentatione tum ratione tolerari et posse et debere.
6. Argumenta et rationes, quibus demonstratur virtutem ad beate vivendum se ipsa contentam esse, ex turbata sententiarum serie Ciceronis presse enucleantur.
7. Seditiones Pannonicarum et Germanicarum legionum Tiberio regnum ineunte factae inter se comparantur.
9. Respublica Romana quibus potissimum vitiis pessumdata sit. (Secundum Horatium et Ciceronem in Verrem.)
10. Quas cogitationes hilaritati vitae ac securitati inimicas esse Horatius identidem dixerit.
11. Qua mente Cicero, postquam Verres jam solum vertit, orationes secundae actionis scripserit.

## II. Abiturienten-Aufgaben.

## A. Ostern.

1. Thema zum deutschen Aufsatz:

Hic murus aeneus esto

Nil conscire sibi, nulla pallescere culpa. — Horaz.

2. Thema zum lateinischen Aufsatz: Civitatem Romanam, externis bellis in immensum auctam, suis ipsam viribus ruisse Horatius recte dicit.
3. Mathematische Aufgaben:
  - 1) Welche Zahlen sind durch 7 ohne Rest teilbar und geben zugleich durch 13 dividiert den Rest 6 und durch 19 dividiert den Rest 7?
  - 2) Das Volumen  $V$  einer geraden vierseitigen Pyramide mit rechteckiger Grundfläche und die Höhe  $h$  sind gegeben. Die Seitenkanten bilden mit der Grundfläche den Winkel  $\alpha$ . Man soll die beiden Grundkanten berechnen und die dafür erhaltenen Ausdrücke durch Einführung eines Hilfswinkels logarithmisch machen. Numerisch für  $V = 252$ ,  $h = 12$ ,  $\alpha = 64^{\circ} 35' 19,9''$ .
  - 3) Gegeben sind die nach den Ecken hin gelegenen Abschnitte zweier Höhen eines Dreiecks und der nach der Seite hin gelegene Abschnitt der dritten Höhe. Durch trigonometrische Rechnung ist der Radius des umschriebenen Kreises zu finden.
  - 4) Ein Dreieck zu zeichnen, wenn gegeben ist die Differenz zweier Winkel, die Differenz der Projectionen der diesen Winkeln gegenüberliegenden Seiten auf die dritte Seite und der Radius des innern Berührungskreises.

## B. Juli.

1. Thema zum deutschen Aufsatz: Divitias sine divitum esse: tu virtutem praefere divitiis. Nam si voles divitias cum virtute comparare, vix satis idoneae tibi videbuntur divitiae, quae virtutis pedisequae sint. Rhet. ad Her. l. IV. c. 14.
2. Thema zum lateinischen Aufsatz: Virtutem aequabilitatis veteres non solum scriptis laudasse ac commendasse, sed etiam haud paucos vita ipsa comprobasse.
3. Mathematische Aufgaben:
  - 1) Eine Anleihe soll zum Cours 94 abgeschlossen, mit  $5\frac{1}{2}\%$  jährlich verzinst und in 40 Jahren durch jährliche gleiche Rente amortisiert werden. Welches ist der entsprechende Cours, wenn die Anleihe mit  $6\frac{1}{2}\%$  verzinst werden soll?
  - 2) Gegeben ist die Oberfläche einer Kugel  $O = 2351,97$ . In die Kugel ist ein gerader Cylinder beschrieben, dessen Mantel  $M = 400$  ist. Es ist das Volumen des Cylinders zu finden. Der Ausdruck für den Radius des Cylinders ist logarithmisch zu machen.



- 3) Sind  $a$ ,  $b$  und  $c$  die drei Seiten,  $\alpha$ ,  $\beta$  und  $\gamma$  die drei Winkel eines Dreiecks  $A B C$ , und bezeichnet man mit  $A S$ ,  $B S$  und  $C S$  die drei nach den Ecken hin gelegenen Abschnitte der drei Höhen, so soll durch trigonometrische Rechnung bewiesen werden, dass

$$\text{Th. } \tan \alpha + \tan \beta + \tan \gamma = \frac{a}{A S} \cdot \frac{b}{B S} \cdot \frac{c}{C S}.$$

- 4) Ein Dreieck zu construieren, wenn gegeben sind: die Höhe  $h$  zur Seite  $a$ , die Differenz der an der Seite  $a$  liegenden Winkel  $\beta - \gamma$  und die zur Seite  $b$  gehörige Schwerlinie.

### III. Schulchronik.

Das mit dem 2. August ablaufende Schuljahr hat mit dem 12. September v. J. begonnen.

Mit dem 1. October pr. erhielt der wissenschaftliche Hilfslehrer A. Baske einen halbjährigen Urlaub zum Besuch der Central-Turnanstalt in Berlin. Zu seiner Vertretung wurde dem Gymnasium der Schulfamulcandidat C. Boehme überwiesen, welcher vom 1. October pr. bis 1. April c. die zweite Hälfte seines Probejahres absolvierte und durch Eifer und treue Pfllichterfüllung die Anstalt zu Dank verpflichtet hat. Mit dem Beginn des Sommersemesters übernahm der W. H. Baske wieder seine Unterrichtsstunden und wurde gleichzeitig mit dem Amt des Turnlehrers betraut, von welchem nach dem Bericht des vorjährigen Programms (p. 40) der G. L. Baldus auf seinen Antrag enthoben worden war. Eine bedeutende Veränderung trat im Laufe des Sommersemesters dadurch ein, dass der bisherige dritte ordentliche Lehrer Dr. Emil Szelinski, welcher dem hiesigen Collegium 10 Jahre lang angehört und sich während dieser Zeit die ungeteilte Liebe seiner Collegen und Schüler erworben hat, mit dem 15. Mai an das neu gegründete Gymnasium in Strassburg W/Pr. versetzt wurde. Die Anstalt verliert an ihm einen tüchtigen, sowohl durch philologische Kenntnisse, als auch durch Lehrgeschick und pädagogischen Tact ausgezeichneten Lehrer und wird ihm noch lange ein dankbares Andenken bewahren. In die durch den Abgang des Dr. Szelinski erledigte Stelle rückte durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 24. April c. der G. L. Kahle und in die Stelle des letzteren der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer A. Baske. Gleichzeitig aber wurde durch Ministerialerlass vom 9. April c. eine neue Lehrerstelle mit einem Gehalt von 1050 Thlr. begründet und dieselbe als 2. ordentliche Lehrerstelle dem Dr. Heinicke, die 3. ordentliche Lehrerstelle aber vom 1. October durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 9. Mai dem gegenwärtig noch in Luckau angestellten G. L. Julius Bartsch übertragen, so dass G. L. Kahle Inhaber der vierten und G. L. Baske der fünften ordentlichen Lehrerstelle wurde. Die durch das Aufrücken des letzteren frei werdende wissenschaftliche Hilfslehrerstelle erhielt als interimistischer Inhaber der Schulfamulcandidat Arthur Szelinski, ein Bruder des nach Strassburg versetzten Dr. E. Szelinski. Geboren den 7. November 1847 in Rastenburg, wurde er Ostern 1857 in die Sexta des Friedrichs-Collegiums in Königsberg aufgenommen und widmete sich, nachdem er dasselbe Ostern 1867 mit dem Zeugnis der Reife verlassen hatte, in Königsberg dem Studium der Philologie. Am 10. Mai c. bestand er die Prüfung pro facultate docendi und wurde zur Abhaltung seines Probejahres durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 25. April c. dem hiesigen Gymnasium überwiesen und von dem Berichterstatter am 15. Mai in sein Amt eingeführt.

Nachdem bereits durch Ministerialverfügung vom 22. März c. zur Erfüllung des Normaletats vom 1. Januar d. J. ab der ersten Oberlehrerstelle 100, der zweiten und dritten je 50, der ersten bis vierten ordentlichen Lehrerstelle je 50, zusammen 400 Thaler als pensionsberechtigende Gehaltszulagen bewilligt worden waren, erhielt das Gymnasium durch Ministerialerlass vom 9. April c. zur Begründung einer neuen Lehrerstelle einen Zuschuss von 700 Thalern mit der Anweisung, die zu dem Durchschnittsgehalt von 1050 Thalern noch erforderlichen 350 Thaler den Mitteln der Gymnasialkasse zu entnehmen. Ebenso wurde durch die Verfügungen des Königl. Provinzial-Schulcollegiums vom 26. März, vom 24. April und 23. Juni c. die Remuneration des Schuldieners von 120 auf 200 Thlr., die des Turnlehrers von 50 auf 100 und die des Rendanten von 70 auf 100 Thlr. erhöht. Für diese in so vielfacher Hinsicht bewiesene Fürsorge fühlt der Berichterstatter sich gedrungen, den hohen Staatsbehörden hiermit im Namen der Anstalt seinen gehorsamsten Dank auszusprechen.



Am 16. Januar c. wurde vor dem Lehrercollegium eine Prüfung der Classen Quarta bis Prima im griechischen gehalten und das Ergebnis derselben in einer der nächsten Conferenzen besprochen.

Den 22. März, den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs, begieng die Schule in festlicher Weise durch eine Schulfeier. Das Gebet hielt G. L. Kahle, die Festrede Oberlehrer Gervais, die Gesänge leitete Lehrer Gehlhar.

Eine mündliche Abiturientenprüfung hat zu Ostern nicht stattgefunden, da der unbefriedigende Ausfall der schriftlichen Arbeiten des einen Abiturienten, welcher sich zum Examen gemeldet hatte, eine solche überflüssig machte. Die mündliche Prüfung der gegenwärtigen Abiturienten findet mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums erst nach den grossen Ferien statt, die schriftlichen Arbeiten sind vom 7. bis zum 12. Juli angefertigt worden.

Ein gemeinsames Schulfest wurde in diesem Jahre nicht gefeiert, doch machten die einzelnen Classen in Begleitung ihrer Ordinarien an einzelnen Nachmittagen Spaziergänge.

Der Stipendienfonds, welchem nach dem im vorigen Jahre erstatteten Bericht 500 Thlr. in  $4\frac{1}{2}\%$ igen ostpreussischen Pfandbriefen und 7 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. in baarem Gelde gehörten, ist teils durch Zinsen, teils durch freiwillige Beiträge, teils durch zwei von Herrn Rentier Koch und Herrn Apotheker Kusch arrangierte Theatervorstellungen, so wie durch ein vom G. L. Baldus und ein vom Herrn Lehrer Gehlhar veranstaltetes Concert und durch 6 von Herren Pfarrer Kendziorra, Prof. Krause, Apotheker Kusch, Dr. Richelot, Dr. Siebert und Dr. Szelinski gehaltene Vorlesungen in erfreulicher Weise angewachsen und besitzt gegenwärtig 800 Thlr. in  $4\frac{1}{2}\%$ igen ostpreussischen Pfandbriefen und einen Baarbestand von 31 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. Das nähere enthält ein gleichzeitig mit diesem Programm ausgegebener Bericht, doch kann ich nicht unterlassen, auch an dieser Stelle den oben genannten Herren hiermit meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Während des ganzen Schuljahres sind etwa 30 Conferenzen gehalten worden.

Der Gesundheitszustand war während des verflossenen Jahres im ganzen befriedigend, wenn auch der G. L. Baldus zu meinem Bedauern von seinem Halsleiden noch nicht so weit hergestellt ist, dass er den Gesangunterricht wieder hat übernehmen können. Hoffentlich wird eine Kur in Ems, für welche ihm ein dreiwöchentlicher Urlaub bewilligt ist, ihm völlige Genesung bringen. Sonst sind Erkrankungen innerhalb des Lehrercollegiums nicht vorgekommen. Unter den jüngeren Schülern der Anstalt herrschte in dem ersten Quartal d. J. vielfach die Maserkrankheit, doch trat dieselbe sehr leicht auf und nahm überall einen günstigen Verlauf. Noch vor Ablauf des vorigen Schuljahres aber starb am 1. August an der Lungen-Schwindsucht der Ober-Tertianer Rudolf Albrecht, ein strebsamer und gesitteter Jüngling. Die Lehrer und Mitschüler gaben demselben am 3. August, dem Tage des Schulschlusses, das letzte Geleit voll Trauer über den Tod des hoffnungsvollen Schülers und voll Mitgefühl mit dem Schmerz der tief gebeugten Mutter, welche bereits mehrere erwachsene Kinder an dieser Krankheit verloren hat.

#### IV. Verordnungen des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums von allgemeinerem Interesse.

Vom 5. September und 8. October pr. und 10. Januar c. Die Geschichte des Graudener Kreises von X. Fröhlich, der Atlas coelestis novus von Dr. Heiss und die deutsche Schulgesetz-Sammlung von E. Keller werden zur Anschaffung empfohlen.

Vom 3. December pr. Die Directoren der Gymnasien und der Realschulen und die Rectoren der höheren Bürgerschulen werden darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Ausstellung von Abgangszeugnissen der Grad der erlangten wissenschaftlichen Bildung stets mit derselben Genauigkeit und sachlichen Strenge bezeichnet werden muss, gleichviel ob die abgehenden Schüler auf eine andere Lehranstalt oder in einen bürgerlichen Beruf überzutreten beabsichtigen. Da letztere Angabe häufig nur zu dem Zwecke gemacht wird, um eine günstigere Fassung des Abgangszeugnisses herbeizuführen, so ist die Schule um so mehr verpflichtet derartigen Versuchen durch sachliche Treue des Urteils zu begegnen. Insbesondere ist es völlig unstatthaft, denjenigen Schülern, welche bei ihrem Verbleiben auf



der Anstalt in die nächsthöhere Klasse nicht versetzt worden wären, in ihrem Abgangszeugnisse die Reife für diese Klasse zuzuerkennen.

Vom 3. Januar c. Für die im Jahre 1874 abzuhaltende Directorenconferenz sind folgende Beratungsgegenstände ausgewählt:

1. Welche Grundsätze und Einrichtungen sind für die viertel- oder halbjährig zu erteilenden Censuren und für die Versetzungen, beziehungsweise für die Versetzungsprüfungen der Schüler besonders zu empfehlen?

2. Ueber die Möglichkeit und die zweckmässigste Weise einen Teil der häuslichen Arbeiten bis zur Untersecunda oder Tertia aufwärts durch Klassenarbeiten zu ersetzen.

3. Ueber die Förderung der Anschauungsfähigkeit der Schüler durch den Unterricht, besonders in den vier unteren Klassen.

Vom 16. Januar c. Den Directoren wird zur Pflicht gemacht mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, dass jeder Lehrer bei jeder schriftlichen Arbeit auf gute und reinliche Handschrift halte.

Vom 17. Januar c. Mitteilung des Anerbietens der General-Direction der Weltausstellung in Wien für 300 Professoren und Lehrer unentgeltlich Unterkunft zu schaffen.

Vom 8. Februar c. Da von Seite Baierns und Badens neuerdings die Teilnahme an dem Austausch der Programme gewünscht worden, so sind statt der bisherigen 126 Exemplare bis auf weiteres 180 Exemplare der Programme jeder beteiligten preussischen höheren Lehranstalt an die geheime Registratur des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzusenden.

Vom 19. April c. Die Einführung der lateinischen Grammatik von Ellendt-Seyffert so wie des deutschen Lesebuchs von Hopf und Paulsiek wird genehmigt.

Vom 21. April c. Nach einer Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg unterliegt die Befugniss des Magistrats zu Allenstein über das Stipendium Gerber-Neveianum zu Gunsten eines katholischen Bürgersohnes aus Allenstein, gleichviel welches Gymnasium er besucht, zu disponieren, keinem Bedenken und derselbe kann daher dieses Stipendium auch einem solchen katholischen Schüler des Gymnasiums in Hohenstein verleihen, ohne dass es hierzu der Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs oder der Königlichen Regierung bedarf.

Vom 28. Mai c. Mitteilung der Verfügung des Finanz-Ministers vom 21. April c., nach welcher die Einziehung der von 1750 bis incl. 1816 auf freien Stempeln, sowie der von 1817 bis incl. 1822 im Ringe geprägten preussischen Taler, welche auf der einen Seite das Brustbild in Uniform, auf der anderen den Adler auf Trophäen zeigen, erfolgen soll. Beide Sorten sind gesondert an die Regierungshauptkassen einzusenden.

Vom 30. Mai c. Der Vorstand der Comenius-Stiftung in Leipzig, welcher sich die Gründung einer pädagogischen Central-Bibliothek zur Aufgabe gestellt hat, hat den Wunsch ausgesprochen, dass ihm für diesen Zweck die von den öffentlichen Lehranstalten ausgehenden Programme, wenn möglich auch die älteren, zugesendet werden möchten.

Vom 24. Juni c. Da die neuesten Erfahrungen von neuem für die Notwendigkeit der Revaccination entschieden haben, so werden die Directoren veranlasst auch die Schüler ihrer Anstalten dieser als höchst wirksam anerkannten Schutzmassregel theilhaft werden zu lassen.

Vom 24. Juni c. Der Verein zur Förderung des Zeichenunterrichts beabsichtigt Ostern 1874 eine neue Ausstellung aus dem Gebiet des Zeichenunterrichts zu veranstalten. Es wird ein Exemplar des Programms der Ausstellung mit dem Anheimstellen übersendet im Fall der Beteiligung mit dem Vorsitzenden des Vereins, Dr. H. Hertzner in Berlin direct in Verbindung zu treten.

Vom 25. Juni c. Die Bestimmung des §. 51 der Directoren-Instruction, nach welcher die Strafe des Nachsitzens nie ohne Aufsicht eines Lehrers ausgeführt werden darf, wird in Erinnerung gebracht. Auch darf diese Strafe nie auf die freie Zeit zwischen den Vormittags- und den Nachmittagsunterricht verlegt werden.

Vom 16. Juli c. Fortan sind 350 Exemplare des Programms an das Königl. Provinzial-Schulcollegium einzusenden.



## V. Statistik.

### A. Lehrer.

Den dormaligen Bestand des Lehrercollegiums ergibt die tabellarische Uebersicht über die gegenwärtige Verteilung der Lehrstunden auf der vorletzten Seite dieses Jahresberichts.

### B. Schüler.

Die Schülerzahl betrug am Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres, den 3. August 1872: 227; neu aufgenommen wurden 67, abgegangen sind 26 Schüler. Der gegenwärtige Bestand beträgt demnach 268 Schüler, die sich auf die einzelnen Klassen so verteilen, dass wir 18 Primaner, 49 Secundaner, 37 Ober- und 44 Unter-Tertianer, 42 Quartaner, 41 Quintaner und 37 Sextaner haben. Von diesen Schülern sind 54 einheimische und 214 auswärtige; 209 gehören dem evangelischen, 35 dem katholischen und 24 dem mosaischen Bekenntniss an.

### C. Lehrapparat.

Für die Lehrerbibliothek wurden ausser den Fortsetzungen und den Ergänzungen früher begonnener Werke neu angeschafft: H. Düntzer Homerische Abhandlungen; H. Ebeling Lexicon Homericum; C. v. Noorden Der spanische Erbfolgekrieg I.; J. Marquardt und Th. Mommsen Handbuch der römischen Altertümer I.; W. Herbst Joh. Heinr. Voss; Schiaparelli Entwurf einer astronomischen Theorie der Sternschnuppen; L. Doederlein Horazens Episteln; C. Kirchner und W. S. Teuffel Q. Horatii Flacci sermonum libri duo; Laas Der Deutsche Unterricht; Der deutsch-französische Krieg 1870 und 1871 redigiert von der kriegsgeschichtlichen Abteilung des grossen Generalstabes; Th. Bergk Griechische Literaturgeschichte I.; K. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde; Ed. Heis Neuer Himmelsatlas; L. v. Ranke Zur Deutschen Geschichte; L. v. Ranke Französische Geschichte; L. v. Ranke Englische Geschichte; L. v. Ranke Abhandlungen und Versuche I.; A. Holtzmann Germanische Altertümer; Spruner-Menke Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit 3. Auflage u. s. w.

Als Geschenk erhielt dieselbe von dem Königlichen Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten: E. v. Leutsch Philologus Bd. 32; von Herrn Pfarrer Albrecht einen Band Controverspredigten aus dem 16. Jahrhundert u. C. F. Bauer Einleitung zur hebräischen Accentuation, für welche Geschenke ich hiermit meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

Für die Schülerbibliothek wurden angeschafft: P. Heyse und H. Kurz Novellenschatz des Auslandes; G. Hertzberg Die Eeldzüge der Römer in Deutschland; A. Buttmann Agesilaus; H. Rückert König Rother; H. W. Stoll Erzählungen aus der Geschichte; W. Lackowitz Der Inselkönig; O. Höcker Aus Moltkes Leben; Unterm Halbmonde; H. Masius Luftreisen von J. Glaisher, J. Flammarion, W. v. Fonvielle; F. Otto Das Buch merkwürdiger Kinder; H. Wagner Illustriertes Spielbuch für Knaben; F. Otto Der Jugend Lieblings-Märchenschatz; F. Otto Auf hohen Thronen; F. Otto und H. Schramm Vier grosse Bürger; R. Albrecht Der Steppenvogel; F. Otto Deutsche Geschichten für die Kinderstube; K. Müller von Halle Das Kleid der Erde; Reichenbach Das Buch der Thierwelt; F. Schmidt Die glückliche Insel; G. Mensch Der Bienenjäger; H. Scheube Aus den Tagen unserer Grossväter; G. Freytag Die Ahnen I.; G. Freytag Soll und Haben; Ed. Alberti Marcus Charinus; J. W. Helfers Reisen in Vorder-Asien; F. H. v. d. Hagen Altdeutsche und altnordische Heldensagen, H. Wagner Hausschatz für die deutsche Jugend; u. a.

Für den physicalischen Apparat wurden angeschafft eine Locomotive von Messing, eine Dampfmaschine nach Webers, eine Stampfmühle, eine Zimmerfontaine und eine zweistiefelige Luftpumpe mit Grossmannschem Hahn.

### D. Unterstützungen.

Zur Unterstützung von 7 Schülern wurden in diesem Jahre 5 Thlr. Zinsen des v. Belianschen und 48 Thlr. des Hohensteiner Legates verwendet. Von einem Woltäter hiesiger Stadt, welcher ungenannt zu bleiben wünscht, wurden dem unterzeichneten 5 Thlr. zur Unterstützung eines fleissigen und bedürftigen Schülers der oberen Klassen übergeben. Zur Anschaffung von Schulbüchern, welche an unbemittelte Schüler verliehen werden, wurden ausser den etatsmässigen Fonds 5 Thlr. des Zieglerschen Legates benutzt. Zu besonderem Danke fühlt sich der unterzeichnete der Weidmann'schen und der G. Grote'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin verpflichtet, welche eine grössere Zahl von Exemplaren der in ihrem Verlage erschienenen Lateinischen Grammatik von Ellendt-Seyffert und des deutschen Lesebuches von Hopf und Paulsiek für die Freibüchersammlung zur Verfügung stellten.



**Tabellarische Uebersicht**  
über die Verteilung der Lehrstunden im Winter-Semester 1872/73.

Namen der Lehrer.	VI.	V.	IV.	III. B.	III. A.	II.	I.	Summ.
1) E. Trosien, Director.				2 Religion.	2 Religion.	4 Griechisch. 2 Religion. 2 Hebräisch.	3 Deutsch. 2 Griechisch. 2 Religion.	19
2) Prof. Dr. Krause, Ordin. I.					2 Ovid. 6 Griechisch.	2 Vergil. 2 Homer.	8 Latein.	20
3) Oberl. Blümel, Ordin. II.			3 Mathematik.	3 Mathematik.	3 Mathematik.	4 Mathematik. 1 Physik.	4 Mathematik. 2 Physik.	20
4) Oberl. Dr. Gervais.		3 Französisch. 2 Geographie.	2 Französisch.	3 Französisch.	3 Französisch.	2 Deutsch. 2 Französisch.	2 Französisch.	19
5) Dr. Siebert, 1. ordentl. Lehrer. Ordin. IV.		3 Rechnen.	2 Deutsch. 10 Latein. 3 Geschichte & Geographie.				4 Griechisch.	22
6) Dr. Heinicke, 2. ordentl. Lehrer. Ordin. III. B.				8 Latein. 4 Geschichte & Geographie.	4 Geschichte & Geographie.	3 Geschichte & Geographie.	3 Geschichte & Geographie.	22
7) Dr. Szelinski, 3. ordentl. Lehrer. Ordin. III. A.			6 Griechisch.		8 Latein.	8 Latein.		22
8) P. A. C. Kahle, ordentl. Lehrer. Ordin. V.	3 Religion.	3 Deutsch. 9 Latein. 3 Religion.	2 Religion.		2 Deutsch.		2 Hebräisch.	24
9) Baldus, 5. ordentl. Lehrer. Ordin. VI.	4 Rechnen. 2 Naturkunde. 3 Schreiben. 2 Zeichnen.	2 Naturkunde. 3 Schreiben. 2 Zeichnen.	2 Zeichnen.					20
10) Cand. prob. C. Boehme, als Vertreter des wissenschaftl. Hilfslehrers A. B a s k e.	3 Deutsch. 9 Latein. 2 Geographie.			2 Deutsch. 6 Griechisch. 2 Ovid.				24
11) Pfarrer Albrecht, Kathol. Religionslehrer.	2 Religion.				2 Religion.			4
12) Lehrer Gehlhar.	2 Gesang.		1 Gesang.		1 Gesang.			5



**Tabellarische Uebersicht**  
über die Verteilung der Lehrstunden im Sommer-Semester 1873.

Namen der Lehrer.	VI.	V.	IV.	III. B.	III. A.	II.	I.	Sum.
1) E. Trosien, Director.				2 Religion.	2 Religion.	4 Griechisch. 2 Religion. 2 Hebräisch.	3 Deutsch. 2 Griechisch. 2 Religion.	19
2) Prof. Dr. Krause. Ordin. I.						10 Latein. 2 Homer.	8 Latein.	20
3) Oberl. Blümel, Ordin. II.			3 Mathematik.	3 Mathematik.	3 Mathematik.	4 Mathematik. 1 Physik.	4 Mathematik. 2 Physik.	20
4) Oberl. Dr. Gervais.		3 Französisch. 2 Geographie.	2 Französisch.	3 Französisch.	3 Französisch.	2 Deutsch. 2 Französisch.	2 Französisch.	19
5) Dr. Siebert, 1. ordentl. Lehrer. Ordin. IV.		3 Rechnen.	2 Deutsch. 10 Latein. 3 Geschichte & Geographie.				4 Griechisch.	22
6) Dr. Heinicke, 2. ordentl. Lehrer. Ordin. III. B.				8 Latein. 4 Geschichte & Geographie.	4 Geschichte & Geographie.	3 Geschichte u. Geographie.	3 Geschichte u. Geographie.	22
7) (vacat.) 3. ordentl. Lehrer.								
8) P. A. C. Kahle, 4. ordentl. Lehrer. Ordin. V.	3 Religion.	3 Deutsch. 9 Latein. 3 Religion.	2 Religion.		2 Deutsch.		2 Hebräisch.	24
9) A. Baske, 5. ordentl. Lehrer. Ordin. III. A.	2 Geographie.			2 Deutsch. 2 Ovid. 6 Griechisch.	10 Latein.			22
10) Th. Baldus, 6. ordentl. Lehrer. Ordin. VI.	4 Rechnen. 2 Naturkunde. 3 Schreiben. 2 Zeichnen.	2 Naturkunde. 3 Schreiben. 2 Zeichnen.	2 Zeichnen.					20
Cand. prob. 11) A. Szelinski, interim. Inhaber der wissen- schaftl. Hilfslehrerstelle.	9 Latein. 3 Deutsch.		6 Griechisch.		6 Griechisch.			24
12) Pfarrer Albrecht, kathol. Religionslehrer.			2 Religion.			2 Religion.		4
13) Lehrer Gehlhar.	2 Gesang.			1 Gesang.		1 Gesang.		5
					1 Gesang.			



## Oeffentliche Prüfung.

Freitag, den 1. August.

Vormittags 8 bis 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Vierstimmiger Choral.

- |    |                                      |                      |  |
|----|--------------------------------------|----------------------|--|
| 1. | 8 — 8 $\frac{3}{4}$ .                | <b>Quarta:</b>       | Religion. G. L. Kahle.<br>Geschichte. Dr. Siebert.       |
| 2. | 8 $\frac{3}{4}$ — 9 $\frac{1}{2}$ .  | <b>Unter-Tertia:</b> | Latein. Dr. Heinicke.<br>Mathematik. Oberl. Blümel.      |
| 3. | 9 $\frac{1}{2}$ — 10 $\frac{1}{4}$ . | <b>Ober-Tertia:</b>  | Ovid. G. L. Baske.<br>Griechisch. Cand. prob. Szelinski. |
| 4. | 10 $\frac{1}{4}$ — 11.               | <b>Secunda:</b>      | Physik. Oberl. Blümel.<br>Französisch. Oberl. Gervais.   |

(Zwischen den einzelnen Lectionen werden Declamationen eingeschaltet.)

- |    |                         |               |   |
|----|-------------------------|---------------|---|
| 5. | 11 — 11 $\frac{3}{4}$ . | <b>Prima:</b> | Latein. Professor Krause.<br>Deutsch. Der Director. |
|----|-------------------------|---------------|---|

Lateinische Rede des Primaners Reinhard Majewski.

Deutsche Rede des Primaners Richard Nadrowski.

Gesänge unter Leitung des Lehrers Gehlhar.

Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  bis 4 Uhr.

- |    |                                     |                |   |
|----|-------------------------------------|----------------|---|
| 6. | 2 $\frac{1}{2}$ — 3 $\frac{1}{4}$ . | <b>Sexta:</b>  | Deutsch. Cand. prob. Szelinski.<br>Geographie. G. L. Baske. |
| 7. | 3 $\frac{1}{4}$ — 4.                | <b>Quinta:</b> | Latein. G. L. Kahle.<br>Rechnen. Dr. Siebert.               |

(Zwischen den einzelnen Lectionen werden Declamationen eingeschaltet.)

Schlussgesang.

Sonnabend, den 2. August um 7 Uhr morgens werden den in der Aula versammelten Schülern die Versetzungen bekannt gemacht und dann den einzelnen Klassen in ihren Localen die Censuren ausgeteilt.

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag den 11. September um 8 Uhr morgens. Zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler wird der unterzeichnete den 9. und 10. September in seinem Geschäftszimmer bereit sein. Die aufzunehmenden Schüler haben ein Impfattest, und, wenn sie von anderen Schulen kommen, auch ein Abgangszeugniss vorzulegen. Auswärtige Schüler dürfen nur solchen Pensionen zugewiesen werden, zu welchen der unterzeichnete seine Genehmigung erteilt hat.

E. Trosien, Director.